

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 18. Oktober 1878.

Inhalt.

Mittheilung des Landeshauptmanns über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Petition.

Interpellation des Abgeordneten Karlon an den Obmann des Dreiß-Ausschusses, betreffend die Berathung der Anträge auf Erlaß einer Adresse an den Kaiser und auf Revision der Landtags-Wahlordnung. (Beantwortung derselben durch den Obmannstellvertreter Abgeordneten Grafen Gleispach.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zu dem Voranschlage der Landesfonde pro 1879 (Erledigung der Beilagen Nr. 97 und 98, betreffend die Capitel V, Titel 8, 9, 10, 11, 15 und 16), zu den einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes pro 1877 und des Finanzberichtes, ferner zu dem Berichte und Antrage des Landes-Ausschusses, betreffend die Systemisirung der Bezüge des Lehrpersonals an der Ackerbauschule in Grottenhof. (Annahme der Schlußanträge des Finanz-Ausschusses -- Beilage Nr. 99 -- Alinea a), c), d), e), f) und g), des Antrages der Ausschußminorität als Alinea b) und des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand als Alinea h).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Doppelbürgerschule am rechten Murufer in Graz (Beilage Nr. 108. -- Annahme des Ausschuß-Antrages und des diesbezüglichen Gesekentwurfes).

Resignation der Abgeordneten Fairhuber und Dr. Josef Ritter v. Kaiserfeld auf ihre Mandate als Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörenden Angestellten der Landschaft mit Bezug auf ihre Verpflichtung zur activen militärischen Dienstleistung und zur Petition Nr. 54 (Beilage Nr. 107. -- Annahme der Ausschuß-Anträge und der diesbezüglichen Vorschrift mit zwei Amendements des Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner).

Bericht des Landescultur-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses über die Sicherung des linken

Save-Ufers bei Brückl ober dem Leitwerke I bei Mihaloveß, dann die dritte Verlängerung des Leitwerkes II bei Mihaloveß am linken Save-Ufer (Beilage Nr. 115 -- Annahme des Ausschuß-Antrages).

Bericht des Landescultur-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses mit einem Gesekentwurf über die Regulirung des Drausflusses von Pettau abwärts bis Puchdorf (Beilage Nr. 112. -- Annahme des Ausschuß-Antrages mit einer vom Abgeordneten Grafen Wurmbrand beantragten Modification).

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Karlon auf Erlassung eines Gesetzes behufs Wiedereinführung des politischen Eheconsenses (Beilagen Nr. 113 und 114. -- Annahme des Antrages der Ausschuß-Minorität).

Bericht des über die Anträge der Abgeordneten Alois Prinz Liechtenstein, Julius Pfriemer und Dr. Dominikus gewählten Sonder-Ausschusses, betreffend die Erlassung legislativer Bestimmungen gegen unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften und zum Schutze der Tabularrechte (Beilage Nr. 119. -- Annahme der Ausschuß-Anträge).

Wahl eines Mitgliedes in den patriotischen Verein.

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schuß und Genossen, betreffend die Herstellung der über die Drau bei Unterdrauburg zu erbauenden Eisenbahnbrücke zur Herstellung für den gewöhnlichen Wagen- und Passantenverkehr (Annahme des Ausschuß-Antrages).

Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Rücknahme der Resignation von Seiten der Landes-Ausschuß-Beisitzer Fairhuber und Dr. Josef Ritter v. Kaiserfeld.

Ueberweisung der Anträge des Unterrichts-Ausschusses, des Landescultur-Ausschusses und des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zum Rechenschaftsberichte (Beilagen Nr. 101, 111, 116 und 117) an den Landes-Ausschuß zur Berücksichtigung.

Schlussreden des Abgeordneten Freiherrn v. Washington und des Landeshauptmanns.
Beilagen Nr. 97, 98, 99, 108, 107, 115, 112, 113, 114, 119, 101, 111, 116 und 117.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld, theilweise Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Edler v. Neupauer.

Schriftführer: Freiherr v. Moscon und Alois Prinz Liechtenstein.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Abendsitzung wurde aufgelegt, es wurde dagegen keine Einwendung erhoben; ich erkläre daher dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurden:

die amtlichen Protokolle der siebenten und achten Sitzung.

Es wurde mir eine Petition der Gemeinde-Vorstellung Aulfsee um Erwirkung des Rechtes für die Bezirks-schulrätthe, in rücksichtswürdigen Fällen über den Antrag des Ortschulrathes die Entlassung aus der Schule schon nach einen 6- oder 7jährigen entsprechenden Schulbesuche zu bewilligen, durch den Herrn Abgeordneten Dr. Lipp überreicht; ich verweise dieselbe an den Unterrichtsaus-schuss.

Abg. **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Ich bitte um das Wort zur Stellung einer Interpellation an den Herrn Obmann des Ausschusses für Erlassung einer Adresse an den Kaiser und Abänderung der Landtags-Wahlordnung.

Landeshauptmann: Der Herr Obmann dieses Ausschusses ist nicht anwesend.

Abg. **Karlon:** Dann erlaube ich mir diese Interpellation an den Herrn Obmann-Stellvertreter dieses Ausschusses zu richten.

Ich muß es thun und zwar deshalb, weil für uns gerade dieser Ausschuss von einer ganz besonderen Wichtigkeit und Bedeutung ist, und ich habe mich im Laufe der wenigen Besprechungen, die wir im Ausschusse selbst über die Adresse gehabt haben, lebhaft davon überzeugt, daß nicht bloß für uns, sondern auch für andere Gruppen, welche im h. Landtage anwesend sind, dieser Gegenstand ein überaus nützlicher und lehrreicher ist. Wir haben aber seit Montag in diesem Ausschusse keine Sitzung gehabt. Vor allem anderen aber muß ich das constatiren, daß der zweite Gegenstand, welcher dem Ausschusse zugewiesen wurde,

nämlich die Berathung und Berichterstattung über den Antrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Alfred Liechtenstein, sich beziehend auf die Abänderung der Landtags-Wahlordnung, und zugleich über die Petition der Stadt Graz, welche sich ebenfalls auf die Abänderung der Landtags-Wahlordnung bezieht, gar niemals auf die Tagesordnung des Ausschusses zu stehen gekommen ist; wenigstens kam er nicht zur Verhandlung. Man hat sich damit begnügt, die beiden Gegenstände einem Referenten zuzuweisen; derselbe ist aber nie in die Lage gekommen, sein Referat im Ausschusse vorzutragen. Ich mußte seit einer Woche davon überzeugt sein, daß es zu den Unmöglichkeiten der Gegenwart gehört, diese beiden für uns so wichtigen Gegenstände im h. Landtage selbst zur Verhandlung zu bringen, so sehr und dringend ich es gewünscht hätte. Aber darauf muß ich in den letzten Tagen beharren, daß diese beiden Gegenstände wenigstens im Ausschusse bis zu einer formellen Verhandlung fortgeführt werden; das ist bis jetzt nicht geschehen und ich muß es lebhaft bedauern. Deshalb muß ich mir erlauben, an den Herrn Obmannstellvertreter des Ausschusses die Anfragen zu stellen: 1. Weshalb wurde der zweite Gegenstand, welcher dem Ausschusse zugewiesen wurde, nämlich der Antrag auf Abänderung der Landtags-Wahlordnung und die diesbezügliche Petition der Stadt Graz im Ausschusse niemals zur Verhandlung gebracht; und 2. weshalb hat der Ausschuss seit Montag keine Sitzung gehalten?

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Ich bin für die Punkte, welche der Herr Abgeordnete Karlon beantwortet zu haben wünscht, nicht verantwortlich; in Abwesenheit des Herrn Obmannes des Adress-Ausschusses übernehme ich aber mit um so größerem Vergnügen die Beantwortung dieser Fragen, als ich mich nicht genug wundern kann, daß der Herr Abgeordnete Karlon, welcher von dem Sachverhalte gerade so genau informirt ist, wie Jeder von uns, diese Fragen überhaupt stellt. Der Adress-Ausschuss hat nach seiner Constituierung sofort eine Sitzung einberufen. In dieser wurde beschlossen, daß der Antragsteller dem Ausschusse einen Adressentwurf vorlegen soll, nachdem sein im h. Hause vorgebrachter, vollkommen allgemein gehaltener Antrag unmöglich das Substrat einer Berathung und Beschlussfassung des Ausschusses bilden konnte. Der Herr Abgeordnete Karlon hat auch sofort einen Adressentwurf vorgelegt und es wurde die Drucklegung desselben beschlossen, welche der Herr Abgeordnete Karlon, und zwar auf seinen eigenen Wunsch und auf seine ausdrückliche Bitte, selbst übernommen hat. Diese Drucklegung ist aber erst vergangenen Montag fertig geworden. Der Adress-Ausschuss konnte daher bis zu diesem Tage, an welchem die gedruckten Exemplare der Adresse vertheilt wurden,

unmöglich eine Sitzung abhalten. Aber auch die Sitzung am Montag Nachmittags konnte nicht abgehalten werden, weil für diesen Nachmittag bereits der Unterrichts-Ausschuß, der Landescultur-Ausschuß, der Finanz-Ausschuß, und ich weiß nicht, wie die Ausschüsse alle heißen, bei welchen Mitglieder des Adreß-Ausschusses beschäftigt sind, Sitzungen angefangen hatten. Am ersten freien Nachmittage, nämlich Dienstag, wurde sofort eine von 5 Uhr Nachmittags bis nahezu 9 Uhr Abends dauernde Sitzung abgehalten. Den Herren ist es bekannt, daß seit diesem Tage, nämlich Mittwoch und Donnerstag, jeden Tag Vormittag und Abends Sitzungen des h. Landtages stattfanden; ich möchte daher wissen, wann der geehrte Herr Abgeordnete noch eine Sitzung des Adreß-Ausschusses gewünscht hätte. Ich glaube also, das Hauptverschulden am Nichtzustandekommen von Sitzungen des Ausschusses liegt in dem Umstande, daß die von dem Herrn Antragsteller selbst besorgte Drucklegung erst so spät erfolgte und daher die Adresse auch so spät vertheilt wurde.

Was den zweiten Punkt betrifft, warum die Berathung des Antrages auf Revision der Landtags-Wahlordnung nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, so muß ich denselben dahin beantworten, daß dies aus dem Grunde geschehen ist, weil der Referent eben keinen Bericht gebracht hat. Unsererseits herrschte die vollste Bereitwilligkeit, diesen Bericht entgegenzunehmen, wenn er gebracht worden wäre. Aber, wie gesagt, in dieser einzigen Sitzung, welche bis 9 Uhr Abends dauerte, wurde ein solcher Bericht nicht gebracht, weshalb auch die Berathung nicht stattfinden konnte. Ich glaube also, daß diese Thatsachen, welche dem Herrn Antragsteller ebenso bekannt waren, wie Jedem von uns, das h. Haus vollkommen darüber aufklären werden, daß der Adreß-Ausschuß nach allen Richtungen hin seiner Pflicht und seiner Aufgabe nachgekommen ist. (Bravo! links.)

Landeshauptmann: Ich habe den h. Landtag darauf aufmerksam zu machen, daß durch den Tod des Grafen Kottulinsky eine Stelle der in den patriotischen steierm. Verein zu wählenden Ausschussmitglieder erledigt ist. Ich muß daher die Wahl eines Mitgliedes in den patriotischen Verein aus der Landesvertretung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung bringen.

Wir gehen zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die

Anträge des Finanz-Ausschusses zu dem Voranschlage pro 1879

und zwar gelangen wir jetzt zu den Anträgen, die der Finanz-Ausschuß zu Capitel V, Titel 16 „Steierm. Landesfond“ und Titel 15 „Beiträge zu Volksschulen“

stellt. Ueber diese Anträge ist die Debatte zwar geschlossen, aber die Abstimmung noch nicht erfolgt. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses vor Allem das Schlußwort.

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der verehrte Herr Abgeordnete Karlon hat gestern bei diesem Titel den Anlaß benützt, um, wie in früheren Jahren, den Schmerzensschrei seiner Partei über die hohen Schulkosten zum Ausdruck zu bringen. Diese Rede hat wieder Se. Excellenz den Herrn Statthalter veranlaßt, die Angriffe, welche der verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Leibnitz gegen den k. k. Landes Schulrath gerichtet hat und welche Se. Excellenz der Herr Statthalter andererseits auch in dem Berichte des Landes-Ausschusses gefunden zu haben glaubt, zu entkräften.

Beide Reden, glaube ich, sind nicht gegen die Ziffern des Präliminaries gerichtet, beide betreffen principielle Fragen oder, wie man sich hier technisch ausdrückt, das System. Ich glaube, sie beziehen sich auf den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses und bezüglich desselben hat das h. Haus beschlossen, das Referat hierüber dem Finanz-Ausschusse abzunehmen und dem Unterrichts-Ausschusse zuzuweisen. Ich fühle mich daher nicht verpflichtet, in dieser Richtung meritorische Entgegnungen vorzubringen und muß es dem Herrn Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses überlassen, die Reden in dieser Richtung zu beantworten. Ich werde mich daher ausschließlich darauf beschränken, in beiden Richtungen nur die Ziffern zu betonen.

Der geehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Leibnitz hat insbesondere die enorme Ziffer der Auslagen, welche das Land zu Schulzwecken beitragen muß, hervorgehoben. Ich glaube jedoch, daß sich in dieser Beziehung zweierlei wird sagen lassen. Die Ziffern, die von jener (rechten) Seite des h. Landtages bei dieser Veranlassung stets zusammengestellt zu werden pflegen, scheinen mir wohl von einem gewissen Parteistandpunkte aus illustriert zu sein. Ich beschränke mich dabei darauf, mich an jene Ziffern zu halten, welche der Landes-Ausschuß in seinem sehr ausführlichen und gründlichen Rechenschaftsberichte uns bringt. Ich gestehe ganz offen, ich glaube, diese Ziffern allein sind schon so hoch gegriffen, daß es nicht nothwendig ist, zu versuchen, sie noch irgendwie zu vergrößern. Wenn aber von jener (rechten) Seite des h. Hauses jene Ziffern entgegeng gehalten werden, welche die Schule in jener Zeit gekostet hat, von welcher diese Herren so gerne träumen, so möchte ich mir doch erlauben, auf einen Irrthum aufmerksam zu machen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in jener fernen Zeit die Gehalte der Lehrer als solche sehr niedrig waren; man darf aber dabei nicht vergessen, daß

nach dem damals geltenden Systeme die Schule mit der Kirche im Zusammenhange stand, daß die Lehrer damals eine ganz andere Stellung hatten, als heutzutage, und daß es eine wohl überlegte Absicht des damaligen Systems war, den Lehrer für die Leistungen in der Schule sehr schlecht, dagegen für die Leistungen gegenüber der Kirche gar nicht übel zu honoriren. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß die Lehrer in jener Zeit bedeutende Naturaleinkünfte bezogen haben. Wenn man alle diese Momente in Betracht zieht, dann wird man gewiß eine Ziffer erreichen, die zwar nicht so hoch sein wird, als die jetzige, aber immerhin ein ganz anständiges Sümchen ausmachen wird.

Wenn man aber andererseits die Erfolge mit der Ziffer vergleicht, so gestehe ich ganz offen, daß die Schule jetzt zwar noch nicht jenen Erfolg aufweist, welcher wünschenswerth wäre, noch nicht jenen Erfolg, welcher mit der Ziffer, die sie kostet, in einem ganz richtigen Verhältnisse stehen würde, aber doch wenigstens einen Erfolg, der bei einer ruhigen, objectiven Beurtheilung ganz befriedigend genannt werden muß (Bravo! links). Fragt man sich aber, welches der Erfolg jener ferneren Zeit war, dann wird die Antwort zwar kurz, aber nicht gut lauten. Ich glaube daher, daß es wirklich national-ökonomisch zu rechtfertigen ist, große Summen für einen befriedigenden Erfolg auszugeben, als vielleicht minder große Summen für einen schlechten Erfolg. Es ist dabei auch nicht zu übersehen, daß wir uns in einem Uebergangsstadium befinden und mit berechtigter Hoffnung annehmen dürfen, daß der Erfolg im Schulwesen progressiv günstig fortschreiten wird.

Was die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters zu den einzelnen Posten des Präliminaries des Landes-Schulfondes betrifft und insbesondere die Bemerkung, daß ein Mehraufwand bei den Neubesezungen nothwendig sein wird, daß die Diensteszulagen sich vermehren werden, daß die Regie auch bedeutende Auslagen verursachen wird, so möchte ich mir in dieser Richtung die Bemerkung erlauben, daß das Präliminare sehr gewissenhaft geprüft wurde. Als Mehraufwand für Neubesezungen sind 30.000 fl. eingestellt, was, wie ich glaube, eine Summe ist, innerhalb welcher sich der Landes-Schulrath zu bewegen in der Lage sein wird. Ebenso ist für Dienstalterszulagen um 2000 fl. mehr, als im Vorjahre präliminirt war, eingesetzt worden. Für verschiedene Ausgaben (Ersäße und Druckkosten) ist der gleiche Betrag von 500 fl., wie im Vorjahre, eingestellt. Was aber die Posten „Kanzleierfordernisse“ bei dem Landes-Schulrath betrifft, so hat der h. Landtag sich schon wiederholt für die Ansicht ausgesprochen, daß diese Kosten die politische Behörde zu

tragen habe. Ich glaube andererseits, die mit freundlichem Entgegenkommen von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter abgegebene Erklärung zur angenehmen Kenntniß nehmen zu sollen, daß der Landes-Schulrath gewiß geneigt und bereit sein wird, sein Möglichstes zu thun, um innerhalb der Ziffern des Präliminaries das Auskommen zu finden.

Ich glaube daher, mit gutem Gewissen den Antrag des Finanz-Ausschusses dem h. Hause zur Annahme empfehlen zu können, welcher dahin geht:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei im Capitel V, Titel 16 „Steierm. Landes-Schulfond“ das Erforderniß unter Reducirung der Post 4, Rubrik I von 48000 fl. auf 40000 fl. und der Rubrik VI von 6000

auf 4000 fl. mit 892700 fl.

die Bedeckung mit 892700 „

und daher die Rubrik VI der Bedeckung statt mit 545700 fl. mit 535700 fl. einzustellen.“

(Diese Posten werden genehmigt.)

Durch den Beschluß, welchen der h. Landtag soeben gefaßt hat, ist das Capitel V, Titel 15 „Beiträge zu Volksschulen“ eo ipso erledigt. Ich erlaube mir daher, den Antrag des Finanz-Ausschusses dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen, welcher dahin geht: Der hohe Landtag wolle beschließen, in Capitel V, Titel 15, „Beiträge zu Volksschulen“, im Erfordernisse 535700 fl. einzustellen.

Nachdem eine Bedeckung nicht vorliegt, so beträgt der Abgang bei diesem Titel ebenfalls 535700 fl.

Landeshauptmann: Die Einstellung dieser Post ist eine Consequenz des früher gefaßten Beschlusses und bedarf daher keiner besonderen Abstimmung.

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Zum Rechenschaftsberichte habe ich nur bezüglich eines Punktes eine Bemerkung zu machen. Der Landes-Ausschuß hat nämlich dem Frauenvereine für Kindergärten pro 1878 eine monatliche Subvention von 25 fl. gewährt, für welche im Präliminare nicht vorgesorgt wurde. Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die vom Landes-Ausschusse dem Frauenvereine für Kindergärten pro 1878 gewährte Subvention von monatlich 25 fl. ö. W. wird nachträglich genehmiget.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bringe nun jene Partien des Rechenschaftsberichtes zur Verhandlung, welche dem

Unterrichts-Ausschuffe zugewiesen wurden, da es in diesem h. Hause Regel ist, daß mit den einzelnen Capiteln des Voranschlags auch die einschlägigen Capitel des Rechenschaftsberichtes vorgetragen werden.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-V.): Ich stelle den Antrag, daß vorläufig jene Berichte zur Verhandlung kommen, die sich auf die Ziffern beziehen, und daß die bezüglichen Theile des Rechenschaftsberichtes erst nach vollständiger Berathung des Voranschlags in Verhandlung gezogen werden.

(Die Absetzung des Berichtes Nr. 101 von der Tagesordnung wird ohne Debatte beschlossen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zu den in der Beilage Nr. 98 enthaltenen Anträgen des Finanz-Ausschuffes zum Voranschlage pro 1879. Berichterstatter hierüber ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Dr. Wannisch; ich ersuche daher denselben, in der Berichterstattung fortzufahren.

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschuffes Dr. **Wannisch:** Ich habe zunächst über Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 8 „Taubstummen-Lehranstalt“ zu berichten. Das Budget ist in dieser Beziehung ein vollständiges Normal-Budget. Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es seien im Voranschlage pro 1879, Cap. V, Titel 8 „Taubstummen-Lehranstalt“ im Erfordernisse

fl. 19548

in der Bedeckung „ 5501

einzustellen, so daß sich ein Abgang von fl. 14047 ergibt.“

(Die Posten werden ohne Debatte genehmigt.)

Aus dem Rechenschaftsberichte, Seite 28, wird das h. Haus zur Kenntniß nehmen, daß die am 21. Jänner 1878 in Graz verstorbene Realitätenbesitzerin Anna Passagnoli dem Institute 1000 fl. vermacht und überdies letztwillig angeordnet hat, daß nach dem Tode der Universalerbin Johanna Passagnoli aus dem mit dem Substitutionsbände belasteten Erbvermögen weitere 2000 fl. dem Institute zufallen.

Indem ich noch mit Vergnügen constatire, daß das Institut vorzüglich geleitet ist und sich eines außerordentlichen Erfolges erfreut, erlaube ich mir, auf das letzte Alinea des Rechenschaftsberichtes hinzuweisen, wornach über Ersuchen eines Vereines, sich an den Kosten der Einwölbung des Grazbaches durch eine Subscription zu betheiligen, der Landes-Ausschuß für den Landesfond als Eigenthümer der Anstaltsgebäude einen Betrag von 100 fl. zusicherte, welcher nachträglich zu genehmigen sein wird.

Ich erlaube mir daher im Namen des Finanz-Ausschuffes, folgende Anträge zu stellen:

„Der zu den Kosten der Einwölbung des Grazbaches zugesicherte Betrag per 100 fl. sei nachträglich zu genehmigen.“

„Im Uebrigen seien die Berichte zur Kenntniß zu nehmen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Auch bei Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 9 „Hufbeschlags- und Thierheil-Lehranstalt“ ist das Budget ein Normal-Budget und es beantragt daher der Finanz-Ausschuß, im Erfordernisse fl. 10359 in der Bedeckung „ 5096 daher einen Abgang von fl. 5263 einzustellen.

(Diese Posten werden ohne Debatte genehmigt.)

Aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschuffes wird das h. Haus sich überzeugt haben, daß diese Anstalt leider der Aufgabe, welche sie zu erfüllen hat, nicht gewachsen ist, daß ihre Erfolge mit der Aufgabe einerseits, mit den finanziellen Mitteln andererseits, welche das Land für diese Anstalt gewährt, in keinem Verhältnisse stehen. Die Frage der Hufbeschlags- und Thierheil-Lehranstalt ist daher in früheren Sessionen bereits verhandelt worden und es hat bereits der h. Landtag im vorigen Jahre folgende Resolution gefaßt: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über eine durch die Erfahrungen der letzten Jahre gebotene Reform unter Inanspruchnahme des Staates Anträge in der nächsten Session zu stellen“. Der Landes-Ausschuß hat sich auch in einer Denkschrift vom 10. März d. J. an die Regierung gewendet und ihr vorgestellt, daß die Umgestaltung dieser Anstalt in eine Thierarzneischule im Interesse der Viehzucht liege, welche für sämtliche Gebiete der Länder Oesterreichs nothwendig sei, daß aber diese Angelegenheit, da sie nicht bloß das Land Steiermark, sondern alle Länder Oesterreichs betreffe, eine Reichsangelegenheit sei. Leider ist die Regierung auf diese Vorschläge nicht eingegangen und so sieht sich der h. Landtag einer Anstalt gegenüber, deren Erfolge, wie der Landes-Ausschuß in seinem Berichte selbst hervorhebt, in jeder Richtung minimale sind. Ich glaube, daß es unter solchen Umständen und mit Rücksicht auf die ernste finanzielle Lage des Landes dringend geboten ist, die Mittel für eine Anstalt zu versagen, welche in keiner Richtung ihrer Aufgabe gewachsen ist.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher folgende Resolution, welche er der Annahme des h. Hauses empfiehlt, zu beantragen (liest):

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Auflösung der Anstalt mit Ende des Schuljahres 1879

durchzuführen, wenn die mit der h. Regierung bezüglich dieses Institutes eingeleiteten Verhandlungen inzwischen nicht zu dem vom Landes-Ausschusse angestrebten Ziele führen sollten.“

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zum Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 10 „Gymnastische Bildungsanstalten“. Auch hier ist das Budget ein normales. Eigentlich besteht nur mehr die Turnschule; die Reit-, Fecht- und Tanzschule sind nur mehr mit Pensionen und ähnlichen Bezügen im Präliminare bedacht. Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher, dem h. Hause den Antrag zu stellen, im Erfordernisse für die

A. Reitschule	fl.	595
B. Turnschule	„	5173
C. Fechtschule	„	105
D. Tanzschule	„	105

daher zusammen fl. 5978

und in der Bedeckung „ 400

ein zu stellen, daher sich ein Abgang von fl. 5578 ergibt.

(Die Einstellung dieser Posten wird ohne Debatte beschlossen.)

Zum Rechenschaftsberichte, Beilage Nr. 17, und zum Finanzberichte, Beilage Nr. 10, erlaubt sich der Finanz-Ausschuß den Antrag zu stellen, der h. Landtag wolle dieselben zur Kenntniß nehmen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bei Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 11 „Landes-Ackerbauschule“ werde ich mir vorerst erlauben, bevor ich in die Besprechung der einzelnen Posten, welche in ein Ordinarium und in ein Extra-Ordinarium getrennt erscheinen, eingehe, das Resultat, welches die Verhandlungen zwischen dem Landes-Ausschusse und der h. Regierung bezüglich dieses Institutes gehabt haben, darzulegen. Ich werde gewiß bestrebt sein, in dieser Beziehung möglichst kurz zu sein.

Wie dem h. Landtage bekannt ist, hat derselbe am 8. Jänner 1874 folgenden Beschluß gefaßt (liest): „Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, über die Organisation der Landes-Ackerbauschule nach den vom k. k. Ackerbau-Ministerium in dem Erlasse vom Jahre 1873 bekannt gegebenen Grundsätzen das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und eventuell mit der Regierung wegen Subventionirung der Anstalt in Verhandlung zu treten.“ In Folge des eingeholten Gutachtens beschloß dann der h. Landtag in der Sitzung vom 24. April 1875 in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft und des Curatoriums der Landes-Ackerbauschule, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, in der

nächsten Session Anträge zu stellen, auf welche Weise die Ackerbauschule in eine Schule der Kategorie II b umzuwandeln und jener Ausdehnung zuzuführen sei, welche das h. Ministerium zur Grundbedingung einer Subventionirung macht.

Die Folge dieser Reorganisation der Anstalt im Sinne dieses Normal-Programmes II b ist nun, daß eine Vermehrung der Lehrstellen einerseits, anderseits eine Vermehrung der Unterrichtsräume und drittens eine Vermehrung, respective Neuanschaffung der Lehrmittel nothwendig wird. Der Landes-Ausschuß ist in dieser Richtung in weitere Verhandlungen mit der Regierung getreten und hat insbesondere in seiner Eingabe vom 27. October 1876, sich anschließend an das Normal-Programm vom Jahre 1873, die Bedingungen zusammengestellt, unter welchen das Land in der Lage wäre, die Reorganisation in dem von der Regierung gewünschten Sinne durchzuführen; er hat in dieser Richtung die drei Punkte, welche ich früher bezeichnet habe, speciell noch weiter ausgeführt. Er hat diese Eingabe mit einem ziffermäßigen Präliminare begleitet und auch ziffermäßig dargestellt, wie hoch sich die Kosten der Reorganisation dieser Anstalt sowohl bezüglich der Systemisirung der Lehrer, als auch bezüglich der Neubauten und Beschaffung der Lehrmittel stellen werden. Die h. Regierung hat dieses vom Landes-Ausschusse in seiner Eingabe entwickelte Programm angenommen und zwar mit Note der Statthalterei vom 7. März 1877, worin dem Landes-Ausschuß mitgetheilt wurde, daß in Folge Erlasses des Herrn Ackerbau-Ministers vom 26. Februar 1877, Z. 14372, die Regierung auf diese Bedingungen eingehe und dem Lande unter diesen Bedingungen folgende Subventionen zusichere: Erstens soll für die Jahre 1878, 1879, 1880 und 1881 ein jährlicher Beitrag von 3000 fl. für Unterrichtszwecke in das Reichsbudget eingestellt werden, ohne daß die Regierung jedoch die Verpflichtung übernehmen könnte, daß dieser Beitrag auch wirklich von Seite des h. Reichsrathes acceptirt werde, indem es Sache des h. Reichsrathes sein wird, diesen Beitrag in das Präliminare nach den Anträgen der Regierung einzustellen. Zweitens wird als einmaliger Gründungs-, respective Baubeitrag, der Betrag von 4000 fl. und für Beschaffung von Lehrmitteln 2000 fl., respective 4000 fl., entweder auf einmal oder in den beiden Jahren 1878 und 1879 zugesichert; das macht zusammen die Summe von 20000 fl. aus.

In dieser Note der Statthalterei wurde insbesondere auch der Wunsch ausgesprochen, daß längstens bis zum 15. Mai 1877 die Regierung davon verständigt werden möge, ob der hohe Landtag dieses Uebereinkommen zwischen dem Landes-Ausschusse und der Regierung auch wirklich angenommen habe. In Folge dessen hat der Lan-

des-Ausschuß in der Session vom Jahre 1877 einen ausführlichen Bericht über die Erfolge dieser Verhandlungen vorgelegt und der Landes-cultur-Ausschuß hat dem hohen Landtage am 19. April 1877 hierüber Bericht erstattet; über diese Berichterstattung wurde von Seiten des hohen Landtages folgender Beschluß gefaßt (liest): „Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, unter den in dem Statthalterei-Intimate vom 7. März 1877 enthaltenen Modalitäten die Staatsubvention für die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof unter Wahrung der Selbstständigkeit des Landes in der Leitung und Verwaltung der Anstalt anzunehmen und nach Erfüllung dieser Voraussetzung und Vorbedingung die Reorganisation der Anstalt darnach vorzukehren.“ Es wurde somit mit diesem Beschlusse die Reorganisation der Anstalt unter den zwischen dem Landes-Ausschusse und der hohen Regierung vereinbarten Bedingungen beschlossen. In theilweiser Ausführung dieses Beschlusses ist der Landes-Ausschuß sodann sogleich an die Systemisirung der Gehalte im Sinne dieses Uebereinkommens geschritten und hat den Gehalt des Vorstehers dieser Anstalt mit 1800 fl. nebst Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen mit je 200 fl., bezüglich welcher Quinquennalzulagen die Regierung ausdrücklich bedungen hat, daß das Land sie übernehme, dann die Gehalte dreier Lehrer mit je 1000 fl. nebst Anspruch auf je drei Quinquennalzulagen von je 100 fl. nach zurückgelegter fünfjähriger Dienstzeit, systemisirt. Der Landes-Ausschuß hat seinen diesbezüglichen Bericht sammt Antrag in der Beilage Nr. 30 erstattet. Nachdem dieser Bericht des Landes-Ausschusses eigentlich nur die Ausführung des am 19. April 1877 gefaßten Beschlusses betrifft, so erlaubt sich der Finanz-Ausschuß den Antrag zu stellen, diesen Bericht des Landes-Ausschusses als Ausführung des vom Landtage am 19. April 1877 gefaßten Beschlusses zur Kenntniß zu nehmen. Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner auch die Einstellung der systemisirten Gehalte der Lehrer in das Präliminare.

Dagegen erlaubt sich der Finanz-Ausschuß, im Ordinarium des Erfordernisses bei der Rubrik VII, Post 1 „Lehrmittel“, vom Landes-Ausschusse eingestellt mit 500 fl. einen Abstrich per 400 fl. zu beantragen, so daß nur 100 fl. einzustellen wären. Ebenso beantragt der Ausschuß bei der Rubrik VIII „Beheizung und Beleuchtung“ statt 1000 fl. nur 600 fl. einzustellen, mithin einen Abstrich von 400 fl. zu machen, und bei Rubrik IX „Gebäude-Erhaltung“ statt 1200 fl. nur 1000 fl. einzustellen.

Der Finanz-Ausschuß ist bei diesen Abstrichen von der Anschauung ausgegangen, daß, nachdem ohnehin im Sinne der beschlossenen Reorganisation für den Umbau und die Beschaffung der Lehrmittel größere Summen im

Wege des Ordinariums nöthig sein werden, es bis dahin geboten ist, in dieser Richtung mit der äußersten Sparsamkeit vorzugehen, keine neuen Reparaturen eintreten zu lassen oder neue Lehrmittel zu beschaffen, nachdem, wenn die Reorganisation durchgeführt sein wird, ohnehin die Sache im größeren Maßstabe durchgeführt werden muß.

Bezüglich der Bedeckung muß ich vorerst mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß es auf Seite 68 des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Präliminares wohl nur irrig heißt „Extra-Ordinarium“; denn das Extra-Ordinarium kommt separat rückwärts auf Seite 145 vor; und ferner daß Rubrik IV „Subvention von der Regierung“ nur irrig mit 2000 fl. eingestellt erscheint, denn diese Post bezieht sich auf die Subvention, welche alljährlich von 1878—1881 von der Regierung als Subvention zu Unterrichtszwecken mit je 3000 fl. zugesichert wurde. Daher beantragt der Finanz-Ausschuß statt 2000 fl. 3000 fl. einzustellen und den Ausdruck „Extra-Ordinarium“ zu streichen.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich demnach bezüglich des Ordinariums zu beantragen, im Erfordernisse Rubrik VII, Post 1 „Lehrmittel“ seien statt 500 fl. einzustellen nur fl. 100
 Rubrik VIII seien statt 1000 fl.
 einzustellen „ 600
 Rubrik IX seien statt 1200 fl.
 einzustellen „ 1000
 daher das Erforderniß statt mit
 11730 fl. nur mit fl. 10730
 einzustellen sei.

In der Bedeckung sei
 Rubrik IV statt mit 2000 fl.
 einzustellen mit . . . fl. 3000
 daher die gesammte Bedeckung mit . . . fl. 5113
 mithin ergibt sich ein Abgang von . . . fl. 5617

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu diesen Anträgen?

Statthalter Freiherr von **Kübeck:** Der geehrte Herr Berichterstatter hat dem hohen Hause dargestellt, wie die Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Lande bezüglich der Landes-Ackerbauschule zu Stande gekommen ist; ich brauche daher nicht auf die Details dieser Verhandlungen zurückzukommen, zumal ich sie schon im Vorjahre, als der hohe Landtag die Verhandlungen, beziehungsweise die Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschuß genehmigte, dieselben des Nähern erörtert habe. In dieser Vereinbarung wurde auf der einen Seite zugestanden: die Vermehrung des Lehrpersonales, die Vermehrung der Unterrichts-Localitäten und die Vermehrung der Lehrmittel; auf der anderen Seite wurden Geldlei-

stungen gewährt, Geldleistungen, welche auf ausdrücklich bestimmte Zeiten fixirt wurden, nämlich auf die Zeit vom Jahre 1878 bis 1881 mit jährlich 3000 fl. als Zuschuß von Seite des Staates, und überdies eine Leistung von 6000 bis 8000 fl. als Bau-, respective Lehrmittelzuschuß. Die erste Rate von 3000 fl. pro 1878 ist bereits in die Cassen des Landes geflossen. Die Regierung hat keinen Anstand genommen, sofort ihren übernommenen Verbindlichkeiten nachzukommen, in der sichern Voraussetzung, daß die Vereinbarung in jeder Beziehung eingehalten werden wird. Nunmehr soll aber die Vereinbarung zwar nicht rückgängig gemacht, jedoch deren Ausführung aufgeschoben werden. Ich glaube, den h. Landtag nicht erst versichern zu müssen, daß, so weit es an mir liegen sollte, ich den Wunsch, die Vereinbarung für die künftige Zeit noch aufrecht zu erhalten, befürworten will. Ich muß aber den h. Landtag darauf aufmerksam machen, daß es nicht leicht denkbar ist, daß Leistungen von Seite des Staates in Folge einer abgeschlossenen Vereinbarung geleistet werden, wenn keine Gegenleistung stattfindet, und daß, obwohl pro 1878 die 3000 fl. schon gezahlt worden sind, die Aufnahme des gleichen Betrages per 3000 fl. in das Budget pro 1879 eine mehr als zweifelhafte Frage sein kann. Die Zuschüsse von Seiten des Staates bilden ein Ganzes der Vereinbarung; wenn aber die Gegenleistung nicht erfolgt, so kann man doch nicht den Anspruch stellen, daß das gezahlt wird, was für diese Gegenleistung zugestanden worden ist.

Abg. Rahr (L.-G. Stainz): Ich bin der Ansicht, daß mit der Ackerbauschule zu Grottenhof noch ein oder zwei Curse der Thierarzneikunde sollen verbunden werden und zwar aus folgenden Gründen: Erstens haben wir zu wenig Thierärzte im Lande und zweitens sind die Krankheiten der Hausthiere gewöhnlich so arger Natur, daß, wenn der Arzt etwas spät kommt, das Thier bereits verendet ist. Wenn nun die Hufbeschlags- und Thierheil-Lehranstalt aufgelöst werden soll, so wäre es vielleicht gut, sie — wenigstens zum Theile — mit der Ackerbauschule in Grottenhof zu vereinigen. Ich glaube auch, daß für die Landbevölkerung dann diese Schule eine größere Anziehungskraft ausüben und von ihr mehr besucht würde, Ich stelle keinen Antrag, ich möchte nur wünschen, daß diese Worte vom Landes-Ausschusse seinerzeit berücksichtigt werden.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Wannisch**: Die Erklärung, welche Sr. Excellenz der Herr Statthalter soeben abgegeben hat, ist so ernster Natur, daß ich mich jedenfalls verpflichtet fühle, in dieser

Beziehung meine Anschauung — und ich glaube, daß ich auch auf die Zustimmung der Mitglieder des Finanz-Ausschusses hoffen darf — auszusprechen. Der Finanz-Ausschuß war sich über den juridischen Standpunkt in dieser Frage vollkommen klar; er war sich vollkommen klar darüber, daß eine Vereinbarung mit der Regierung abgeschlossen worden ist und daß das Land diese Vereinbarung auch halten müsse, wenn es die Subvention in Anspruch nehmen will. Ich bin nun genöthigt, einigermaßen der Debatte über das Extra-Ordinarium vorzugreifen, indem ich mir erlaube, auf die Resolution hinzuweisen, welche der Finanz-Ausschuß in dieser Richtung bei dem Extra-Ordinarium zu beantragen sich erlauben wird, und worin im Eingange ausdrücklich der principielle Standpunkt gewahrt ist, daß das Land diese Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Lande aufrecht erhalten wissen wolle. Das Land ist in theilweiser Ausführung der mit der h. Regierung abgeschlossenen Vereinbarung bereits mit der Systemisirung der Gehalte der Lehrer vorgegangen; dieser Gehalts-Systemisirung entsprach die Zusicherung der 3000 fl. zu Unterrichtszwecken und darum glaubte der Finanz-Ausschuß, auf diese 3000 fl. unter allen Umständen von Seite der h. Regierung rechnen zu dürfen. Sr. Excellenz der Herr Statthalter hat selbst anerkannt, daß wir diesen juridischen Standpunkt aufrecht erhalten; er hat selbst anerkannt, daß es sich nicht um ein Fallenlassen der Vereinbarung handelt, sondern nur um eine Hinausschiebung der weiteren Ausführung der Reorganisirung. Die entgegenkommende Erklärung Sr. Excellenz, daß er von seinem Standpunkte gewiß bestrbt sein werde, den Wünschen des Landes in dieser Richtung Rechnung zu tragen, daß er bestrbt sein werde, dahin zu wirken, daß die Regierung ihre Zusage, wenn auch die Reorganisirung in Bezug auf den Umbau und die Lehrmittel-Beschaffung später zur Durchführung gelangen sollte, aufrecht erhält, darf gewiß zu der Hoffnung berechtigen, daß es mit der Unterstützung Sr. Excellenz dem Landes-Ausschusse gelingen wird, die Subvention dem Lande für die Zukunft zu erhalten. Das Land wird an die Fortsetzung der Reorganisirung gewiß in seinem eigenen Interesse so rasch schreiten, als es nur irgend thunlich ist, und ich glaube, die Regierung wird in ihrem eigenen Haushalte manchmal die Erfahrung gemacht haben, daß sie solche Unternehmungen, welche sie selbst durchzuführen beschloffen hat, wegen mangelnder Geldmittel einer besseren späteren Zeit vorbehalten mußte. Ich glaube daher, daß die Regierung die Rücksicht für das Land Steiermark, welches die Reichsmittel für Landes-Culturzwecke fast noch gar nicht in Anspruch genommen hat, gewiß haben wird, wenn auch die Durchführung der Vereinbarung später erfolgen wird, ihre gemachte Zusage

dennoch aufrecht zu halten. Ich empfehle daher den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Annahme.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden das Erforderniß und die Bedeckung in Capitel V, Titel 11 nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses eingestellt.)

Bezüglich des Extra-Ordinariums kann ich eigentlich nur ganz kurz auf das hinweisen, was ich ohnehin bei der Debatte über das Ordinarium vorgehend zu erwähnen mir erlaubte. Die finanzielle Lage des Landes hat den Finanz-Ausschuß bestimmt, zu beantragen, den Umbau der Anstalt und die Beschaffung der Lehrmittel einer späteren, finanziell besseren Zeit vorzubehalten, und ich erlaube mir daher, dem h. Landtage im Namen des Finanz-Ausschusses folgende Resolution zu beantragen (liest):

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Unter Aufrechthaltung der von dem Landes-Ausschusse in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 19. April 1877 mit der h. Regierung über die Reorganisirung dieser Anstalt getroffenen Vereinbarung wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige ernste Finanzlage des Landes derzeit von dem projectirten Umbau und der beabsichtigten Vermehrung der Lehrmittel abgesehen und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, wegen späterer Durchführung unter Aufrechthaltung der von der h. Regierung für Umbau und Lehrmittelbeschaffung zugesicherten Subvention von 8000 fl. der h. Regierung Anzeige zu machen — und seinerseits dem Landtage Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.“

In Folge dieses Antrages habe die Einstellung einer Ziffer sowohl im Erfordernisse, als auch in der Bedeckung zu entfallen.

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der hieher gehörigen Parteien des Rechenschaftsberichtes, Seite 8, 85 und 133, möchte ich nur das bemerken, daß, wie die geehrten Herren ohnehin wissen, in diesem Rechenschaftsberichte auch das Statut, welches der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung mit der Regierung abgeschlossen hat, in seinem Wortlaute enthalten ist.

Bezüglich der Beilage Nr. 30 habe ich mir schon früher zu erwähnen erlaubt, daß dieselbe die Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 19. April 1877 enthält. Der Finanz-Ausschuß stellt demnach folgende Anträge:

„Der Bericht werde zur Kenntniß genommen.“

„Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30) werde als Ausführung des vom Landtage am 19. April 1877 gefaßten Beschlusses zur Kenntniß genommen.“

(Die beiden Berichte werden ohne Debatte zur Kenntniß genommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur Berathung der Schlußanträge, welche der Finanz-Ausschuß zu dem Voranschlage pro 1879 stellt. Ich ersuche den Herrn General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter der Majorität des Finanz-Ausschusses Dr. Josef Ritter v. **Kaiserfeld** (von der Tribüne): Der h. Landtag hat über sämtliche einzelne Capitel des Voranschlages Beschlüsse gefaßt. Das Gesamtergebnis der gefaßten Beschlüsse hat dahin geführt, daß das Erforderniß nicht vermindert, sondern um 1000 fl. erhöht wurde in Folge der Erhöhung der Subvention der Grazer Handels- und Gewerbekammer. Mit Bezug auf dieses Resultat erlaube ich mir nun im Namen des Finanz-Ausschusses, nachfolgende Schlußanträge zu stellen (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen:

- a) Auf Grund der gefaßten Beschlüsse werde der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1879 im Ordinarium
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| im Erfordernisse auf | 3,881.762 fl. |
| und in der Bedeckung auf | 2,062.514 fl. |
| daher mit einem Abgange von | 1,819.248 fl. |
- festgestellt.“

Was das Extra-Ordinarium betrifft, so ist vom h. Landtage für die Beschleunigung der Murregulirung ein Vorschuß von 260.000 fl. bewilligt worden. In Folge dessen ändert sich im Extra-Ordinarium das Erforderniß auf 532.680 fl.; die Bedeckung mit 30.753 fl. bleibt unverändert und es ergibt sich sohin ein Abgang von 501.927 fl.; der Finanz-Ausschuß stellt demnach folgenden Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

- Auf Grund der gefaßten Beschlüsse werde der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1879 im Extra-Ordinarium
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| im Erfordernisse mit | 532.680 fl. |
| in der Bedeckung mit | 30.753 fl. |
| daher mit einem Abgange von | 501.927 fl. |
- festgestellt.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Bedeckung im Ordinarium stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen:

- b) Zur Bedeckung des Abganges im Ordinarium mit 1,819.248 fl. wird eine 40percentige Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.“

Die Begründung, warum sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt fand, auf eine 2percentige Erhöhung der bis-

herigen Umlage anzutragen, habe ich schon bei der Einleitung gegeben.

Landeshauptmann: Zu diesem Punkte besteht ein Minoritätsantrag, unterzeichnet von dem Herrn Abgeordneten Lohninger als Berichterstatter und den Herren Abgeordneten Dr. Neckermann, Allinger, Dr. Edler v. Neupauer und Sprung; derselbe lautet (liest):

„Zur Bedeckung des Abganges im Ordinarium mit 1,819.248 fl. wird eine 38percentige Umlage auf die directen Steuern sammt allen Zuschlägen und eine achtpercentige Umlage auf die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch (incl. Graz) bewilligt.“

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort zur Begründung dieses Antrages.

Berichterstatter der Minorität des Finanz-Ausschusses **Lohninger:** Der Finanz-Ausschuß war in allen Punkten, wie es sich gezeigt hat, bei der gegenwärtigen Berathung vollkommen einig. Erst als wir zur Bedeckungsfrage kamen, zeigte sich eine Meinungsverschiedenheit; die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses glaubte, es sei mit einer Erhöhung der directen Steuerumlage um 2 Percent die Deckung zu finden, während eine Minorität von fünf Mitgliedern der Ansicht war, es sei nicht mehr möglich, eine höhere Umlage auf die directen Steuern zu bewilligen, jedenfalls aber möge die Majorität dafür Sorge tragen, daß die Auslagen, die bewilligt wurden, auch ihre Deckung finden; diese Deckung sei aber dadurch herbeizuführen, daß man den alten Satz von 38% Umlage auf die directen Steuern beibehält, den weiter erforderlichen Rest aber durch eine 8%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer hereinbringe.

Die Minorität mußte schon mit Rücksicht auf die in diesem h. Landtage im Vorjahre gefaßten Beschlüsse sich dafür entschließen, daß man die Umlage auf die directen Steuern nicht mehr erhöhe, weil der Bericht des Landes-Ausschusses im vorigen Jahre (Beilage Nr. 31 vom Jahre 1877) die Umlagen, die auf die directen Steuern jetzt schon bestehen, auf 100% annahm und erklärte, es sei ja unmöglich, eine weitere Erhöhung eintreten zu lassen, weil sie erfolglos bliebe; denn die Einbringlichkeit sei eben im Ganzen nicht mehr durchführbar. Der Finanz-Ausschuß kam im vorigen Jahre zu dem gleichen Beschlusse und sagte, es sei unzulässig, die directen Steuern mit einer weiteren Umlage zu belegen. Der h. Landtag hat dem beigestimmt, denn er hat es eben bei den 38% Umlage belassen, dadurch aber allerdings nicht für die ganze Bedeckung gesorgt und es eben der Zukunft überlassen, wie man den Abgang decken werde.

Der Rechenschaftsbericht vom Jahre 1878 weist nach, daß in der Gesamtsteuer ein Rückstand von 19.9% besteht, das heißt, es wird von den vorgeschriebenen directen Steuern sammt Umlagen ein Fünftel nicht mehr einbringlich gefunden. Die Einbringung wird allerdings erfolgen; aber mit welchen Mitteln, das, glaube ich, wird nur allgemein zu bedauern sein; denn nicht an dem guten Willen fehlt es, die Steuern zu zahlen, sondern an der Möglichkeit fehlt es. Es ist daher eine Erhöhung der Umlage gar nicht einmal denkbar, wenn man schon sagt, das, was man bis jetzt einheben wolle, könne man zum fünften Theile nicht mehr hereinbringen. Die statistischen Tabellen, die uns vorliegen, zeigen, daß ein Bezirk mit über 80% im Rückstande geblieben ist, vier Bezirke mit über 30%, 12 Bezirke mit über 20%, 25 Bezirke mit über 10% und nur 22 Bezirke bis zu 10%. Ich glaube, das sind geradezu erschreckliche Zahlen. Die Executionsgebühren betrugen im Jahre 1875 36.308 fl. und ich glaube, es werden viele der Herren hier bestätigen müssen, sie seien heuer nicht geringer geworden; die statistischen Tabellen, die wir im künftigen Jahre erhalten werden, werden uns diese Ziffer, wie ich glaube, in einer eben so großen Höhe nachweisen. Die Finanz-Direction von Steiermark erklärte in einer Zuschrift an den Landes-Ausschuß, daß die Einbringung der directen Steuern und Umlagen von Jahr zu Jahr immer schwieriger werde, daß die Gesamtumlagen in Steiermark vom Jahre 1869 bis 1875 von 1,587.402 fl. auf 3,042.922 fl. gestiegen sind. Und es wird von dieser competenten und berufenen Behörde ausgesprochen, daß man die Möglichkeit nicht mehr finde, solche Gebühren hereinzubringen; sie erkennt selbst an, es müsse auf andere Mittel gedacht werden, die Bedürfnisse des Landes zu decken.

Der h. Landtag hat bereits am 30. October 1869 beschlossen, es sei auf die gesammte Verzehrungssteuer eine Umlage für Landesbedürfnisse bis zu 10% zu legen. Mit a. h. Erlasse vom 27. Jänner 1870 wurde eine 10%ige Umlage bewilligt, jedoch nur auf Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch. Der Landes-Ausschuß jedoch glaubte von dieser a. h. Bewilligung keinen Gebrauch machen zu sollen; sie kam übrigens auch zu spät, um im Laufe des Jahres noch wirksam sein zu können. Der Landes-Ausschuß leitete aber sofort Verhandlungen mit der h. Regierung in der Richtung ein, daß dem Landtagsbeschlusse in seinem vollen Umfange Rechnung getragen werde, daß also nicht nur jene Artikel, zu deren Besteuerung die a. h. Bewilligung gegeben wurde, sondern sämtliche verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände der Umlage unterliegen sollen. Die Verhandlungen, welche darüber gepflogen wurden, sind theilweise auch in dem Rechen-

schaftsberichte enthalten und allgemein bekannt. Warum man aber auf die Verzehrungssteuer von Bier und geistigen Getränken die Umlage nicht gestatten wollte, ist nicht recht faßlich. Der Vertrag, welcher zwischen beiden Reichshälften besteht, kann unmöglich die Ursache sein; denn die Regierung hat bereits an vielen Orten bewilligt, daß man von der Verzehrungssteuer auf Bier und Branntwein Umlagen erhebe. Auch der hohe Landtag hat bereits in einer Reihe von Sitzungen Umlagen auf Bier bewilligt. Das Princip ist also anerkannt, daß man Umlagen auf Bier und auf geistige Getränke bewilligen kann. Die Höhe der Umlage ändert ja daran nichts; wenn man principiell zugestehet, Bier könne zur allgemeinen Besteuerung für Landes- und Gemeindezwecke herbeigezogen werden, so ist es ganz gleichgiltig, ob es nur 1, 10 oder 20% sind; denn der kleinere Betrag wäre im anderen Falle eben so wenig zulässig, wie der größere. Im gegenwärtigen Falle ist die Minorität nicht in der Lage, auf etwas anderes zu greifen, um die gewünschte Wirkung herbeizuführen, als eben auf jene Artikel, worüber eine allerhöchste Entschliesung schon vorliegt; denn es handelt sich um die Herbeischaffung der Geldmittel und nicht darum, einen Beschluß zu fassen, dessen praktische Folgen nicht sichergestellt sind. Der Erfolg der Umlage auf die von der Minorität bezeichneten Verzehrungssteuerartikel ist sichergestellt. Bezüglich der Einbringung haben wir auch von der Finanz-Landesdirection die Erklärung vorliegen, daß gar kein Hinderniß besteht; es kann auch keines bestehen, sonst hätte die Regierung früher nicht die Zustimmung geben können. Und wenn früher keine Hindernisse bestanden, so kann auch jetzt, wenn es zur praktischen Durchführung kommt, keines bestehen.

Ich habe bereits nachgewiesen, daß eine weitere Erhöhung der Umlagen auf die directen Steuern unerträglich wäre, und ich glaube, die directe Besteuerung trägt außer den Landes-Umlagen ohnehin noch sehr viele andere. Es ist von dem Landes-Ausschusse besonders hervorgehoben worden, daß man darauf Rücksicht nehmen müsse, daß das Selbstbesteuerungsrecht etwas eingeschränkt werde. Die Nachweisungen, die uns geliefert worden sind, zeigen, daß besonders bei den Gemeinden auf dem Lande für sehr unproductive Zwecke sehr hohe Umlagen gemacht werden. So finden wir häufig in den Präliminarien der Gemeinden als Rubriken unter anderen angeführt: Agenden zu den Bezirkshauptmannschaften, Sitzungsauslagen und andere unfruchtbare Auslagen. Zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen kommen noch eine Masse anderer Umlagen; ich erinnere hier nur daran, daß der Kirchenconcurrentz-Ausschuß auch das Recht hat, Umlagen auszusprechen. Wir haben durch eine Verfügung erreichen wollen, daß man diesen nebenher laufenden Umlagen dadurch Schranken

setze, daß nur die Steuerämter mit der Hereinbringung der Umlagen, welche die Kirchenconcurrentz-Ausschüsse und die Ortsschulräthe erheben, beauftragt werden. Es kommt nämlich vor, daß dergleichen nicht so unbedeutende Umlagen außer Evidenz kommen, weil sie eben nicht von den Steuerämtern eingehoben werden, und diese Umlagen müssen ja doch auch berücksichtigt werden, weil sie nicht gering sind. Es ist mir Jemand bekannt, der eine Kirchenconcurrentzumlage von 22% der Gesamtsteuer im heurigen Jahre zu zahlen hat. Wir haben nun im Ganzen und Großen an Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen 85% der Staatssteuern zu entrichten; nun kommen noch außerdem 22% zc. dazu, worüber keine Evidenz besteht. In dem Orte, von dem ich jetzt gesprochen habe, bringt der Bezirksschulrath in Folge Aufforderung des h. Landeschulrathes darauf, daß denn doch endlich daselbst Lehrzimmer hergestellt werden; es waren nämlich mehr als drei Classenzimmer nothwendig; es war aber unmöglich, mehr als ein Lehrzimmer zu Stande zu bringen, das zudem noch ungemein schlecht ist. Man mußte nun nicht wenig erstaunt sein, als plötzlich Mittel gefunden wurden, die man zu einem Schulhausbaue nicht finden konnte, um eine Umlage von 22% per Steuergulden einzuheben: es wurde ein Schweinstall gebaut! (Heiterkeit.) Eben vor wenigen Tagen kam mir eine Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Windischgraz zu, wo es heißt, neuerdings seien dort Auslagen nothwendig geworden, und zwar zur Herstellung eines Sparherdes im Betrage von 200 fl. 40 kr. Diese Herstellung eines Sparherdes würde wieder eine Umlage von 7% nothwendig machen und so wären wir wirklich so weit gekommen, daß der Steuerträger 29% Umlagen über die statistisch nachgewiesenen 85% zahlen muß. Dergleichen Umlagen sind vielleicht nicht zu rechtfertigen und ich zweifle auch nicht, daß die Behörden etwas strenger überwachend auftreten würden, wenn sie Kenntniß von solchen Vorgängen bekämen. Ich spreche es hier öffentlich aus: es sollten hier wirklich im Interesse der Erhaltung der Steuerzahlungsfähigkeit Maßregeln ergriffen werden, die eine Einschränkung des Selbstbesteuerungsrechtes zur Folge hätten. Ich will nebenbei nur noch erwähnen, daß Derjenige, welcher den Schweinstall nothwendig hatte, der diesen Sparherd nothwendig hatte, auch als Bauunternehmer ohne Licitation aufgetreten ist. Was man darüber denken kann, muß ich Jedermann selbst überlassen zu heurtheilen — es ergibt sich von selbst. Ich möchte aber nun denn doch sehen, weil der sehr verehrte Generalberichterstatter uns nahegelegt hat, daß die 2%ige Erhöhung noch zu ertragen wäre, indem ich sein Beispiel von dem Grundbesitze, dessen Catastral-Neinertrag 100 fl. beträgt, acceptire, wieviel in diesem Fall dem glücklichen Steuer-

träger eigentlich nach Abzug der Steuern von seinem Reinertrage verbleibt. Da finde ich denn, daß die Steuer 16%, mit den Staatszuschlägen circa 27%, die Umlagen 85%, der Schweinflall 22%, der Sparherd 7% ausmachen, das sind also zusammen 57 fl. 78 kr. an öffentlichen Auslagen von einem Grundreinertrage von 100 fl. Mir scheint, diese Ziffer ist wahrhaft erschreckend. Was ist denn nun der Bauer auf seinem Grund und Boden? Der schlechtest bezahlte Arbeiter; denn es bleibt ihm nicht mehr, als nöthig ist, um das nothdürftigste Leben zu fristen. (Beifall rechts; Rufe rechts: So ist es! Sehr wahr!)

Ich will das h. Haus in der kurzen Spanne Zeit, die uns gegönnt ist, nicht sehr ermüden. Ich glaube, durch diese kleine Illustration mit Berücksichtigung der statistischen Tabellen, die uns zur Verfügung gestellt worden sind, hinlänglich erwiesen zu haben, daß wir nicht den Muth haben können, auf die directen Steuern eine weitere Umlage zu legen.

Ich habe nun nachzuweisen, was für einen Erfolg die Umlage auf die indirecten Steuern haben wird. Die Belege, die mir darüber vorliegen, weisen als Branntweinsteuer eine Summe von 179.000 fl., als Wein- und Moststeuer 719.000 fl., als Biersteuer 1,257.000 fl., als Fleisch- und Schlachtsteuer 189.000 fl., als Resultat der Pachtungen 505.000 fl., zusammen 2,852.000 fl. aus.

Würden wir eine 10%ige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer legen, so wäre damit nicht nur dem Lande gedient, sondern auch dem nicht sehr zu beneidenden Träger der directen Steuern eine Abhilfe sogar in Aussicht gestellt; denn wir könnten dann factisch mit der unerschwinglichen Umlage auf die directen Steuern heruntergehen. Das sind aber nur fromme Wünsche; denn wir können vorläufig nichts Anderes durchsetzen, als daß wir auf die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch und die Pachtungen unser Augenmerk richten. Die Pachtungen betreffen zunächst die Stadt Graz. Die 505.000 fl., welche die Pachtungen ergeben, können aber nicht ganz herbeigezogen werden, weil ja nur ein Theil davon sich auf Wein und Fleisch bezieht, während die anderen Artikel von uns ja nicht besteuert werden sollen. Es kann also im Großen und Ganzen angenommen werden, daß uns eine Umlagsgrundlage von 1,300.000 fl. bleibt und mit dieser würden wir bei 8%iger Umlage eine Summe von 104.000 fl. hereinbringen. Die Minorität des Finanz-Ausschusses, wie auch die Majorität — denn auch diese ist im Principe damit einverstanden, was man anstreben müsse, auch die Verzehrungssteuer mit einer Umlage zu belegen, nur für das heurige Jahr wollte sie sie noch nicht eingeführt haben — ich kann also wohl sagen, der ganze Finanz-Ausschuß glaubte es, sich schuldig

zu sein, genau zu erwägen, ob eine solche Umlage bezüglich der Stadt Graz möglich sei, ohne dieselbe allzusehr zu drücken; und da glaube ich, die Ziffern nachweisen zu sollen. Die Stadt Graz hebt nach den Ausweisen, die uns vorliegen, für Landes- und Gemeindezwecke 69·7% ein. Um nun zu erfahren, wie groß die Gesamtbelastung ist, wenn wir sie auch zur Verzehrungssteuer-Umlage herbeiziehen, trotzdem sie schon 33% einhebt, so müssen wir vergleichen, wie sich diese 33% verhalten, welche Percente sie, auf die directen Steuern umgerechnet, geben. Die 33%, welche die Stadt Graz einhebt, betragen 168.000 fl. Ich glaube, sie werden mehr tragen, allein das gehört nicht hieher; denn ich kann nur jene Grundlage annehmen, die uns eben zur Besteuerung vorliegt, das ist der Pachtbetrag. Die Stadt Graz zahlt andererseits eine gesammte directe Steuer von 1,733.000 fl. Um nun 168.000 fl. durch Umlagen auf die directen Steuern hereinzubringen und den gleichen finanziellen Erfolg zu erzielen, würde sie eine 13·6%ige Umlage nöthig haben, oder mit anderen Worten: sie erspart durch das, was sie auf die Verzehrungssteuer umlegt, bei den directen Steuern 13·6%. Die Stadt Graz zahlt also, wenn man die 33%ige Verzehrungssteuer auf die directen Steuern zurückführt und die 69·7%, die für Landes- und Gemeindezwecke eingehoben werden, dazu rechnet, im Ganzen 83·3%; das Land zahlt im Ganzen im Durchschnitt 85%; daher ist in Graz gegenwärtig die Umlage eine geringere, als in den übrigen Theilen des Landes, trotzdem Graz scheinbar eine so hohe Verzehrungssteuer einhebt. Die Minorität des Finanz-Ausschusses konnte daher gar keinen Zweifel hegen, daß es vollkommen gerechtfertigt ist, wenn die Stadt Graz zu dieser neuen Umlage herangezogen wird, weil sie ohnehin zu den öffentlichen Bedürfnissen weniger zahlt, als das übrige Land. Bei der Stadt Graz gibt es gar keine weiteren Nebenauslagen; mit der erwähnten Umlage werden auch schon die Kosten für Reinigung der Straßen, Erhaltung der Brücken, die Beiträge zu Kirchnerfordernissen und für Schulbauten zc. bestritten, während auf dem Lande solche Nebenausgaben, wie ich gezeigt habe, nebenher laufen. In dieser Umlage sind auch die Zinsen und die Amortisationsbeträge des ganzen Capitaless enthalten, das die Stadt Graz aufgenommen hat. Ich kann nur erfreut sein, daß die Operation, die mit dem Grazer Anlehen durchgeführt wurde, jedenfalls eine sehr glückliche war. Allein, trotzdem Graz auch die Amortisation für das aufgenommene Capital zu leisten hat, trägt es doch nicht mehr Umlagen, als wir auf dem Lande haben. Ich glaube, damit begründet zu haben, daß die Einbeziehung der Stadt Graz in die Verzehrungssteuer-Umlage eine billige, eine gerechte ist.

Ich empfehle Ihnen zum Schlusse noch einmal die Annahme des Minoritätsantrages, bei der alten Umlage mit 38% zu bleiben und eine 8%ige Verzehrungssteuer-Umlage einzuführen; ich kann Ihnen diesen Antrag umso mehr empfehlen, als ich nachgewiesen zu haben glaube, daß die Einführung dieser Umlage keine Ungerechtigkeit gegen Graz involvirt, sondern Graz dadurch eine ganz gleichmäßige, vielleicht noch günstigere Behandlung erfährt, als das flache Land. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu dem Alinea b) der Schlußanträge?

Abg. **Karlon** (L.-G. Leibniz): Meine Herren! Sie waren bereits mehrere Male so gütig, mich anzuhören, und so hoffe ich auf Ihre Nachsicht, wenn ich auch jetzt, in den letzten Stunden der gegenwärtigen Session, Sie ersuche, mir noch einmal zu gestatten, meine Ansicht über das vorliegende Deficit und über die nothwendige Bedeckung desselben mit wenigen Worten auseinanderzusetzen. Für mich ist der Augenblick zu wichtig, um über das, was sich jetzt durch unser Botum vollziehen soll, nichts zu sagen. Ich muß das Vorhandensein des Deficites und ebenso consequent die Nothwendigkeit der Bedeckung desselben beklagen. Ich glaube, mehr oder weniger werden Sie alle mit mir darin übereinstimmen. Die Beschlußfassung zu irgend einer Bedeckung ist aber unabweislich und es scheint mir sehr angezeigt zu sein, deshalb einigermassen zu untersuchen, auf welchem Wege wir denn Jahr für Jahr in diese äußerst unerquickliche und bittere Lage kommen, einem Abgange gegenüberzustehen, der durch sehr empfindliche Finanzoperationen, durch Umlagen oder Creditoperationen gedeckt werden muß. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung ist eine der Hauptursachen dieses beklagenswerthen Zustandes darin zu suchen, daß man immer zuerst die Ausgaben votirt und dann, nachdem sie genehmigt sind, sich erst die Frage stellt: wie werden wir sie bedecken? Während man an diesem Grundsätze festhält und darnach handelt, ist nebenbei wahrzunehmen, wie die Ausgaben Jahr für Jahr stets in bedeutendem Wachstume begriffen sind. Meine sehr geehrten Herren Vorredner haben im hohen Hause diesbezüglich einige Andeutungen gegeben; ich kann nicht umhin, sie einigermassen noch zu ergänzen.

Als ich die Ehre hatte, im Jahre 1870 zum ersten Male in dieses hohe Haus einzutreten, bestand zwischen dem Erforderniß und der Bedeckung eine Differenz, welche gedeckt werden mußte durch eine Landesumlage in der Höhe von 33 1/3% der directen landesfürstlichen Steuern — wohlgemerkt ohne alle Zuschläge. Es waren kaum zwei Jahre verfloßen, als das nicht mehr ausreichte; denn als der Landtag im Jahre 1872 zusammentrat, um sein Budget zu votiren, war der Abgang bereits bis zu einer solchen

Höhe gestiegen, daß sich die Mitglieder des h. Hauses genöthigt sahen, die Umlagen des Landes — allerdings noch in der Höhe von 33 1/3% — aber nicht mehr von den landesfürstlichen Steuern ohne Zuschläge, sondern mit allen Zuschlägen einzuhoben. Das hat eine Steuererhöhung von 13% bedeutet, man ist von 33 1/3% auf 46% der landesfürstlichen Steuern ohne Zuschläge hinaufgestiegen. Allein das genügte auch noch nicht; wir haben dazumal genau so, wie heuer, aus dem Munde des Herrn Generalberichterstatters gehört: „Wir müssen trachten, daß wir das Deficit ein- für allemal beseitigen und der richtige Weg, es zu beseitigen, besteht darin, daß wir die Umlage erhöhen. Wenn wir das gethan haben werden, dann werden wir und zwar dann ganz gewiß und für alle folgenden Zeiten das Deficit aus unserem Landes-Haushalte verschwinden sehen.“ Ob der damalige Herr Generalberichterstatter das Richtige getroffen hat, das mögen Sie aus dem Umstande beurtheilen, daß man bei den 46% ohne Zuschläge, resp. bei den 33 1/3% der Landesumlagen von den landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen nicht verbleiben konnte, sondern daß man genöthigt war, bereits im darauffolgenden Jahre, um den Abgang von 1,626.000 fl. zu decken, die Umlage des Landes abermals und zwar auf 38% zu erhöhen. Bei diesen 38% sind wir nun stehen geblieben bis zum Jahre 1878. Und nun, meine Herren, wird uns der Vorschlag gemacht und sieht man sich genöthigt, uns vorzuschlagen, von diesen 38% abermals abzugehen und zwar nicht abwärts gehend, sondern abermals aufwärtssteigend.

Die Ausgaben sind in stetem Wachstume begriffen. Um Ihnen das ganz deutlich zu illustriren, mache ich Sie aufmerksam auf die Ziffer, welche der h. Landtag als Abgang durch Landesumlagen zu decken hatte, als er sich im Jahre 1861 wieder zum erstenmale auf verfassungsmäßigem Wege mit dem Landesbudget zu beschäftigen hatte. Damals, meine Herren, bezifferte sich der Gesamtabgang auf die wirklich unbedeutende Summe von 314.017 fl., und wenn ich diese vergleiche mit dem Abgange, der im Jahre 1878 zur Ervidenz kam mit 1,878.489 fl., so geht daraus hervor, daß die Ausgaben des Landes in den Jahren 1861 bis 1878 gewachsen sind um die bedeutende Ziffer, die darnach angethan ist, daß man endlich einmal anfängt, über den Zustand des Landes-Haushaltes reiflich nachzudenken — um die bedeutende Ziffer von 1,564.472 fl. Zur Bedeckung aller Abgänge hat man immer an die Steuerkraft des Landes appellirt. Es wird also wohl erlaubt und angezeigt sein, auch darüber einmal mit klarem Blicke sich Rechenschaft zu geben, wie es denn mit der Steuerkraft des Landes beschaffen sei; und wenn ich es versuche, mit wenigen Zügen Ihnen ein Bild davon zu entwerfen, so stütze ich mich durchwegs auf die authentischen, in dieser Richtung

der höchsten Anerkennung werthen Mittheilungen, die der Landes-Ausschuß uns zur Verfügung gestellt hat.

Das Land Steiermark zählt gegenwärtig in runder Ziffer 1,200.000 Einwohner. Ich entnehme nun den Mittheilungen des Landes-Ausschusses, daß sich die Gesamtsteuer Steiermarks dieser Bevölkerungsziffer gegenüber mit 10,768.576 fl. herausstellt. In dieser Gesamtsteuer sind enthalten: Erstens die directen landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen mit der Ziffer von 4,233.606 fl., ferner die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen mit der Gesamtziffer von 3,519.324 fl., die indirecte Steuer auf Fleisch und Wein mit 1,408.000 fl., die Biersteuer mit 1,354.000 fl. und die Branntweinsteuer mit 519.208 fl. Alle übrigen indirecten Steuern — und es gibt deren noch mehrere, ich mache z. B. noch aufmerksam auf das Stempelgefall, auf die Couponsteuer, die Gebührensteuer — alle diese indirecten Steuern sind in dieser Ziffer nicht inbegriffen. Allein, meine Herren, ich denke, es ist auch das bereits eine erklecklich hohe Ziffer, und wenn ich die Gesamtsteuer mit 10,768.576 fl. der Gesamtzahl der Einwohner Steiermarks von 1,200.000 Seelen entgegenhalte, so stellt sich heraus, daß per Kopf 10 fl. an Steuern zu entrichten sind. Dabei bringe ich nicht in Rechnung die große Zahl Derjenigen, welche in Folge unmündigen Alters gar nicht zur Besteuerung herangezogen werden, dann diejenigen, die wegen Erwerbsunfähigkeit keine Steuer zahlen; und ich rede auch nicht von denen, welche Dank den gegenwärtigen Gesetzen, obwohl sie es könnten, nichts zu den Steuerlasten beitragen, sowie nicht von Denjenigen, welche, obwohl sie nach den bestehenden Gesetzen zahlen sollten, es doch dahin zu bringen wissen, daß sie keine Steuer zahlen. Diese alle nicht in Anrechnung gebracht, muß per Kopf 10 fl. Steuer gezahlt werden. Hierzu muß ich noch Folgendes bemerken: Erstens ist bis zum Jahre 1878 eine constante Erhöhung der Steuervorschreibungen an landesfürstlichen Steuern wahrzunehmen. Im Jahre 1871 betrug die Vorschreibungen für landesfürstliche Steuern 4,565.439 fl., bis zum Jahre 1874 stiegen sie auf den Betrag von 5,349.777 fl. und für das Jahr 1875 mußte man den Steuerträgern zu, an landesfürstlichen Steuern 5,290.853 fl. zu zahlen. Neben dieser constanten Steigerung der landesfürstlichen Steuern darf auch die constante gleichmäßige Steigerung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen nicht übersehen werden. Im Jahre 1871 war es in Steiermark noch möglich, diesen Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen mit einem Gesamtbetrage von 58% der landesfürstlichen Steuern gerecht zu werden; im Jahre 1875 mußte man bereits 83% der landesfürstlichen Steuern zahlen, um die genannten Umlagen zu decken, und der Herr Vorredner hat uns mitgetheilt, daß wir von 83%

gegenwärtig auf 85% hinaufgeschraubt worden sind. Wenn man sich das Alles vor Augen hält, sehr geehrte Herren, glaubt man da nicht zu sehen, wie die Steuerträger hinter all' diesen Anforderungen schwer tragend nachhinken, so lange, bis sie endlich am Wege liegen bleiben?

Zweitens muß ich hervorheben, daß neben dieser constanten Steigerung der Steuervorschreibung ebenso stetig auch die Steuerrückstände im Steigen begriffen waren. Im Jahre 1874 betrug die Steuerrückstände 17.5% von der ganzen Steuervorschreibung; seit dem Jahre 1875 ist es aber anders geworden. Die Regierung hat eingesehen und mußte endlich einsehen, daß es nichts fruchte, Steuern dort vorzuschreiben, wo bereits die Unmöglichkeit, die Steuern zu zahlen, mit Händen zu greifen war. Seit dem Jahre 1875 kann man also in der Steuervorschreibung einen Rückgang bemerken und zugleich eine Steigerung der Steuerabschreibungen und in Folge dessen auch einen Rückgang der Steuerrückstände. Aber dieser Rückgang der Steuerrückstände wird namentlich dadurch klargelegt, daß die Regierung mit allen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, darauf dringt, die Steuerrückstände einzutreiben — mit welchem Erfolge, meine Herren — davon dürften Sie sich einen Begriff machen, wenn ich Sie darauf aufmerksam mache, daß in den Jahren 1871—1875 im Lande Steiermark bloß an Gebühren für Besitzveränderungen die enorme Summe von 11,685.688 fl. vorgeschrieben worden ist. Ich bitte, dabei nicht zu übersehen, daß das Land die Gebühren für Besitzveränderungen vorschreibt. Auf der anderen Seite, meine Herren, um das noch klarer zu machen, was es heißt, wenn solche Steuern mit so großer Energie eingetrieben werden müssen, muß ich darauf aufmerksam machen, daß in den Jahren 1871—1875 die Zahl der executiven Pfändungen nicht weniger als 268.114 betrug, das heißt, von 1,200.000 Einwohnern wurde jeder vierte Mensch einmal gepfändet. (Rufe: Hört!) Solchen Ziffern gegenüber, hohes Haus, ist ein Commentar, glaube ich, nicht nöthig; ich möchte nur auf Eines aufmerksam machen. Wenn man vielleicht denkt, daß von Seite des Staates eine Hilfe zu erwarten sei, so ist das eine Täuschung, und überall, wo ich in der Berichterstattung des Landes-Ausschusses gesehen habe, daß dieser bestrebt ist, eine oder die andere Last auf die Schultern des Staates zu überwälzen, da war es mir klar, daß das eine trügerische Hoffnung sei. Dieses näher zu beleuchten, will ich unterlassen.

Ich denke mir, die angeführten Thatsachen müßten denn doch genügen, um uns zu veranlassen, den Weg zu verlassen, auf welchem wir zu solchen Resultaten gekommen sind und niemals zu anderen kommen konnten. Wir müssen uns nach meiner Meinung entschließen, Reductionen im Erfordernisse vorzunehmen, aber nicht dort, wo sie sich auf einige Hunderte

oder Tausende Gulden beziffern, sondern dort, wo sie mit 10.000 fl. und 100.000 fl. in die Waagschale fallen. Ich unterlasse es, jene Titel zu bezeichnen, von denen ich überzeugt bin, daß sie solche Reductionen vertragen werden; es wird ja ohnehin die Zeit kommen, wo Sie gerne bereit sein werden, auf solche Vorschläge einzugehen.

Nun aber stehen wir eben vor der Nothwendigkeit, dem Abgange gegenüber eine Bedeckung zu votiren, und ich kann nicht umhin, dabei auch auf den mißlichen Umstand aufmerksam zu machen, daß wir heuer, sowie im vorigen Jahre gerade bei den allerwichtigsten Angelegenheiten des Landtages mit dem Mangel an der nothwendigen Zeit zu kämpfen haben. Immer ist es die hohe Regierung, die den Landtag, kaum nachdem sie ihn berufen hat, auch darauf aufmerksam macht, daß es Zeit sei, nach Hause zu gehen. (Heiterkeit.) Ich muß da in der That die h. Regierung endlich darauf aufmerksam machen, daß, wenn sie den steierm. Landtag wieder in dieses Haus zusammenberuft, sie sich gegenwärtig halten möge, daß wir an der Spitze eines Armeecorps von 30—40.000 Mann stehen und daß wir über Cassen verfügen, die 10 Millionen Steuern eintragen. Dem entsprechend möge die Regierung mit uns verhandeln und dann wird es nie an der nöthigen Zeit fehlen, hier in diesem hohen Hause den Landeshaushalt gründlich zu berathen.

Es werden uns nun zur Bedeckung des Abganges verschiedene Wege gezeigt. Die Majorität des Finanz-Ausschusses schlägt uns vor, man möge die Landesumlage einfach um 2% erhöhen; die Minorität schlägt uns vor, man möge nicht die Landesumlage auf die directen Steuern erhöhen, sondern die Landesumlage auf die Verzehrungssteuer ausdehnen. Es wird, glaube ich, noch ein anderer Vorschlag gemacht werden, der das Eine und das Andere nicht will, sondern nahelegt, man möge neuerdings zum Schuldenmachen greifen. Nun erkläre ich vor allem, daß ich mich für das letztere durchaus nicht entschließen kann (Bravo!); das Schuldenmachen ist eine Krankheit unserer Zeit und es wird sehr geboten sein, dieser Krankheit gegenüber endlich einmal mit aller Entschiedenheit aufzutreten. Ich kann mich aber auch nicht entschließen, dafür zu stimmen, daß wir die Landesumlage abermals um 2% erhöhen, und zwar deswegen, weil eine solche Erhöhung zunächst wieder den Grund und Boden treffen würde und ich vollkommen davon überzeugt bin, daß das, was man jenen Volksklassen aufbürdet, die zunächst die Grundsteuer zu tragen haben, schon weit mehr als genug ist. Auch aus dem Grunde könnte ich mich nicht dazu entschließen, die Umlage auf die landesfürstlichen Steuern zu erhöhen, weil eine solche Erhöhung eine viel größere Stabilität in sich trägt und es viel schwerer sein wird, dieselbe in der Zu-

kunft rückgängig zu machen, als wenn wir uns entschließen, zur Umlage auf die Verzehrungssteuer zu greifen. Uebrigens muß ich gestehen, daß ich in dem Einen, wie in dem Andern ein Uebel erblicke und ein Uebel sehr bössartiger Natur. Wenn ich doch für die Verzehrungssteuer votire, so geschieht es nur, weil sie nach meiner Ueberzeugung das geringere Uebel ist. Ich möchte das h. Haus aber zugleich bitten, daß wir, wenn wir wieder zusammenkommen, ernstlich daran denken, Reductionen im Erfordernisse eintreten zu lassen. (Bravo! Bravo! rechts.)

Abg. Dr. **Kienzl** (Stadt Graz): Hohes Haus! Ich will es ununtersucht lassen, ob der Bevölkerung mehr eine 2percentige Erhöhung der Umlagen auf die directen Steuern oder die Einführung einer 8percentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer und zwar hinsichtlich der vom Herrn Berichterstatter der Minorität benannten Artikel zuzusagen würde. Das Eine scheint mir aber festzustehen, daß sowohl der eine, als der andere Modus für die Bevölkerung wenig Erfreuliches hat. Wenn man sich aber doch für das Eine oder für das Andere entscheiden muß — und mir scheint kein anderes Mittel übrig zu bleiben — so möchte ich mich wohl nur für die von der Majorität des Finanz-Ausschusses beantragte zweippercentige Erhöhung der Umlage auf die directen Steuern entscheiden, da die Einführung der Verzehrungssteuer-Umlage großen, ja ich möchte sagen, derzeit sogar unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegt und dieselbe außerdem noch eine ungleiche Belastung der Steuerträger und für die Stadt Graz namentlich eine wahrhaft unerträgliche Belastung herbeiführen würde.

Die Schwierigkeiten, welche der Einführung der Verzehrungssteuer-Umlage entgegenstehen, liegen hauptsächlich in den bestehenden Pachtverträgen. Es ist nämlich die Verzehrungssteuer in manchen Orten, insbesondere in Graz, verpachtet. In Graz unterliegen aber nicht bloß die Artikel, die der Herr Berichterstatter der Minorität bezeichnet hat, nämlich Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch, der Verzehrungssteuer, sondern es beläuft sich die Zahl dieser Artikel auf 50 oder noch darüber; es gibt fast keinen Consumtions-Artikel, der nicht der Verzehrungssteuer unterzogen ist. Außerdem sind noch Industrieartikel mit derselben belegt, wie z. B. Holz, Holzkohle, Steinkohle, Industriefette und dergleichen mehr. Die dermalen bestehenden Pachtverträge, namentlich der hinsichtlich der Stadt Graz bestehende Pachtvertrag, verpflichten nun den Pächter nicht, über das Erträgniß der einzelnen Artikel Ausweise zu liefern; meines Wissens werden auch solche Ausweise nicht bezüglich aller 50 Artikel geführt und ich meine, der Pächter hat auch keine Ursache, diese Ausweise zu führen, nachdem sie mit

einem außerordentlichen Aufwand von Mühe und Kosten verbunden wären. So lange aber diese Verpflichtung auf Seiten des Pächters nicht besteht, halte ich es für unmöglich, nur einzelne von diesen Artikeln mit einer Landesumlage zu belegen. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat gemeint, die Pachtsumme, welche die Stadt Graz, die gegenwärtig Pächterin der städtischen Verzehrungssteuer ist, zahlt, belaufe sich auf circa 540.000 fl. und es wäre allerdings unbillig, wenn man diese ganze Summe mit der 8percentigen Umlage belegen würde. Diese Unbilligkeit wäre allerdings evident, weil dann 47 Artikel, die auf dem Lande nicht besteuert würden, in der Stadt Graz der Besteuerung unterzogen würden — davon kann also keine Rede sein. Indes auch Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch können aus dem einfachen Grunde nicht mit der Landesumlage belegt werden, weil das Erträgniß dieser Artikel eben nicht bekannt ist; und wenn man auch von der Stadtgemeinde das Entgegenkommen erwarten sollte und wollte, daß sie über das Erträgniß dieser drei Artikel besondere Ausweise führe, so ist ja das Verhältniß, welches dormalen besteht, kein beständiges. Der Pachtvertrag der Gemeinde Graz dauert noch zwei Jahre; ich bin aber durchaus nicht sicher, daß er nach Ablauf dieser zwei Jahre erneuert wird. Tritt aber dann ein Privatpächter ein, dann kann man wohl darauf schwören, daß derselbe sich nicht herbeilassen wird, das Ergebnis einzelner Artikel nachzuweisen; denn in diesem Falle würde ja die Pachtung der Verzehrungssteuer, die doch für einen Privatpächter nichts als eine reine Speculation ist, absolut aufhören, ein Speculationsobject zu sein; es würde sich dann Niemand bereit finden, das große Risiko, welches mit der Pachtung verbunden ist, auf sich zu nehmen, ohne je auf einen entsprechenden Vortheil rechnen zu können. Gerade bei Wein und Most ist das Risiko das allergrößte; ein einziger Frost kann die Ernteaussichten für das ganze Jahr zerstören; der Pächter zahlt für diese Artikel einen enormen Pacht-schilling und über Nacht ist alle Hoffnung verschwunden, daß er einen halbwegs entsprechenden Ertrag zieht.

Das sind die Schwierigkeiten, die dem Antrage der Minorität aus den bestehenden Pachtverträgen entgegenstehen und die für dormalen, so lange die gegenwärtigen Pachtverträge bestehen, nach meiner Meinung unüberwindlich sind. Man kann mir nun sagen: Ja, man soll sich mit den Pächtern abfinden; aber ich glaube, die Pächter werden sich dazu nicht herbeilassen; lassen sie sich aber dazu herbei, so werden sie eine so geringe Abfindung dafür bezahlen, daß dann gerade die Stadt dem Lande gegenüber hinsichtlich dieser Artikel außerordentlich begünstigt erscheint; es wird dann das Land von den Pächtern einen ver-schwindend kleinen Betrag an Verzehrungssteuer erhalten.

Außer diesen Schwierigkeiten, meine ich aber, ist auch zu berücksichtigen, daß durch die Einführung der beabsichtigten Landesumlage auf die Verzehrungssteuer auch eine große Ungleichmäßigkeit in der Belastung der Steuerträger herbeigeführt wird, weil die Steuersätze für diese Artikel an verschiedenen Orten auch verschieden sind. So z. B. beträgt der Steuersatz in Graz für den Hektoliter Wein 5 fl. 9 kr., während er an anderen Orten 2 fl. 97 kr. und in solchen Bezirken und Gemeinden wieder, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, 2 fl. 23 kr. beträgt. Wie kämen nun die Grazer, die ohnehin den Wein am theuersten bezahlen müssen, dazu, daß sie per Hektoliter Wein eine Landesumlage von 50 kr. zahlen müssen, währenddem man in anderen Gegenden nur 20 oder 30 kr. zahlt?

Dasselbe Verhältniß tritt bei der Verzehrungssteuer auf Fleisch ein. In Graz beträgt die Verzehrungssteuer vom Stück Ochsen 5 fl. 4 kr., in Orten zweiter Classe — das sind solche, welche eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 Seelen haben — 3 fl. 78 kr., an allen übrigen Orten 2 fl. 52 kr. Es käme also darauf hinaus, daß die Umlage von einem Ochsen in der Stadt Graz gerade noch einmal so hoch wäre, als in den meisten übrigen Orten Steiermarks, daß also die Umlage die Bewohner der Stadt Graz doppelt so stark treffen würde, als die Bewohner der übrigen Theile des Landes. Das Haupterforderniß einer neuen Steuer scheint mir doch die Gleichmäßigkeit zu sein, mit welcher sie alle Steuerträger treffen soll, und dieses Erforderniß fehlt hier gänzlich, wie ich eben gezeigt habe. Was ich aber am allergründlichsten gegen diese Steuer einwenden würde, wäre die schwere Bedrückung, welche dadurch für die Stadt Graz entstehen würde. Die Stadt Graz zahlt, wie bereits erwähnt, 33 1/3% Umlage von der Verzehrungssteuer und nicht bloß von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch, sondern von fast allen eßbaren und trinkbaren Artikeln. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat ausgeführt, daß die Stadt Graz, selbst wenn die Umlage auf die Verzehrungssteuer um 8% erhöht würde, doch dem flachen Lande gegenüber günstiger gestellt sei; denn wenn man die Verzehrungssteuer umrechnet in eine Umlage auf die directen Steuern, so kämen die directen Steuern in der Stadt Graz doch niedriger zu stehen, als auf dem flachen Lande. Diese Darstellung des Herrn Berichterstatters beruht jedoch auf der irrigen Voraussetzung, daß wir in Graz bloß Umlagen auf die directen Steuern und auf die Verzehrungssteuer haben; die Stadt Graz hat aber auch unmittelbare Gemeindesteuern und zwar in erster Linie die Zinskreuzer und die Hundesteuer. Die Zinskrenzer betragen 6% und tragen meiner Erinnerung nach circa 250.000 fl. im Jahre; die Hundesteuer trägt nahezu

10.000 fl.; das sind also zusammen 260.000 fl., die der Herr Berichterstatter bei seinen Berechnungen gänzlich außer Acht gelassen hat. Ferner meinte der Herr Berichterstatter, die Stadt Graz sei in der Lage, das Dreimillionen-Anlehen anstandslos aus den Umlagen zu verzinsen. Auch das ist ein Irrthum, den ich berichtigen muß; das Anlehen von 3 Millionen ist nicht lediglich auf unfruchtbare Herstellungen verwendet worden, sondern auch auf solche, welche fruchtbringend sind. Ich erinnere an das Schlachthaus, welches jährlich vielleicht 40.000—50.000 fl. abwirft; ich erinnere an die Kettenbrücke und an andere Objecte, welche bedeutende Erträgnisse liefern, insbesondere aber daran, daß von diesem Anlehen eine Anzahl größerer Schulgebäude gebaut worden sind. Früher waren die Schulen eingemietht und die Stadt Graz mußte einen Miethzins von mehr als 20.000 fl. für diese verschiedenen Schulen zahlen; insofern nun die Miethzinsleistungen hinweggefallen sind, ist das Anlehen doch auch als ein fruchtbringendes anzusehen, wenn es auf die Errichtung von Schulgebäuden verwendet worden ist.

Soviel aber ist sicher — das wird das h. Haus aus eigener Ueberzeugung wissen — daß man in der Stadt Graz den Wein und das Fleisch theurer bezahlt, als irgend wo anders. Die monatlichen Rapporte unseres Schlachthauses zeigen, daß der Verbrauch von Rindfleisch in der Stadt Graz von Monat zu Monat, ja — man kann sagen — von Woche zu Woche stetig abnimmt; dagegen ist der Verbrauch von Pferdefleisch in nicht sehr erfreulicher Weise in steter Zunahme begriffen, ein Nahrungsmittel, welches auf dem flachen Lande trotz der angeblich höheren Besteuerung bis nun noch gänzlich verschmäht wird, und die Grazer verspeisen nicht bloß die außer Dienst gesetzten Pferde der Stadt Graz, sondern auch die des ganzen Landes; und es ist das wahrlich kein Mastvieh, das den Grazern da zugeführt wird. (Heiterkeit.) Dieser Umstand ist gewiß geeignet, die Nahrungsverhältnisse zu illustriren; sie sind in der Stadt im allgemeinen gewiß schwieriger, als auf dem Lande. Außerdem, meine Herren, bitte ich zu bedenken, daß die Verzehrungssteuer gerade diejenige Steuer ist, die die ärmere Bevölkerung am schwersten trifft. Die Regierung geht daher damit um — die diesfälligen Verhandlungen wurden bereits eingeleitet — die Verzehrungssteuer so einzurichten, daß die Bevölkerung einigermaßen erleichtert wird. Die Regierung ist in neuester Zeit sehr geneigt, den Gemeinden die Verzehrungssteuer zu verpachten, nicht um einen höheren Ertrag zu erzielen, sondern um die Steuer weniger drückend zu machen; denn wenn die Gemeinde — was bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen freilich nicht der Fall ist — aus der Pachtung einen Gewinn zieht, so vertritt derselbe die Stelle einer

Erhöhung der Gemeindesteuern; mithin wird dadurch, daß die Verzehrungssteuer an die Gemeinden verpachtet wird und nicht wie früher an Privatunternehmer, dieselbe weniger drückend. Eine Steuer aber, die, wie allgemein anerkannt wird, die drückendste und namentlich für die ärmste Bevölkerung die drückendste ist, zu erhöhen, finde ich keineswegs angezeigt.

Aus all' diesen Gründen möchte ich das h. Haus bitten, auf den Antrag der Minorität, eine Verzehrungssteuer-Umlage von 8% auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost einzuführen, nicht einzugehen. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Kenschmidt** (Vorstädte Graz): Zu meinem Leidwesen muß ich bekennen, daß ich mit den Anschauungen des Herrn Berichterstatters der Minorität im Finanz-Ausschusse nicht übereinstimme. Schon bei Berathung des Voranschlages für das Jahr 1876 wurde von demselben Herrn Abgeordneten ein ähnlicher Antrag gestellt. Mir liegt der Bericht des Landes-Ausschusses über die wirtschaftliche Lage des Landes und des Landesfondes pro 1877 vor, und da finde ich in Betreff der indirecten Steuern folgende Stelle (liest): „Anders steht es mit der Beantwortung dieser Frage, wenn man sie vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit prüft. Es ist jedenfalls als erstes und oberstes Erforderniß eines Steuervertheilungsmaßstabes anzusehen, daß er mit der Steuerkraft des Verpflichteten in einem richtigen Verhältnisse stehen müsse; daß die indirecten Steuern auf dieses Verhältniß keine Rücksicht nehmen können, daß überdies die Art ihrer Einbringung vielfach belästigt, sind Schattenseiten, welche es nicht rätlich erscheinen lassen, diesem Besteuerungsprincipe eine noch größere Ausdehnung zu geben. Der h. Landtag wird insbesondere die vielen an ihn gelangten Beschwerden, gegen die Verzehrungssteuer im Allgemeinen und noch mehr gegen die Art ihrer Einhebung gerichtet, nicht ignoriren dürfen. Der h. Landtag wird ferner berücksichtigen, daß Zuschläge auf die Verzehrungssteuer die Stadt Graz, die für Communalzwecke schon 33% dazu einhebt und die diesen Zuschlag noch lange oder gar nicht entbehren kann, wenn sie auch vom Lande eingehoben würden, in der fühlbarsten Weise belasten müßten, daß die Rückwirkung auf den Landesfond durch eine wahrnehmbare Vertheuerung aller Lebensmittel in Graz und die dadurch bedingte Erhöhung der Bezüge der vielen Landesbediensteten in Graz nicht ausbliebe; daß ein Mißverhältniß der Besteuerung der Hauptstadt gegenüber dem Lande in grellster Weise geschaffen, endlich daß dadurch der Weinbau in Steiermark, der ohnehin schon von der Verzehrungssteuer an sich, wie von der Concurrrenz Ungarns und Niederösterreichs arg bedrängt ist, vollkommen lahm gelegt würde.“ Diesen Bericht des Landes-Ausschusses hat das h. Haus im

Jahre 1877 zur befriedigenden Kenntniß genommen. Ich kann mir nun nicht erklären, warum sich die Ansichten des h. Hauses heuer geändert haben sollen. Das Deficit, welches wir im Landeshaushalte haben, war auch schon vor vier Jahren vorhanden; die 38%ige Umlage hatte auch in jener Zeit so wenig ausgedient, um das Deficit zu decken, als heuer. Ich kann mich im Allgemeinen nicht für Auflagen auf Lebensbedürfnisse erwärmen, weil dadurch gerade der Arbeiterstand und die minder begüterten Classen in einem viel höheren Grade betroffen werden, als die wohlhabenderen; und gerade jene, welche sich körperlich anstrengen, bedürfen mehr Nahrung als Solche, welche eine ruhigere Lebensweise führen.

Wenn man es aber schon für unbedingt nothwendig hält, auf die indirecten Abgaben eine Landesumlage zu legen, so finde ich es nicht begreiflich, warum man diese Umlage nicht auf alle dieser Besteuerung unterliegenden Artikel ausdehnen will, und ich finde es gänzlich ungerecht, daß man bloß Fleisch, das wichtigste Nahrungsmittel der Stadtbewohner und Arbeiter, und Wein, das Hauptprodukt des Unterlandes, mit Umlagen belegen will. Eine Mehrbesteuerung von Fleisch finde ich schon aus dem Grunde nicht für rätlich, weil dermalen ohnehin Tausende von fleißigen, Arbeit suchenden Menschen nicht wissen, wie sie sich die unumgänglich nothwendigsten Lebensbedürfnisse verschaffen können. Was aber den Wein betrifft, so gehört derselbe ebenfalls nicht zu den Luxusartikeln, wenigstens nicht bei jenen, welche sich körperlich anstrengen. Es ist Thatsache, daß der Consum des Weines von Jahr zu Jahr immer mehr abnimmt und daß gerade die ärmeren Classen sich dem Genuße von Spirituosen immer mehr hingeben. Durch eine Landesumlage auf Wein und Fleisch würden aber gerade wieder die arbeitenden Classen mehr herangezogen und speciell durch die Umlage auf Wein die Weinproduzenten in hohem Grade getroffen werden. Die Absatzgebiete des steierischen Weines verringern sich von Jahr zu Jahr. In Kärnten wurden früher nur steierische Weine gebraucht; seit Eröffnung der Tiroler Bahn sind aber dieselben durch die billigen Tiroler Weine verdrängt worden und als einziges Absatzgebiet ist nur mehr Steiermark allein geblieben. Wird nun eine allgemeine Landesumlage auch auf Wein gelegt, so wird der größere Theil derselben nicht von den Consumenten, sondern von den Produzenten getragen werden; dieselben werden ihr Product um den Betrag der Umlage billiger hergeben müssen. Wollte man etwa einwenden, daß der Preis einer Waare sich nach dem Begehr richtet, so kann dies nur zum Theile als richtig bezeichnet werden. Bei den steierischen Weinproduzenten ist dies aber gewiß nicht der Fall, weil viele derselben gezwungen sind, ihr Product sogleich nach der Lese zu verkaufen. Denn nur

bis zu diesem Zeitpunkte wartet der Steuerexecutor und wartet der Gläubiger auf die Bezahlung der dem Producenten für das ganze Jahr vorgestreckten Gelder. Trotzdem nun in diesem ganzen Decennium nur Mißjahre für den Weinproduzenten zu verzeichnen waren, so hat sich doch der Preis des Weines nicht erhöht; daraus schon würde hervorgehen, daß durch eine Landesumlage auf Wein der Producent viel mehr getroffen werden wird, als der Consument. Auch hätte Derjenige, der im Stande ist, in größeren Quantitäten selbst Wein einzulegen, gar keine Steuer zu zahlen, sondern nur der minder Bemittelte, der dies zu thun nicht im Stande ist.

Die Umlage auf Wein und Fleisch muß daher vom Standpunkte der Gerechtigkeit verworfen werden. Daß diese Ungerechtigkeit bei der in Graz einzuhelbenden Umlage noch viel schärfer hervortritt, hat schon der Herr Bürgermeister von Graz ausführlich erörtert; ich kann daher diesen Punkt übergehen. Aus den angeführten Gründen möchte ich das h. Haus bitten, auf den Antrag der Minorität, eine Umlage auf Wein und Fleisch zu legen, nicht einzugehen, sondern den Antrag der Majorität anzunehmen.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Meine Herren! Ich habe nicht gedacht, zu so später Stunde auf wenige Minuten noch Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen zu müssen. Es ist durch den letzten Herrn Vorredner eine Frage berührt worden, die schon in der Generaldebatte durch meinen Freund Grafen **Wurmbrand** gestreift worden ist. Wenn der Herr Abgeordnete für die Stadt Graz sich in sehr beredten Worten der Arbeiterbevölkerung angenommen und nachgewiesen hat, daß die Arbeiter durch eine indirecte Steuer viel härter betroffen würden, als alle Anderen, so finde ich das vollkommen natürlich. Ich werde auch nur mit blutendem Herzen für den Antrag der Minorität stimmen, gerade weil mir die Gründe, die von seiner Seite gegen diesen Antrag angeführt worden sind, außerordentlich sympathisch klingen. Dabei kann ich aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß von einer anderen Seite des h. Hauses ebenfalls in sehr beredter Weise erörtert worden ist, daß auch unser Landmann, unser Keuschler wohl einer der ärmsten Arbeiter ist, während die Arbeiter in den Städten, wenn die Geschäfte überhaupt gehen, sich viel besser stehen, als jene auf dem Lande.

Schenken Sie mir, meine Herren, nur für einige Minuten Ihre geneigte Aufmerksamkeit, wenn ich es unternehme, den Grund, den mein verehrter unmittelbarer Herr Vorredner angeführt hat und mit welchem er nachweisen wollte, daß die Weingartenbesitzer und Weinproduzenten des steierischen Unterlandes im Vergleiche zu dem Oberlande durch die Einführung einer Umlage auf Wein

wesentlich geschädigt würden, zu widerlegen. Vor Allem möchte ich ihn und den Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbbrand darauf aufmerksam machen, daß Untersteiermark mit landesfürstlichen Steuern verhältnißmäßig stärker belegt ist als die Obersteiermark, um den gewissen Uebergang zwischen Niederösterreich und Krain herbeizuführen und daß in Folge dessen auch Untersteiermark bei jeder percentualen Erhöhung der Umlagen auf die directen Steuern in einem stärkeren Maße getroffen wird, als Obersteiermark. Wenn der Herr Abgeordnete Graf Wurmbbrand sagt, daß die Weingartenbesitzer Untersteiermarks, die ohnedies schon durch die Concurrenz mit Ungarn und Croatien leiden, in einem verhältnißmäßig stärkeren Maße herangezogen werden würden, als Obersteiermark, so möchte ich ihn doch darauf aufmerksam machen, daß die projectirte Verzehrungssteuerumlage keine Productionssteuer ist, sondern eine Consumtionssteuer. Es besteht gar kein Causalnexus zwischen der Concurrenz, welche zwischen dem steierischen Weine einerseits, dem ungarischen und croatischen Weine andererseits besteht und zwischen der Frage dieser Consumsteuer. Dies ist vollkommen klar. Es ist aber auch nicht richtig, daß Obersteiermark zu dieser Steuer nicht herangezogen wird; denn wenn heute oder morgen unsere Eisenindustrie wieder blüht, so werden die Leute, welche in den Eisenwerken arbeiten, wieder starke Weinconsumenten werden und werden in dem Preise, den sie für den Wein zahlen, auch die Umlage zahlen müssen.

Weil ich schon beim Worte bin, so gestatten sie mir, nur ganz kurz die Rede des Herrn Abgeordneten Karlon zu streifen. Er hat uns ein außerordentlich düsteres Bild vorgeführt. Er wird mir aber zugeben müssen, daß er in einer gewissen Beziehung nicht Grau in Grau, sondern Schwarz in Schwarz gemalt hat. Allerdings sind uns Umlagenerhöhungen von erschreckender Höhe zur Bewilligung vorgelegt worden; diese Höhe kommt aber theilweise daher, weil jetzt ziffermäßig jene Steigerungen bekannt geworden sind, die sich früher der Statistik vollkommen entzogen haben. Denken Sie nur daran, wie sehr der Landmann durch die Aufhebung des Schulgeldes entlastet wurde! Die Summe, die er früher als Schulgeld zahlen mußte, die finden Sie eben nicht in den damaligen Umlagepercenten enthalten, während sie jetzt in dem Budget der Bezirke und Gemeinden mit inbegriffen ist.

Sollte der Antrag der Minorität nicht angenommen werden, so werde ich selbstverständlich für den der Majorität stimmen, obgleich ich mir dessen vollkommen bewußt bin, daß jene Argumente, die der Herr Berichtstatter der Majorität und diejenigen Herren, welche für den Antrag desselben eingetreten sind, vorgebracht haben, doch nicht bis in ihre letzten Konsequenzen richtig sind. Wenn ein

Glas zum Ueberfließen voll ist, so genügen eben auch zwei Tropfen schon, damit es überfließt.

Zum Schlusse möchte ich, da die Generaldebatte über das Budget doch im unmittelbaren Zusammenhange mit der gegenwärtig in Verhandlung stehenden Frage steht, noch einige Worte an meinen verehrten Freund aus dem Großgrundbesitze richten. Er hat in der Generaldebatte uns zugerufen: Wir müssen sparen, wir müssen ein Sanirungsproject ausarbeiten und noch viele andere schöne Sachen; er hat uns dargethan, warum er nicht für die 2%ige Erhöhung der Landesumlage stimmen könne; er hat uns auch dargethan, warum er nicht für den Antrag der Minorität stimmen könne. Und dann? Ich habe erwartet, daß er einen Antrag stellen werde, es sei das Deficit durch eine Creditoperation zu decken. Das h. Haus hat nun das Erforderniß bewilligt; ist stelle an ihn die Frage, was er denn will? Will er denn dem Landes-Ausschusse ein Mißtrauensvotum geben? Fordert er etwa von demselben, daß er die Cabinetsfrage stelle? Wenn er ein ernster Mann ist — und für das halte ich ihn — so wird er gewiß mit einem positiven Antrage kommen, der die Beseitigung des Deficites anstrebt. (Bravo! — Während der vorstehenden Rede hat Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Edler v. Neupauer den Vorsitz übernommen.)

Abg. **Paarhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Meine Herren! Ich bitte um Ihre Geduld und Nachsicht. Ich weiß sehr gut, was Ziffern bedeuten, wie unangenehm ich sie widerlege. Die Situation des Landes-Ausschusses ist wahrlich auch keine rosigte gewesen, als er Ihnen den Vorschlag, eine Erhöhung der Landesumlage eintreten zu lassen, machte. Allein heute ist nur von den üblen Folgen derselben, von dem Steuerdrucke die Rede gewesen. Von der Lichtseite, die die Sache doch auch hat, hat Niemand gesprochen. Mit der Bildung, meine Herren, wachsen auch die Bedürfnisse und für diese müssen die Geldmittel herbeigeschafft werden. Diejenigen, die uns im Landtage gesagt haben, sie glauben nicht, vor ihre Wähler mit irgend etwas Tröstlichem treten zu können, wenn sie ihnen nicht eine Steuerermäßigung bringen können, haben eben auf diese Lichtseite vergessen, die ich soeben angedeutet habe, nämlich, daß die Leistung auch mit einer Gegenleistung verbunden ist, daß auch der Bauer von dieser Gegenleistung profitirt und mindestens im gleichen Maße profitirt als der Industrielle und der Gewerbsmann, der bekanntlich von der Steuer in höherem Maße getroffen wird, als der Grundbesitzer. Sie erlauben mir wohl, einige Capitel hervorzuheben, um Ihnen nachzuweisen, daß auch der Bauer von den Leistungen, die durch die Landesumlage bewirkt werden, profitirt. Nehmen Sie das Capitel „Polizei“, so werden Sie unter den Umlagen für dieselbe Auslagen für die Gendarmerie finden,

und ich glaube, der Bauer weiß den Werth derselben zu schätzen. Schlagen Sie das Capitel „Landescultur“ auf, so finden Sie mehr als 100.000 fl. für Straßen, mehr als 200.000 fl. für Wasserbauten eingestellt, die nur dem Grundbesitzer zu Gute kommen; Sie finden daselbst Auslagen für die Grundlastenablösung und für andere Landesculturzwecke. Für wohlthätige Zwecke wird eine namhafte Summe ausgegeben, von der der Landmann nicht weniger profitirt als jeder andere Stand; die Ausgaben dafür betragen weit über 400.000 fl. Selbst das Capitel „Bildungszwecke“ ist ein solches, das auch dem Landmanne Vortheil bringt, und ich möchte sogar behaupten, daß selbst die Volksschule ein solches Capitel ist; ich wenigstens habe mich durch Aeußerungen der Landleute viele hunderte Male überzeugt, daß sie sich diese Volksschule denn doch nicht mehr werden nehmen lassen. Diese Vermehrung der Bedürfnisse — und es sind ja productive Auslagen, wie ich durch das Gesagte nachzuweisen versuchte — hat nun allmählig jene Erhöhung unseres Landesbudgets herbeigeführt, welche der Herr Abgeordnete Karlon uns in drastischer Weise geschildert hat. Das Jahr 1873 brachte den Ausbruch des Deficits, dieser Krankheit, und seither sind wir in Gefahr, daß sie chronisch zu werden droht. Wenn nun auch die Schilderung, welche der Finanz-Ausschuß und viele Mitglieder des h. Hauses heute von unserer Finanzlage gemacht haben, keine erfreuliche ist, so möchte ich doch davor warnen, sie für eine trostlose zu halten. Alles, was durch diese Schilderung, wenigstens von Seite des Landes-Ausschusses, beabsichtigt worden, war, darzustellen, daß wir uns auf einer abschüssigen Bahn bewegen, auf der wir nicht weiter fortgehen dürfen; wir dürfen die laufenden Ausgaben nicht fort und fort durch Creditoperationen decken. Jeder, der den Finanzbericht gelesen hat, wird aus demselben ohne Zweifel entnommen haben, daß der Landes-Ausschuß von der Ueberzeugung getragen wird, daß es noch vollständig im Bereiche der Möglichkeit gelegen ist, das Gleichgewicht herzustellen, wenn die Landesvertretung es will.

Naturnothwendig kommt der Finanzbericht auch auf die Mittel zur Abhilfe zu sprechen; und, wie ganz natürlich, kennt er nur zwei solche Mittel: das eine ist die Verminderung der Ausgaben, das andere die Vermehrung der Einnahmen. Der Landes-Ausschuß und der Finanz-Ausschuß haben sich redlich Mühe gegeben, alle Posten des Budgets zu prüfen und auf dasjenige Maß zurückzuführen, welches nothwendig ist, damit zwischen den dormaligen Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht hergestellt wird. Demungeachtet verbleibt ein Abgang, der mit 38% Umlage absolut nicht mehr zu decken ist. Der Finanzbericht führt also weiter aus, es könne nur von einer Erhöhung der Einnahmen noch die Rede sein. Und da haben wir vor Allem den einen

Modus, die Beschaffung der Geldmittel durch eine Creditoperation, welche nicht bloß der Landes-Ausschuß, sondern auch der Finanz-Ausschuß und heute auch der Herr Abg. Karlon sehr richtig als vollkommen verwerflich bezeichnet haben. Denn durch eine Creditoperation schaffen wir nicht Einnahmen, vermehren wir nicht die Einnahmen, sondern wir vermehren damit nur die Ausgaben, wenn auch nicht für heuer, so doch wenigstens für die unmittelbare nächste Zukunft. Es ist das eben die abschüssige Bahn, welche ich dem h. Hause früher bezeichnet habe und die wir, glaube ich, unbedingt verlassen müssen. Es wird demnach nichts Anderes übrig bleiben, als doch wieder in irgend welcher Form zur Inanspruchnahme der Steuerkraft des Landes zu schreiten. In dieser Richtung liegen nun allerdings mehrere Wege offen. Der erste Weg, den der Finanzbericht bezeichnet, ist der, daß man zu einer Reform des Zuschlagsystems schreitet. Es ist im Finanzberichte nachgewiesen, daß die Zuschläge kein richtiger Maßstab für die Gegenleistungen sind, die das Land dafür bietet; es ist nachgewiesen, daß es in jeder Gemeinde Steuerträger gibt, die Leistungen der Gemeinde, des Bezirkes und des Landes in Anspruch nehmen, ohne dafür auf der anderen Seite belastet zu werden; es ist insbesondere nachgewiesen, daß eine große Anzahl von Steuerpflichtigen in der Metropole des Reiches oder in anderen großen Städten wohnen, dort ihr Vermögen einbekommen, daß dort dieses Vermögen besteuert wird, während in der Gemeinde, in der sie ihren Besitz haben und deren Leistungen sie in Anspruch nehmen, ihre Steuerkraft nicht in Anspruch genommen werden kann, wenigstens nicht bezüglich des Vermögens, das sie in der Hauptstadt fatiren. Es ist die Steuerreform ein sehr beherzigenswerthes Capitel. Wir werden nicht früher in das richtige Geleise mit unserem Landesbudget kommen, bevor wir uns mit den Zuschlägen nicht von dem Systeme der Staatssteuern loslösen; es ist mir dies nicht zweifelhaft, nach den Erfahrungen, die man in dieser Richtung in anderen Ländern gemacht hat. England leuchtet uns Allen als Muster vor mit seinen Grundsätzen über Selbstverwaltung und Selbstbesteuerung und England hat damit den Anfang gemacht, für die Gemeinde, für die Grafschaft die Armensteuer von dem in der Gemeinde, in der Grafschaft sichtbar vorhandenen und erträgnisfähigen Vermögen einzuführen und dieses Vermögen zur alleinigen Grundlage der Besteuerung zu machen.

Es liegt nahe, daß dieser Maßstab von der Gemeinde, vom Bezirke viel richtiger gefunden werden kann, als vom Staate, dem gegenüber in dieser Beziehung sich Jedermann rückhältig benehmen wird. In Folge dessen hat man in England schon längst diesen Maßstab der Armensteuer auch für die Wegbaupflichtigkeit, auch für die Polizeiauslagen, kurz für alle jene Auslagen zu Grunde gelegt, welche dort

die Selbstverwaltung zu tragen hat, und endlich nach mehr als hundert Jahren ist auch der Staat dazu gekommen, diesen Maßstab als den seinigen für die Staatssteuern zu fixiren. Ganz ähnliche Verhältnisse finden Sie am Rhein. Ueberall bildet daselbst das Einkommen, welches in der Gemeinde sichtbar vorhanden ist, die Besteuerungsgrundlage für die Gemeindebedürfnisse und ich glaube, dasselbe ist und bleibt der einzig richtige Maßstab.

Damit wollte ich nur diesen Gedanken anregen und ich glaube, der Landes-Ausschuß wird ihn weiter verfolgen und wird ihn weiter verfolgen müssen. Allein mit dieser Maßregel ist uns für das nächste Jahr nicht geholfen. Ich komme nun zu dem Vorschlage, eine Umlage auf gewisse Arten der indirecten Steuern einzuführen. Dieser Vorschlag läßt sich hören; er ist auch schon wiederholt im h. Landtage zur Sprache gebracht worden. Es haben aber bereits der Herr Abgeordnete **Lohninger** und auch andere Herren angedeutet, welche Schwierigkeiten sogar die Regierung gemacht hat, diese Umlage zu bewilligen. Dazu kommen noch alle die Bedenken, welche uns der Herr Abgeordnete **Rienzl** bezüglich der Hauptstadt Graz geltend gemacht hat und die nicht zu unterschätzen sind. Es ist daher mir wenigstens heute noch zweifelhaft, insbesondere dann zweifelhaft, wenn es sich vielleicht um die Abänderung abgeschlossener Pachtverträge handeln sollte, ob die Regierung auf diesen Vorschlag, für den ich mich im Principe erklären muß, eingeht. Ich besorge nicht, daß die Producenten darunter zu leiden haben werden; denn die Umlage wird ja im Kaufschilling für das Object mitbezahlt. Ich besorge auch nicht, daß die ärmeren Classen in fühlbarer Weise darunter leiden werden; denn wenn die Umlage nur 8% beträgt, so kann dieselbe eine Erhöhung des Preises jener Lebensmittel, welche Gegenstand dieses Vorschlages sind, nicht zur Folge haben. Ich besorge nur, wie gesagt, daß im letzten Augenblicke Hindernisse bereitet werden, daß dieser Antrag, wenn er von Seite des h. Hauses angenommen wird, nicht die Genehmigung der Regierung erhalten könnte; und, wie der Herr Abgeordnete **Lohninger** bereits erwähnt hat, war der Landes-Ausschuß schon einmal in der Lage, von einer bewilligten Verzehrungssteuerumlage nicht Gebrauch machen zu können, weil sich eben die Verhandlungen mit der Regierung weit über die erste Hälfte des Jahres hinausgezogen haben und es dann erfolglos gewesen wäre, die Umlage einzuheben.

Ich komme nun zu dem letzten Nothbehelfe, zur Erhöhung der Umlage auf die directen Steuern und ich sage es offen, daß diese Erhöhung eine Mehrbelastung wäre, daß sie namentlich den Grundbesitzer schwer treffen würde. Allein, meine Herren, wenn Sie das auch zu gleicher Zeit zur Geltung bringen, was der Finanzbericht anführt, wenn

im ganzen Lande das Besteuerungsrecht der Gemeinden und Bezirke in eben dem Maße einer strengeren Controle unterzogen wird, so bin ich überzeugt, daß die 2%, welche Sie von dem Lande an Steuer mehr in Anspruch nehmen, reichlich hereingebracht werden können. Ich habe im Recurswege und auch im Privatleben der Beispiele genug erlebt, daß ich versichern kann, daß die Fälle in Steiermark nicht selten sind, in denen Gemeinden und Bezirke von ihrem Besteuerungsrechte nicht den rechten Gebrauch machen, in denen daher bei einzelnen Bezirken und Gemeinden sich sicher mehr als 2% von der Landesumlage ersparen lassen.

Ich erlaube mir noch zu erwähnen, daß es allerdings auch möglich ist, noch auf einem anderen Wege Abhilfe, eine Vermehrung des Einkommens zu schaffen, und es wird, glaube ich, auch angesichts unserer Finanzlage nothwendig sein, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich sei, auch durch andere Arten von Belastungen, durch andere Arten von Steuern oder Umlagen, wie man es nennen will, die Einkünfte des Landes zu vermehren. Es ist viel über die Höhe der Auslagen für die Volksschule geklagt worden und es läßt sich nicht leugnen, daß damals, als die Volksschulgesetze im h. Landtage beschlossen worden sind, ein klares Bild darüber, was die Volksschule kosten wird, nicht möglich war. Es wird also auch das eine der Fragen sein, die zu erörtern sein werden, ob es sich nicht empfehle, in irgend einer Form das Schulgeld wieder einzuführen. Ich will das nur angedeutet haben; ich sage, nothwendig wird es sein.

Ich komme zum Schlusse und stelle folgenden Antrag: Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Abgang im Ordinarium mit ist zu decken durch einen 38%igen Zuschlag auf sämtliche directe Steuern sammt Staatszuschlägen und durch einen 8%igen Zuschlag auf die Verzehrungssteuer von Obstmost, Wein, Weinmost und Fleisch; eventuell und falls die Regierung diesem Beschlusse die Zustimmung nicht ertheilt, durch Erhöhung der Zuschläge zu den gesammten directen Steuern einschließlich der Staatszuschläge von 38% auf 40%.“

Abg. Graf **Wurmbrand** (G.-G.-B.): Ich bedauere es einerseits und es freut mich andererseits, daß ich genöthigt bin, noch einige Worte zu sagen. Ich bedauere es, weil ich gezwungen bin, trotz der kurzen Spanne Zeit, die uns noch gegönnt ist, dennoch die Geduld des h. Hauses noch einmal in Anspruch nehmen zu müssen; es freut mich, weil ich dem Wunsche, den man in so kategorischer Form gestellt hat, zu Gunsten der Logik und zu Gunsten des Vertrauens, welches ich in den Landes-Ausschuß setze, Folge leisten kann. Es liegen ja zwei Anträge von mir vor, die nicht von heute erst, sondern von gestern datiren. Wenn ich auch nicht mit den Ansichten meines geehrten Freundes

einverstanden bin, so hoffe ich doch, er wird es mir nicht übel nehmen und wird nicht voraussetzen, daß Ansichten über nationalökonomische Streitfragen von großer Bedeutung sind. Wir sind eben in gewissen Sachen principiell verschiedener Ansicht. Er meint, daß der Connex zwischen Production und Consumption in einem Lande zu trennen sei, daß er ein sehr weitliegender sei, und ich glaube, daß der Consum und die Production in demselben Artikel enge mit einander zusammenhängen, und daß die Production unter der Besteuerung des Consum-Artikels leiden muß. Wir müssen uns eben immer den Fall vorstellen, daß, wenn ein Consum-Artikel mehr besteuert wird, als ein anderer, der erstere im Preise steigen muß und daß dann der weniger besteuerte Artikel Aussicht auf größeren Absatz hat. Wenn Wein z. B. höher besteuert wird, als Bier und Branntwein, so muß der Consum dieser beiden Artikel steigen, weil dieselben billiger sein werden, als der Wein. Wenn wir nun im Lande selbst Wein produciren, so ist es ganz natürlich, daß der Producent mit der beabsichtigten Steuer belastet wird, weil derselbe nur auf den Consum im Lande angewiesen ist. Wer mir also sagt, daß die Umlage auf Wein allein, während Bier und Branntwein nicht besteuert werden, in Steiermark den Producenten nicht treffe, der hat — er möge mich entschuldigen — eben andere nationalökonomische Anschauungen als ich. Ich glaube aber nicht, daß die Weinproducenten diese seine Anschauungen im Ganzen und Großen theilen werden; ich glaube nicht einmal, daß diejenigen Herren, welche in Bezug auf nationalökonomische Fragen gewiß sehr versirt sind, daß die Industriellen auch der Ansicht sind, daß, wenn man im Stande wäre, den Verbrauch des Eisens im Lande zu besteuern, dies keine Rückwirkung auf die Eisen-Industrie hätte. Es hätte dies entschieden eine Rückwirkung auf dieselbe, und Wein ist ebensogut ein Industrieproduct wie Eisen.

Der Herr Abg. Baron Hackelberg hat mir nun weiters zum Vorwurfe gemacht, daß ich gegenüber meiner Erklärung, weder für die Erhöhung der Umlage auf die directen Steuern, noch für die Besteuerung von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch stimmen zu wollen, nicht ausgesprochen habe, wie ich den resultirenden Abgang im Landesbudget gedeckt wissen will, und er fragte mich, ob dies ein Mißtrauensvotum gegen den Landes-Ausschuß von meiner Seite bedeuten solle. Mich nimmt diese Auffassung außerordentlich Wunder, denn ich habe in meiner Rede, die offenbar von meinem sehr verehrten Freunde nicht ganz richtig verstanden worden ist, fortwährend auf die ausgezeichneten Arbeiten des Landes-Ausschusses hingewiesen und gesagt, daß er uns die Mittel zur Beurtheilung der Lage ganz klar an die Hand gibt. Ich will nur die Con-

sequenz dessen, was in seinen Berichten steht, ich will nur die Vorlage eines Sanirungsprojectes, für welches bereits Vorarbeiten gemacht worden sind; ich will nur die Herstellung des Gleichgewichtes, nicht bloß für dieses Jahr, sondern auch für die Zukunft; ich will nur den Weg bezeichnet sehen, der uns zum Endziele führt, und dieses Endziel ist, daß wir, ohne den Volkswohlstand zu gefährden, für die immer steigenden Auslagen die Bedeckung finden. Ich habe weiterhin gesagt, daß ein Land, das in seiner natürlichen Entwicklung ist, seine Auslagen naturgemäß steigern muß; das liegt eben im Gesetze der Entwicklung und findet überall statt. Ein Land, das keine Bedürfnisse hat, ist ein armes Land, ein culturell tieffliegendes Land. Unsere Auslagen werden demnach ebenfalls steigen und ich zweifle nicht daß wir demzufolge auch unsere Einnahmen erhöhen müssen. Ich habe ausgesprochen, daß ich mich mit einer Erhöhung der Landesumlage vollständig einverstanden erkläre und mich als Vertreter des Großgrundbesitzes für verpflichtet halte, für dieselbe zu stimmen; nur wollte ich wissen, wie hoch diese Steigerung mit der Zeit sich stellen und ob sie auf die directen Steuern allein möglich sein wird. Ich wollte erfahren, ob nicht eine Reduction der Auslagen durch principielle Reformen in größeren Verwaltungszweigen, wie solche von einem Mitgliede des Landes-Ausschusses hier erwähnt worden sind, möglich wäre, wie z. B. durch Wiedereinführung des Schulgeldes, durch Reformen in der Landesverwaltung, im Armenwesen u. s. w. Sobald aber erklärt wird, daß die Auslagen durch solche Reformen nicht reducirt werden können, wünschte ich, daß ein Finanzplan vorliege, der uns für die Dauer von mindestens zehn Jahren zeige, wie die Auslagen nach und nach steigen und wie weit wir die Bedeckung werden erhöhen können. Ist das der Fall, so werden die Vorarbeiten in's Auge gefaßt werden müssen, welche der Landes-Ausschuß betont; es wird in Betracht gezogen werden müssen, ob eine Steuerreform in irgend einer Weise möglich ist, oder es werden Petitionen in dieser Beziehung an die Regierung zu richten oder Vorschriften zu erlassen sein, inwieweit die Besteuerung durch die autonomen Gemeinden geregelt werden kann.

Eine weitere Einnahmsquelle wäre für uns die Umlage auf die indirecten Steuern. Auch diesbezüglich liegt schon ein Antrag vor. Stimmt die Regierung dem bei, daß die übrigen Consum-Artikel, wie Bier und Branntwein, von einer Landesumlage getroffen werden können, so bietet das — ich bezweifle es gar nicht — eine Grundlage, über die dann ernstlich discutirt werden kann, weil sie uns eine genügende Summe bietet, um den Bedarf nicht nur für das künftige Jahr, sondern auch für die folgenden Jahre zu decken. Die Besteuerung von Wein und Obstmost allein

genügt nicht, wenn wir nicht im Stande sind, auch den Consum dieser Artikel in Graz zu besteuern; sie würde für das übrige Land nur eine Summe von 64.000 fl. gleich 8% der Staatssteuer von 800 000 fl. abwerfen. Diese 64.000 fl. genügen bei Weitem nicht, um den Abgang des heurigen Jahres zu decken, und werden noch viel weniger zur Deckung der Abgänge in den künftigen Jahren hinreichen.

Ich wiederhole also, daß ich die Möglichkeit einer Steigerung der Umlage auf die directen Steuern nicht zugeben kann, daß ich nicht der Ansicht bin, daß, wie in dem Finanzberichte steht, die schon jetzt drückende Steuerlast durch eine 2%ige Erhöhung der Landesumlage nicht empfindlich vermehrt wird; ich glaube vielmehr, daß, wenn schon die 38%ige Umlage drückend ist, die 40%ige Umlage mit mathematischer Gewißheit noch drückender sein wird. Wenn ich demnach dormalen eine Erhöhung der Landesumlage auf die directen Steuern nicht befürworten und andererseits auch keine genügenden Grundlagen finden kann, um auf die Besteuerung der Consum-Artikel einzugehen, so ist es nur natürlich, daß ich einen Antrag, wie der Abgang zu decken sei, einbringe, und ich erlaube mir demnach, als Alinea b) der Schlußanträge anstatt des vom Finanz-Ausschusse vorgeschlagenen Antrages Folgendes zu beantragen:

„b) Zur Bedeckung des Abganges im Ordinarium mit 1.819.248 fl. wird eine 38%ige Umlage auf die directen Steuern sammt Zuschlägen bewilligt. Der durch diese Umlage nicht gedeckte Rest des Erfordernisses ist durch eine Credit-Operation aufzubringen.“

Ferner erlaube ich mir noch folgenden Antrag zu stellen: Es möge nach Absatz g) der Schlußanträge als Absatz h) noch Folgendes hinzugefügt werden:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grundlage eingehender Studien über die Möglichkeit der Reducirung der ordentlichen Auslagen durch principielle Reformen in den Verwaltungszweigen und über die für die Zukunft nöthigen Erhöhungen der Einnahmen Sanierungsprojecte vorzulegen, welche geeignet sind, ohne Gefährdung des Volkswohlstandes das Gleichgewicht im Landeshaushalte für die Zukunft herzustellen.“

Landeshauptmann (den Vorsitz übernehmend): Da der erste Theil des vom Herrn Abg. Pairhuber gestellten Antrages mit dem Antrage der Minorität zusammenfällt, so ist nur der für den Fall der Annahme des Minoritäts-Antrages gestellte Eventual-Antrag des Herrn Abg. Pairhuber zur Unterstützung zu bringen; ich ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich habe mir das Wort erbeten, um die Anschauung der Regierung gegenüber dem Minoritätsantrage auszusprechen zu können. Das hohe Haus wird davon überzeugt sein, daß es auch für die Regierung von großem Interesse sein muß, daß die Belastung der Steuerträger in einer Art erfolge, daß ihre Steuerfähigkeit erhalten werde. Es ist dies von umso größerer Bedeutung, als leider constatirt werden muß, daß die Steuerrückstände eher im Zunehmen, denn im Abnehmen begriffen seien. Dabei kommt in Steiermark nicht wenig in Betracht, daß Theile des Landes durch eine lange Reihe von Jahren sowohl durch Elementarereignisse, als durch sonstige Ursachen des Miswachsens stark in's Mitleid gezogen worden sind. Ich finde es daher sehr begreiflich, daß darauf gedacht wird, die Mittel für die Bedürfnisse des Landes auf andere Weise aufzubringen, als dies bisher der Fall war. Der Minoritätsantrag will demgemäß eine 8%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch aussprechen. Die Bedenken, die dagegen vorliegen, sind lediglich technischer Natur. Die Einhebung dieses Zuschlages kann füglich nur entweder durch den Steuerpächter oder durch Aufstellung eigener Pächter geschehen. Vom Letzteren kann bei einer Umlage von 8% wohl nicht die Rede sein; es kann sich daher nur um die Frage handeln, wie es bezüglich der Einhebung von Seite der schon bestehenden Pächter stehe. Die Pachtungen, welche noch heute zu Recht bestehen, gehen, wenn ich nicht irre, theilweise mit Ende 1879 zu Ende; nur ein Theil läuft noch über diese Zeit hinaus. Die Pachtung von Seite der Stadtgemeinde Graz endet mit dem Jahre 1880. Die Pachtverträge, welche gegenwärtig in Geltung sind, sind auch zweierlei Natur; sie sind nämlich entweder Verzehrungssteuer-Pachtverträge mit einzelnen Persönlichkeiten oder Solidar-Abfindungen mit Gesellschaften; sowohl bei den einen, wie bei den andern bestehen Bestimmungen rücksichtlich der Zuschläge. In den ersteren heißt es ausdrücklich (liest): „Der Pächter ist verpflichtet, für Gemeinden im Pachtbezirke Gemeindefzuschläge zur Verzehrungssteuer von Fleisch und zu jener von Wein, Weinmost und Obstmost, dieselben mögen bereits bestehen oder erst während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages eingeführt werden, dann einzuhoben, wenn die zum Bezuge berechtigten Gemeinden es verlangen.“

Rücksichtlich der Solidar-Abfindungs-Gesellschaften ist im § 12 des bezüglichen Vertrages gleichfalls ein solcher Passus enthalten. Dort heißt es nämlich (liest): „Die Abfindungs-Gesellschaft ist verpflichtet, für jede Gemeinde im Abfindungs-Bezirk einen bereits bestehenden oder erst während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages eingeführten Zuschlag

zur Verzehrungssteuer von Fleisch oder von Wein, Weinmost und Obstmost auf Verlangen des Gemeinde-Vorstandes einzuheben und an die Gemeinde die dem Theilbetrage des Abfindungs-Pauschales, auf den der Gemeindezuschlag sich bezieht, und dem Procentsatze des letzteren entsprechende Zahlung für den in die Dauer dieses Vertrages fallenden Zeitraum des Bestandes des Zuschlages zu leisten.“ Dem Wortlaute dieser Verträge ist zweifellos eine technische Schwierigkeit beizumessen, wenn von Seite des h. Landtages beschlossen werden sollte, auf die Verzehrungssteuer zu greifen. Ob sie überwindbar sei oder nicht, das möchte ich heute noch nicht unbedingt aussprechen; denn die Möglichkeit ist vorhanden, daß denn doch ein Abkommen getroffen werden kann. Ich habe nur die technische Schwierigkeit constatiren wollen, daß eine Verpflichtung der Pächter aus dem Pachtvertrage nicht stattfinden könne. Auch rücksichtlich der Stadt Graz kann nur im Wege eines Uebereinkommens die Einhebung einer Landesumlage erwirkt werden; eine Verpflichtung hiezu aus dem Pachtvertrage besteht nicht.

Ich halte mich daher rücksichtlich des Antrages der Minorität für verpflichtet, zu erklären, daß von Seite der Regierung vom finanzpolitischen Standpunkte aus ein 8%iger Landeszuschlag zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost zulässig ist, vorausgesetzt, daß mit den dormaligen Pächtern dieser Steuer inner- und außerhalb Graz ein Abkommen über die Einhebung des Zuschlages und die an das Land zu leistenden Zahlungen getroffen wird.

Abg. Dr. **Kienzl** (Stadt Graz): Wir haben soeben aus dem Munde Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vernommen, daß von Seite der h. Regierung ein Anstand gegen die von der Minorität beantragte Einführung einer Verzehrungssteuer-Umlage nicht besteht. Ich muß aber umso nachdrücklicher nochmals hervorheben, daß auf Seite der Pächter allerdings ein Anstand, und zwar ein ziemlich hartnäckiger Anstand zu besorgen ist. Es besteht eben, wie constatirt worden ist, nach dem Pachtvertrage, welchen die Stadt Graz mit der Finanzverwaltung in Bezug auf die Verzehrungssteuer-Verpachtung abgeschlossen hat, für die Gemeinde absolut keine Verpflichtung, Ausweise über die einzelnen Artikel zu führen, daher sich die Stadt Graz vollkommen auf den Standpunkt stellen kann, die Führung dieser Ausweise zu verweigern. Daraus würde sich nun als Nothwendigkeit ergeben, daß das Land entweder bezüglich der Einhebung der Umlage sich abfindet oder daß es die Umlage selbst einhebt. Nun, die Selbsteinhebung der 8%igen Umlage durch eigene Organe ist schon von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter als unmöglich bezeichnet worden und sie ist es auch in der That; denn es würde für Graz allein der Apparat höher zu stehen kom-

men, als das Erträgniß der Umlage im ganzen Lande sein würde. Es bleibt also nur die Abfindung übrig; das ist ein Uebereinkommen, zu dem sich die Stadtgemeinde Graz herbeilassen müßte. Nun ich habe kein Recht, in dieser Beziehung der Stadtgemeinde Graz zu präjudiziren, aber ich glaube, man dürfte von Seite der Stadt Graz wenig Geneigtheit dazu voraussetzen, weil es sich darum handelt, der Bevölkerung von Graz zuzumuthen, das Fleisch, den Wein u. s. w. theurer zu bezahlen. Aber selbst, wenn die Gemeinde sich zu einer solchen Abfindung herbeiließe, so könnte es nur zum Nachtheile des Landes geschehen. Die Stadtgemeinde könnte sich nur zu einem äußerst geringen Abfindungsbetrage herbeilassen, weil bei Wein das Risiko ein außerordentlich großes ist. Nun würde allerdings bei einem geringen Abfindungsbetrage die Gemeindecasse einen Vortheil ziehen, aber ich glaube nicht, daß die Gemeinde Graz auf diesen Vortheil reflectirt. Denn wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß ein solcher Abfindungsvertrag für die Casse der Gemeinde Graz von Vortheil wäre, so wird doch der Nachtheil, der der Bevölkerung andererseits zugefügt wird, schwerer sein, als der Vortheil für die Gemeindecasse. Ich glaube also, daß, wenn der h. Landtag diese Umlage trotz der Schwierigkeiten der Einhebung wirklich beschließen sollte, dieselbe doch nicht zur Ausführung kommen wird, und zwar so lange nicht, als der Pachtvertrag mit der Stadt Graz besteht.

Uebrigens möchte ich auch noch das zur Erwägung geben, daß mir eine härtere Belastung der Stadt Graz bei so wichtigen Artikeln, wie Wein und Fleisch und namentlich letzteres ist, wohl nicht angezeigt erscheint, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Stadt Graz ohnedem an Landesumlagen mehr leistet, als sie andererseits vom Lande erhält. Ich bitte zu bedenken, daß die Stadt Graz z. B. ihre Schule beinahe ganz bezahlt, ja nicht beinahe, sondern nach dem dormaligen Ertrage der sieben Percent, welche die Stadt Graz an den Landesfond von den Steuern abführt, vollständig; und es wird in kurzer Zeit sicher dahin kommen, wenn die Steuer sich nicht einigermassen hebt, daß die Gemeinde Graz mit ihrem 7%igen Beitrage noch für die Landesschulen beitragen wird, und zwar in erklecklicher Weise. Weiters leistet das Land für Polizeizwecke, für die Grundlasten-Ablösung in der Stadt Graz ebenfalls nichts; die Stadt Graz verpflegt sogar vermöge eines für sie sehr ungünstigen Vertrages ihre Kranken selbst; sie bezieht für die Verpflegung derselben in ihrem Spitale keinen Zuschuß vom Lande, obwohl sie zum großen Theile, wie ich höre, sogar zu zwei Fünfteln, die Kranken des ganzen Landes mit verpflegt. Ebenso erhält die Stadt Graz für die Erhaltung ihrer Plätze und Straßen vom Lande nichts, trägt aber zu den enormen Kosten des

ganzen Landes mit zwei Fünfteln bei. Dasselbe läßt sich überhaupt von Landesculturzwecken sagen. In Erwägung alles dessen, glaube ich, hätte man auf die Stadt Graz, abgesehen von den Schwierigkeiten, welche ich erörtert habe, doch die Rücksicht nehmen sollen, daß man nicht eine neue Steuer einführt, die geeignet wäre, gerade die Stadt Graz und die ärmere Bevölkerung in Graz zu treffen, nachdem die Stadt Graz hinsichtlich ihres Armenstandes weit schlechter gestellt ist, als irgend ein Ort im Lande. Ich möchte zur Illustration dieses letzteren Umstandes anführen, daß vor kurzem zur Unterstützung der rückgelassenen Familien der Mobilisirten ein großer Sammlungsfond zu Stande gekommen ist, daß die Gemeinden durch die Bezirkshauptmannschaften aufgefordert worden sind, an das Centrale dieses Unterstützungskörpers diejenigen Familien namhaft zu machen, welche nothleidend sind, und daß überraschender Weise aus den Bezirken des Landes nur sehr geringe Ansprüche gestellt wurden, während sich in der Stadt Graz die Ansprüche außerordentlich hoch gestellt haben. Es ist das begreiflich, wenn man bedenkt, daß auf dem Lande für das Nothdürftigste und für die Wohnung auf eine sehr einfache und leichte Weise gesorgt werden kann; das ist aber in der Stadt nicht der Fall. Auf dem Lande kommen keine Fälle vor, daß Leute verhungern, das geschieht in der Stadt desto öfter, je größer die Stadt ist. In der Stadt sind die Nahrungsverhältnisse jedenfalls viel schwieriger. Bei Familien von Privatbeamten z. B., die mobilisirt worden sind, und Personen aus solchen Classen der Bevölkerung gibt es in der Stadt zu Hunderten und Tausenden, findet man das schwerste und tiefste Elend; solche Familien findet man aber auf dem Lande nicht. Ich möchte glauben, daß diese Ausführungen dem h. Hause im Sinne meiner früheren Ausführungen zeigen sollten, daß der Antrag der Majorität, nämlich die Landesumlage um 2 Percent zu erhöhen, einer gütigen Berücksichtigung werth wäre, und ich möchte daher denselben der Annahme des h. Hauses empfehlen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter der Minorität des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat erklärt, daß von Seiten der Regierung, wie ich glaube, im Interesse der Grundsteuerträger gegen einen 8%igen Zuschlag auf die Verzehrungssteuer nichts eingewendet werden dürfte, was auch vorauszusehen war, weil eine Allerhöchste Entschließung in dieser Richtung für 10 Percent vorliegt. Se. Excellenz hat aber die Schwierigkeiten bezüglich der Einbringung hervorgehoben, und weil gerade dieser Umstand auch von dem Herrn Abgeordneten der Stadt Graz betont wurde, so erlaube ich mir, darauf wenige Worte zu erwidern. Die Pächter im Lande pachten wahrhaftig

nicht, um dem Staate einen Dienst zu erweisen, sondern um einen Vortheil aus ihrem Pachte zu ziehen. Ihr Vortheil wird sich daher, wenn sie die Umlage, die wir jetzt votiren, einheben, um gerade so viel Procent erhöhen, als wir eben beschließen: das heißt, wenn der Pächter 100 fl. bei der Pachtung gewonnen hat, so wird er halt dann 108 fl. gewinnen. Ich zweifle also nicht, daß von dieser Seite nicht der geringste Widerstand geleistet werden wird, daß im Gegentheile die Pächter begierig darnach greifen werden, diesen unerwarteten Zufluß in Empfang zu nehmen. Das geht auch aus der Zuschrift der Finanz-Landes-Direction und auch aus der Erklärung Sr. Excellenz hervor; in der ersteren heißt es nämlich, daß bezüglich der Einhebung der Steuer und der Umlagen Seitens der Gemeinden sogar schon Vorsorge getroffen ist. Es dürfte mit Leichtigkeit Seitens der Regierung ein weiterer Beisatz erwirkt werden können, durch die Pächter auch die Landesumlagen einzuhoben. Wie gesagt, ich zweifle gar nicht, daß es widerstandslos vor sich gehen wird, und der Landes-Ausschuß wird sich nur verpflichtet fühlen, um die Sache, bevor noch die Allerhöchste Genehmigung herunter kommt, praktisch in's Leben zu rufen, mit der Finanz-Landes-Direction schon im vorhinein sich ins Einvernehmen zu setzen. Schwierigkeiten werden uns nur von der Stadt Graz gemacht werden; ich glaube aber, die Stadt Graz dürfte als Pächterin das gleiche Interesse daran haben. Der Herr Bürgermeister hat es auch durchblicken lassen. Sollte aber wider Vermuthen die Stadt Graz Widerstand leisten, dann hat zweifellos das Land das Recht, durch eigene Organe seine Umlage einheben zu lassen. Die Differenz, die sich zwischen der 8%igen und der 10%igen Umlage auf die Verzehrungssteuer der Stadt Graz ergeben wird, wird gewiß weit größer sein, als diejenige, welche die 2%ige Erhöhung der Umlage auf die directen Steuern zur Folge haben würde, und das Land dürfte ein Interesse daran haben, sicherzustellen, welche Biffern sich in dem Falle herausstellen werden, wenn wider Erwarten die Stadt Graz sich nicht veranlaßt sehen sollte, im Interesse des Landes, welches ja auch das Interesse der Stadt Graz ist, die Mithilfe zu leisten. Dies wollte ich nur bezüglich der Einhebung der Umlage sagen. Ich setze jedoch voraus, daß unser Landes-Ausschuß hier gar keine Schwierigkeiten finden wird und daß er, wenn er sie findet, sie mit Leichtigkeit zu überwinden in der Lage sein wird.

Ich gehe nun über auf die Besprechung der ungeheuren Belastung, die sich angeblich hier herausstellen soll. Ich bitte mich zu entschuldigen, meine Herren, wenn ich von Eimern spreche, es geschieht mit Rücksicht auf die früheren diesbezüglichen Verhandlungen, in denen

immer dieses Maß angenommen wurde, und Sie werden entschuldigen, wenn ich es beibehalte. Es werden auf dem flachen Lande per Eimer 15 Kreuzer als Umlage zu zahlen sein. Wo ist da die Bedrückung des Producenten, von der die Herren Abgeordneten Nemtschmidt und Graf Wurmbbrand gesprochen haben? Ich kann da keine finden und ich glaube, im Ernste wird wohl Niemand sagen, es sei eine Bedrückung, wenn per Eimer 15 Kreuzer gezahlt werden, der Grundsteuerträger aber dabei entlastet wird. Ich muß da auf das Beispiel, welches der Herr Abgeordnete Graf Wurmbbrand angeführt hat, zurückkommen, weil es ja die Einwirkung dieser Steuern auf den Producenten illustriren soll. Er sagte, welchen Nachtheil es für den steirischen Hüttenmann hätte, wenn man beispielsweise das Eisen mit einer Landesumlage belasten würde. Ich glaube, es sitzt in diesem Hause ein Hüttenmann, der einen großen Ruf besitzt, und auf den muß es einen komischen Eindruck gemacht haben, als der Herr Abgeordnete sagte, es wird durch eine Landesumlage auf das Eisen der Producent in Steiermark benachtheiligt; z. B. gegenüber dem Producenten in Oesterreich. Der Herr Abgeordnete hat aber übersehen, daß es sich hier um eine Landesumlage auf das, was im Lande verbraucht wird, handelt; und wenn niederösterreichisches oder böhmisches Eisen in Steiermark verbraucht wird, so wird es ebenso besteuert werden, wie das steirische. Wo da also die Bedrückung des Producenten liegen soll, ist mir wirklich ganz unfassbar. (Rufe: Sehr richtig! So ist es!) Nehmen wir an, um ein praktisches Beispiel zu wählen, in Graz gebe es eine Auflage auf das Eisen, welches hier verbraucht wird; dann wird eben diese Auflage eingehoben ohne Rücksicht darauf, ob das Eisen von Bordenberg, von Leoben, von Prag oder wo immer herkommt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß da ein Nachtheil für den Steirer herauskommen soll. Das bitte ich nun anzuwenden auf die Weinproducenten. Derjenige Wein, der aus Ungarn hereingeführt wird, der wird nicht weniger besteuert werden, als derjenige, der aus Marburg kommt. Ein Vortheil ist doch dabei für den inländischen Producenten vorhanden, er trinkt seinen Wein nämlich ohne eine Steuer zu zahlen, denn die Verzehrungssteuer zahlt er nicht für das, was er zu Hause trinkt, und von der erhöhten Grundsteuer wird er auch nicht getroffen. Der ist also offenbar in keiner schlechteren Lage und ich glaube, er wird sich nicht darüber beklagen, daß man ihn mit einer geringeren Umlage trifft, für das, was er zu Hause trinkt. (Rufe: Sehr gut!)

Von Seiten der Stadt Graz wird nun insbesondere darauf hingewiesen, daß es ungerecht sei, ungleiche Grundlagen der Besteuerung und daher auch ungleiche Umlagen

zu haben. Meine Herren! Die Stadt Graz gehört unter diejenigen Städte, welche sonst zu den hohen Steuerfäßen herangezogen werden, und die directen Steuern, die sie treffen, sind auch höher als die auf dem flachen Lande; sie sind es aber immer nur im Verhältnisse. Welche Zinsen bekommen dagegen die Grazer für ihre Häuser? Ich weiß nicht, ob Jemand von Realitäten einen ähnlichen Ertrag aufweisen kann; sie haben alles höher, also auch die Umlagen auf die Consumtionsartikel. Und wenn es wirklich wahr ist, daß Graz höhere Steuern zahlt, als das flache Land, warum hebt es dann eine Verzehrungssteuer von $33\frac{1}{3}$ Percent ein? Es müßte längst zu der Einsicht gekommen sein, daß diese Steuer die Armen bedrückt, und es wäre dann unmoralisch von der Stadt Graz, diese Steuer dennoch einzuhoben. Das Beispiel, das hier angeführt worden ist, kann auf die Stadt Graz gerade nicht angewendet werden; denn sie ist es, welche jetzt die höchste Localsteuer auferlegt. Ich möchte aber Jene fragen, die mit Arbeitern zu thun haben, ob wirklich der Arbeiter schlechter daran ist, als der Grundbesitzer? Wenn man hier von Grundbesitzern spricht, so versteht man gewöhnlich darunter Bauern; ich kann nur sagen, daß der mit dem Titel „Großgrundbesitzer“ bezeichnete glückliche Grundbesitzer vielleicht noch weniger hat, als derjenige, den wir hier Bauer nennen.

Wenn Sie da einen Vergleich zwischen dem Grundbesitzer und dem Arbeiter ziehen, dann frage ich Sie, ob Sie nur Einen unter den kleinen Grundbesitzern — von den Großgrundbesitzern rede ich nichts, die haben nichts von ihrem Erträgniß (Lebhafte Heiterkeit.) — ob Sie nur Einen finden werden, der einen solchen Taglohn auf seinem Grund und Boden verdient, wie der Arbeiter? Nicht Einen werden Sie finden. (Bravo! Bravo! Rufe rechts: Sehr richtig!) Die Belastungen fallen immer zurück auf den kleinen Grundbesitzer und wenn der zu Grunde geht, dann sieht es mit der Industrie noch schlechter aus. (Bravo! Bravo! rechts.)

Ich habe nicht behauptet, wie vielleicht der Herr Bürgermeister irrig verstanden hat, daß nur zur Verschönerung die Stadt Graz das Anlehen aufgenommen habe, sondern nur, daß sie in der Lage ist, durch die Aufnahme eines Anlehens nicht nur das Nützliche herzustellen, sondern auch das Schöne damit zu verbinden, und es ist mir nicht entgangen, daß die Stadt Graz dadurch, daß sie ein Schlachthaus gebaut hat, ein lucratives Geschäft gemacht hat. Ich habe dies nicht angeführt, um damit zu sagen, die Stadt Graz habe damit nicht recht gethan, sondern nur, um zu sagen, die Stadt Graz decke alle ihre Bedürfnisse mit den allgemeinen Umlagen, während auf dem Lande noch separate Umlagen eingehoben werden und zwar in beträchtlicher

Höhe. Das ist nur von mir gesagt worden. Es kommt in Graz nicht vor, wie es mir neulich geschehen ist, daß ich von einem kleinen Grunde, den ich in der Gemeinde Reifling besitze, 50% für Reparaturen am Wege zu zahlen habe. Dergleichen kann ja gar nicht in Graz vorkommen, weil Alles aus dem Communal säckel bezahlt wird. Diese statistisch nachgewiesenen Umlagen, die nebenher laufen, sind aber sehr empfindlich und furchtbar drückend.

Es ist hier auch erwähnt worden, es sei kein Sanierungsplan noch vorgelegt worden und der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand meinte daher, wir sollten abermals auf die Einführung einer neuen oder die Erhöhung der bestehenden Umlage nicht eingehen, sondern Schulden machen. Es sei ihm noch nicht klar, wie groß die Bedürfnisse in der Zukunft sein werden. Ich glaube aber, es dürfte uns klar sein, wie groß sie sein werden; sie werden nicht weniger groß sein, als heute; das wird Jeder wissen, der sich mit den Landesfinanzen abgegeben hat; daß sie aber sofort größer werden müssen, wenn wir Schulden machen, darüber besteht doch wohl kein Zweifel; denn wir werden doch die Schulden nicht wieder durch Schulden decken wollen und wir müssen ja die Zinsen und die Amortisationsquoten wieder in das Budget einstellen; die darf die Gegenwart nicht der Zukunft aufbürden. (Rufe: So ist es! Sehr richtig!) Auch noch eine andere Ziffer unseres Budgets wird mit der Zeit höher werden. Es gibt nämlich viele Lehrstellen an Schulen, die schon in Wirklichkeit bestehen, nicht bloß auf dem Papiere; diese Stellen konnten aber bisher nicht besetzt werden, weil nicht genug Lehrer vorhanden sind. Da haben wir sofort wieder eine Mehrauslage von 150.000 fl., die wir, wenn wir Lehrer bekommen, schon im nächsten Jahre einstellen müssen. Die Herabminderung der Auslagen im Landeshaushalte ist eine Unmöglichkeit nach den Beschlüssen, die jetzt schon vorliegen. Nur das Eine müssen wir beobachten, daß wir nicht zu freigebig mit zukünftigen Bauten sind; für das aber, was wir schon aufgenommen haben, müssen wir die Interessen und die Amortisationsbeträge zahlen. Ich kann nicht erwarten, daß der Landes-Ausschuß uns etwas Anderes bringt, als er uns schon gebracht hat; er hat uns dargelegt, welche Posten wir abwerfen werden können und welche nicht. Abwerfen können wir nur einen sehr geringen Theil. Es sind allerdings gestern einige solcher Posten, die er zu streichen beantragt hat, bewilligt worden; ich glaube aber nicht, daß das Gleichgewicht im Landeshaushalte dadurch wesentlich alterirt werden wird. Er hat uns weiter die Posten aufgeführt, in denen allenfalls eine Einschränkung Platz greifen kann; so könnten wir die Bürgerschulen nach dem jetzigen Stande mit den Volksschulen vereinigen, mit Ausnahme derer in Gilli und Graz, wo der Besuch

ein stärkerer ist. Die Verminderung der Auslagen, die wir dadurch erzielen würden, wird nur einige Tausend Gulden ausmachen, jedenfalls nicht einmal 1%; wir werden die Hufbeschlagslehranstalt auflösen, das wird kaum 1½% ausmachen. Damit werden wir nicht viel ausrichten, denn Sie geben ja gleich auf der andern Seite 4 bis 5% zu.

Aus alledem, was ich heute hier gehört habe, geht klar hervor, daß die Bedrückung durch Umlagen auf die directen Steuern eine zu große ist, daß der Landtag das schon oft anerkannt hat und daß wir nicht in der neuen Session damit beginnen sollen, daß wir die Grundsteuer abermals erhöhen. Es geht daraus hervor, daß der Einhebung der Verzehrungssteuer kein Hinderniß im Wege steht und ich zweifle nicht, daß, wenn der Beschluß gefaßt und die Bewilligung gegeben wird, in der kürzesten Zeit die Stadt Graz gerade diejenige sein wird, welche die Hand zur Einhebung dieser Umlagen bietet. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme des Minoritäts-Antrages. Auch der gesammte Finanz-Ausschuß schlägt Ihnen ja als Anfang zur Vornahme von Reductionen vor, daß der Landes-Ausschuß in weitere Verhandlungen mit der Regierung eingehe, damit wir auf die gesammte Verzehrungssteuer werden greifen können, denn wir werden es müssen. Wir sind also alle darüber einig, daß auf die Grundsteuer nicht mehr gelegt werden kann, sondern daß wir bald auf die gesammte Verzehrungssteuer werden greifen müssen. Nur beantragt Ihnen die Minorität schon heute ein theilweises Vorgehen in diesem Sinne, und zwar durch Besteuerung desjenigen Theiles, dessen Eingang von effectivem Nutzen sein wird, weil in dieser Beziehung bereits die Zustimmung der Regierung vorliegt. Ein weiterer Punkt, der im Berichte zufällig übersehen worden ist, ist der, es solle von Seite des Landes-Ausschusses erwogen werden, ob und inwieferne die Kunstwein-Essenzen einer Besteuerung unterzogen werden können. (Beifall.)

Berichterstatter der Majorität des Finanz-Ausschusses Dr. Josef Ritter v. **Kaiserfeld**: Nachdem die vorliegende Frage in sehr umfassender Weise von vielen Seiten erörtert worden ist, glaube ich, wirklich nur im Sinne der h. Versammlung zu handeln, wenn ich mich sehr kurz fasse. (Bravo! Bravo!) Es handelt sich darum, ob der Abgang durch Aufnahme eines Darlehens oder durch eine Umlage auf die Verzehrungssteuer oder endlich durch die Erhöhung der Umlage auf die directen Steuern getilgt werden soll. Was die erste Art der Tilgung, die Aufnahme eines Darlehens, betrifft, so würde dies geradezu dem von dem h. Hause schon wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß endlich ein Gleichgewicht im Landeshaushalte hergestellt werde, entgegen sein; durch die Aufnahme eines Darlehens wird dieses Gleichgewicht nicht hergestellt. Man müßte sich

dann eben die Frage stellen: Was wird im nächsten Jahre sein? Im nächsten Jahre werden wir auf demselben Punkte stehen und sollen wir da wieder ein Darlehen aufnehmen und so fort und fort in allen kommenden Jahren? Ich glaube, diesen Punkt, diese Art der Aushilfe, die gewiß nicht empfehlenswerth ist, mit Stillschweigen übergehen zu können.

Was die Umlage auf die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch betrifft, so hat sich die Majorität des Finanz-Ausschusses in ihrem Berichte gegen dieselbe ausgesprochen und zwar nicht nur aus den schon vielseitig erörterten Gründen, die ich nicht wiederholen zu sollen glaube, sondern vorzüglich deshalb, weil der Abgang dann durch eine Umlage gedeckt würde, die nur einen Theil des Landes trafe. Ich bitte, meine Herren, versehen Sie sich in einen Bezirk mit Weinbau treibender Bevölkerung, als da sind Leibnitz, Marburg, Pettau, Friedau, Luttenberg, St. Leonhard. Wenn Sie diesen Bezirken Ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben, so werden Sie die Erfahrung gemacht haben, daß dieselben durch eine lange Reihe von Mißjahren heimgesucht wurden, daß dadurch die Bauern verschuldet wurden, daß sie sich immer durch günstige Ernten zu retten glaubten, daß aber statt der rettenden guten Ernte abermals ein Mißjahr zu verzeichnen war; und das ging durch ein halbes Decennium und in den sonst gesegneten Windischen Bühela durch sieben Jahre fort. Es soll nun endlich einmal eine gesegnete Ernte kommen und diese ist, wenn auch nicht der Qualität, so doch wenigstens der Quantität nach in diesem Jahre eingetreten und der Landmann hofft sich nun aus seiner Noth zu helfen. Nun kommt man mit der Verzehrungssteuer. Die Verzehrungssteuer wird zweifellos auf die Weinproduction nachtheilig wirken; es ist eine unrichtige Anschauung, daß die Verzehrungssteuer nur den Consumenten treffe; sie trifft, und vorzugsweise bei der bäuerlichen Bevölkerung den Producenten. Die bloße Idee, daß eine Verzehrungssteuer-Umlage auf Wein gelegt ist, wird den armen Bauer in die unangenehme Lage versetzen, sein Product bedeutend wohlfeiler hergeben zu müssen. Denken Sie sich in die gegenwärtigen Zeiten hinein.

Viele Bauern müssen ihren Wein verkaufen, theils um rückständige Zinsen von dargeliehenen Capitalien zu zahlen, theils um einen Aufwand anderer Art zu decken. Die Concurrenz der Verkäufer wird eine sehr große sein; ihnen stehen nur sehr wenige Käufer gegenüber. Es ist nun natürlich, daß diese jeden Anlaß benützen werden, um den Preis des Weines herabzudrücken, und wie ich schon bemerkt habe, die bloße Thatsache, daß eine Verzehrungssteuer auf Wein besteht, wird auf den Preis ungünstig einwirken. Ich glaube daher, daß dieser Nachtheil bei

Weitem größer ist, als der Nachtheil, der durch die Annahme des Majoritätsantrages herbeigeführt würde.

Ich komme nun zu dem Antrage der Majorität, zur Erhöhung der schon bestehenden Umlage. Ich glaube, auch in dieser Richtung ganz kurz sein zu können. Daß die schon bestehenden Steuern drückend sind, um das handelt es sich nicht. Die Herren hätten sich viele Zeit und Mühe ersparen können, wenn sie die Auseinandersetzung dieser Thatsache unterlassen hätten; denn das haben wir Jahr für Jahr hundertmal gehört. Heute handelt es sich darum, ob dieses unglückliche Verhältniß durch die Erhöhung der Umlage auf die directen Steuern um zwei Percent empfindlich erhöht wird. Ich habe den Herren schon auseinandergesetzt, daß ein Grundbesitzer, welcher einen Catastral-Reinertrag von 100 fl. hat, in Folge dieser Umlagen-Erhöhung nur um 54 Kreuzer mehr per Jahr zahlen würde; ein solcher Grundbesitzer hat aber einen Grundbesitz von vielleicht 30 Joch. Ich möchte also doch glauben, daß ein Besitzer, welcher 30 Joch hat, zehnmal lieber sich die Mehrbelastung von 54 Kreuzer wird auferlegen lassen, als daß er sich der Gefahr aussetzt, bei jedem Verkaufe von Wein um zwei oder drei Gulden ö. W. weniger einzunehmen.

Man fürchtet sich, vor die Bevölkerung hinzutreten und zu sagen: Die neue Aera der Landesvertretung hat mit einer Steuererhöhung begonnen. Ich glaube aber, daß die Landesvertretung verpflichtet ist und den Muth haben soll, mit der Maßregel, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen die entsprechendste ist, vor die Bevölkerung hinzutreten. Ich glaube, wir werden deswegen einen Vorwurf nicht zu besorgen haben. Ich glaube, nichts weiter erörtern zu sollen, und befürworte den Antrag der Majorität des Finanz-Ausschusses.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag der Minorität des Finanz-Ausschusses mit 33 Stimmen angenommen und der Eventualantrag des Abgeordneten Pairhuber mit 29 gegen 23 Stimmen abgelehnt; die Abstimmung über den Antrag der Majorität des Finanz-Ausschusses und den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand zu Alinea b entfällt.)

Abg. Graf **Wurmbrand** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir die Anfrage, was in dem Falle erfolgen würde, wenn die Durchführung des soeben gefaßten Beschlusses auf Schwierigkeiten stoßen oder die Regierung demselben ihre Zustimmung versagen würde?

Landeshauptmann: Wenn das der Fall wäre, so ist, nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber abgelehnt wurde, allerdings nicht vorgesorgt; das aber hätte bei der Abstimmung bedacht werden sollen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, die folgenden Schlußanträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage zum Vortrag zu bringen.

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef Ritter von **Kaiserfeld**: Der Finanz-Ausschuß stellt ferner noch folgende Anträge zu dem Voranschlage pro 1879 (liest):

„c) Zur Bedeckung im Extra-Ordinarium mit 501.927 fl. ist zunächst der dem Landesfonde aus dem Grundentlastungsfonde nach dem Tilgungsplane zukommende Betrag per 165.633 fl. zu verwenden und der hiernach bleibende Rest per 336.294 fl. durch eine Creditoperation gegen Verpfändung einer entsprechenden Summe der Notenrente zu decken.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„d) Von dem im Landtagsbeschlusse vom 21. April 1877 gegebenen Auftrage: — die in der nächsten Zukunft nothwendigen, nicht zur laufenden Gebahrung des Gegenstandsjahres gehörigen Auslagen, insbesondere jene Auslagen, welche sich als bleibende, der Zukunft zum Vortheile gereichende Capitals-Investirungen darstellen, durch eine einheitliche, umfassende Creditoperation zu decken — sei Umgang zu nehmen.“

(Dieser Antrag wird ebenfalls ohne Debatte angenommen.)

„e) Alle Landtagsbeschlüsse, durch welche dem Landes-Ausschusse Credite bewilligt wurden, insoferne ein Gebrauch noch nicht gemacht worden ist, werden außer Kraft gesetzt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„f) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur Beschaffung der Geldmittel für weitere außerordentliche, nicht zur laufenden Gebahrung des Gegenstandsjahres gehörige Auslagen Jahr für Jahr die Bewilligung des Landtages zu erwirken.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„g) Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, mit der Regierung über die Nothwendigkeit der Einbeziehung der Verzehrungssteuer für Bier und gebrannte Flüssigkeiten in den Besteuerungsmaßstab für Landesbedürfnisse und über die Modalitäten der Durchführung dieser Besteuerung in Verhandlung zu treten und über den Erfolg Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist noch der zweite Antrag des Herrn Abg. Grafen **Wurmbrand**, der als Alinea h) beabsichtigt ist, zu unterstützen; derselbe lautet: „Der

Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grundlage eingehender Studien über die Möglichkeit der Reducirung der ordentlichen Auslagen durch principielle Reformen in den Verwaltungszweigen und über die für die Zukunft nöthigen Erhöhungen der Einnahmen Sanirungsprojecte vorzulegen, welche geeignet sind, ohne Gefährdung des Volkswohlstandes das Gleichgewicht im Landeshaushalte für die Zukunft herzustellen.“ Seine Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Grafen **Wurmbrand** auch angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Doppelbürgerschule am rechten Murufer in Graz.

(Beilage Nr. 108.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht zum Vortrage zu bringen.

Der Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kappel** (von der Tribüne): Der hohe steierm. Landtag hat in seiner 14. Sitzung vom 27. April 1875 die Petition der Vertrauensmänner des V. Bezirkes in Graz um Errichtung einer dreiclassigen Bürgerschule in Graz dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, hierüber nach Einvernehmung des Stadtschulrathes und Gemeinderathes in Graz in der nächsten Session zu berichten und darüber geeignete Anträge zu stellen.

Seit jener Zeit haben vielseitige und umfassende Verhandlungen mit dem k. k. Landeschulrath und dem Stadtrathe in Graz stattgefunden, und es hat demnach letzterer, um eine Gleichmäßigkeit zu erzielen und der in der Bevölkerung über die Ungleichartigkeit der städtischen Schulen mehrfach zum Ausdruck gekommenen Unzufriedenheit zu begegnen, in seiner Sitzung vom 5. December 1876 beschlossen, für die drei Schulprengele des rechten Murufers St. Andrä, Mariahilf und Karlau eine selbstständige dreiclassige Doppel-Bürgerschule für Knaben und Mädchen in St. Andrä zu errichten und, wenn möglich, mit Beginn des Schuljahres 1878/9 die ersten Classen zu eröffnen, dafür gleichzeitig die sechsten Classen der Volksschulen in St. Andrä und Mariahilf und im nächsten Jahre auch die siebente Classe in Mariahilf aufzulassen.

Ich habe mir auch die nothwendigen Daten über den Schulbesuch verschafft und erlaube mir demgemäß, dem hohen Hause Aufschlüsse über den Besuch der Schulen von Seite der schulpflichtigen Kinder zu geben. Die 7classige Volksschule in Mariahilf haben im Jahre 1875/6 644,

1876/7 695 und 1877/8 619 Knaben besucht; davon entfallen auf die erste Classe 79 und 69 — es bestehen nämlich in den zwei ersten Classen Parallelabtheilungen — auf die zweite Classe 63 und 65, auf die dritte 96, auf die sechste 53 und auf die siebente Classe 54 schulpflichtige Knaben. Die fünfklassige Mädchenschule war im Jahre 1875/6 von 664, 1876/7 von 694 und 1877/8 von 500 Mädchen besucht.

Da der Gemeinderath in Graz, den die Kosten für die sachlichen Erfordernisse treffen, bereits unterm 10. März 1877 seine Zustimmung gegeben hat, so erachtet der Ausschuß, die Errichtung einer Doppel-Bürgerschule in Graz und zwar für die am rechten Murufer bestehenden Volksschulsprengel empfehlen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir gehen daher zur Specialdebatte über; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphen des Gesetzes vorzulesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kappel:** Der Finanz-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen folgendes Gesetz, gültig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Doppel-Bürgerschule am rechten Murufer in Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des

Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-B. 15, anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Für die am rechten Murufer bestehenden Volksschulsprengel in der Landeshauptstadt Graz wird eine öffentliche dreiclassige Doppel-Bürgerschule (für Knaben und Mädchen) errichtet.

Art. II. Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen Volksschulen in Graz.

Art. III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.“

(Das Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich bitte um's Wort. Ich erlaube mir, den Schluß der Sitzung zu beantragen, da die noch zu erledigenden Gegenstände ohnedies kaum erlediget werden können, selbst wenn die Sitzung noch eine Stunde andauern sollte. (Rufe: Nein! Nein!)

Abg. Freiherr v. **Bischof** (L.-G. Leoben): Ich glaube ebenfalls, daß die Sitzung jetzt zu schließen und um 5 Uhr wieder aufzunehmen wäre, um jene Gegenstände, die noch zu erledigen sind, in derselben zu erledigen.

Landeshauptmann: Ich stimme dem vollkommen bei, weil die Versammlung jetzt gar keine Aufmerksamkeit hat. Ich unterbreche demnach jetzt die Sitzung und beraume die Wiederaufnahme derselben auf 5 Uhr an.

(Die Sitzung wird um 2 Uhr 30 Minuten unterbrochen.)

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 5 Uhr 15 Minuten.)

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Der Herr Abgeordnete **Pairhuber** hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm daselbe.

Abgeordneter **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Wenn ich heute einen Alternativ-Antrag bezüglich der Bedeckung der Landesbedürfnisse gestellt habe, so war ich mir der Gründe dafür wohl bewußt und ich glaube, ich habe sie auch klar und deutlich zur Geltung gebracht. Dadurch, daß der hohe Landtag den ersten dieser beiden Anträge angenommen, den zweiten aber abgelehnt hat, hat er dem Landes-Ausschusse eine unlösbare Aufgabe gestellt; denn es muß doch angenommen werden, daß die Pächter und Abfindungsvereine jetzt, wo dem Landes-Ausschusse nur eine der beiden Alternativen noch offen steht, die Bedingungen stellen können, unter welchen sie die Einhebung der Zuschläge übernehmen. Ebenso muß angenommen werden, daß der Gemeinderath der Stadt Graz ebenfalls, nachdem nur eine der beiden Alternativen angenommen wurde, die Bedingungen stellen kann, unter welchen er sich herbei läßt, auf diesen Antrag einzugehen. Wenn nun die Regierung nicht nach beiden Richtungen die Vermittlung übernimmt, wird entweder der gefasste Beschluß gar nicht oder nur mit großen, unverhältnißmäßigen Opfern durchführbar sein. Dadurch ist der Landes-Ausschuß in die peinliche Lage versetzt, votirte Auslagen vor sich zu haben, ohne daß ihm die Mittel dafür zu Gebote stehen. Man sagt zwar, die Regierung mache keine Schwierigkeiten; allein der hohe Landtag gebe sich keiner Täuschung hin: Die Regierung ist es, von der wir allein erwarten können und die allein die Befugniß und die Verpflichtung hat, die Verhandlungen darüber sowohl mit den Pächtern und Abfindungsvereinen, als auch mit dem Gemeinderathe der Stadt Graz zu pflegen und Vereinbarungen zu treffen. Wollte man daher dem Landes-Ausschusse die Wahl überlassen, ob er die eine oder die andere der beiden Alternativen stellen will, so würde man wohl gegen das constitutionelle Princip handeln und ich für meine Person wäre der Letzte, der dem Landes-Ausschusse dieses Befugniß einräumen möchte.

In dieser Zwangslage könnte ich dem Landes-Ausschusse nicht länger angehören und ich muß daher bitten, den Antrag zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen, daß über meinen Alternativ-Antrag neuerlich die Debatte zu eröffnen und ein neuerlicher Beschluß zu fassen sei.

Landeshauptmann: Der erste Theil des vom

Herrn Abgeordneten **Pairhuber** gestellten Antrages stimmt mit dem Antrage der Minorität überein und es wurde nur für den Fall der Annahme desselben der weitere Antrag gestellt, wenn die Regierung keine Vereinbarung mit den Pächtern oder Abfindungsvereinen treffen würde, die Deckung des Defizites im Landeshaushalte mit einer 40prozentigen Umlage zu bewerkstelligen. Dieser eventuelle Antrag wurde, nachdem der Minoritätsantrag angenommen war, abgelehnt, daher darüber nicht mehr verhandelt werden kann. Ich werde aber, trotzdem der hohe Landtag schon den Beschluß gefaßt hat, das hohe Haus dennoch befragen, ob es geneigt sei, die Debatte über den abgelehnten eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten **Pairhuber** nochmals zu eröffnen.

Abgeordneter **Vohninger** (G.-G.-B.): Mir scheint es als unzulässig, in derselben Session einen bereits abgelehnten Antrag neuerdings zur Verhandlung zu bringen; ich glaube daher, daß Sr. Excellenz diesen bereits abgelehnten Antrag nicht mehr auf die Tagesordnung setzen kann.

Landeshauptmann: Dies wäre nur dann richtig, wenn es ein selbstständiger Antrag wäre; aber das ist nicht der Fall, sondern der Eventual-Antrag des Herrn Abgeordneten **Pairhuber** ist nur ein Zusatzantrag zu einem im Hause verhandelten Gegenstande.

Abgeordneter **Dr. Kienzl** (St. Graz): Wenn ich mich recht erinnere, und es wird sich dies wohl konstatiren lassen, so hat der Herr Abgeordnete **Pairhuber** seinen Eventual-Antrag nur für den Fall gestellt, als die heute Vormittags beschlossene Verzehrungssteuerumlage von der hohen Regierung nicht bewilligt werden sollte. Nun wurde aber von Seite Sr. Excellenz des Herrn Statthalters erklärt, daß von Seite der Regierung gegen diese Verzehrungssteuer-Umlage ein Anstand nicht erhoben werden wird. Ich meine also, daß dieser Eventual-Antrag durch diese Erklärung des Herrn Regierungsvertreters gegenstandslos geworden sei.

Landeshauptmann: Ich kann über die Frage, ob ein bereits verhandelter Gegenstand nochmals aufzunehmen sei oder nicht, eigentlich eine Debatte nicht zulassen; da aber von einem Mitgliede des hohen Hauses der Antrag auf Wiederaufnahme der Verhandlung über den Eventual-Antrag des Herrn Abgeordneten **Pairhuber** gestellt worden ist, so bitte ich um die Abstimmung darüber.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird die Wiederaufnahme der Verhandlung über den Eventual-Antrag des Abg. **Pairhuber** abgelehnt.)

Abgeordneter Pairhuber: Ich bitte also, Euer Erzeüßenz, meine Erklärung entgegennehmen zu wollen, daß ich auf meine Stelle als Landes-Ausschußbeisitzer resignire.

Landeshauptmann: Das hohe Haus wird diese Erklärung mit großem Bedauern zur Kenntniß nehmen, mich aber versetzt sie in die unangenehme Lage, für morgen die Wahl eines Landes-Ausschußbeisitzers an Stelle des Herrn Abgeordneten Pairhuber auf die Tagesordnung setzen zu müssen.

Abgeordneter Dr. Josef Ritter von Kaiserfeld (G.-G.-B.): Mir ist es sehr leid, daß ich mich in dieser Richtung der Erklärung des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Pairhuber anschließen muß, und ich bitte auch von meiner Seite die Erklärung entgegennehmen zu wollen, daß ich das mir anvertraute ehrenvolle Amt eines Landes-Ausschußbeisitzers niederlegen muß. Ich bedauere es im hohen Grade, nachdem ich in so ganz unerwarteter Weise von den Herren Wählern des Großgrundbesitzes ausgezeichnet worden bin. Allein ich muß sagen, daß ich mich in der größten Verlegenheit befinde, wie ich mich als Landes-Ausschußbeisitzer zu benehmen hätte, wenn, wie es den Anschein hat, an den Landesauschuß die Nothwendigkeit herantreten sollte, votirte Auslagen zur Ausführung zu bringen, ohne daß dem Landes-Ausschuße die Mittel hiezu gegeben wären, da ausdrücklich gesagt wird, daß der Landes-Ausschuß im Falle des Bedarfes sich auch nicht durch eine Creditoperation die Mittel hiefür beschaffen dürfe. Dies wäre gegen meine Anschauung und ich würde es nicht wagen, unter solchen Voraussetzungen länger diese ehrenvolle Stelle einzunehmen; es ist dies gegen mein Gewissen.

Landeshauptmann: Ich werde also auch die Wahl eines Landes-Ausschußbeisitzers aus der Gruppe des Großgrundbesitzes auf die morgige Tagesordnung setzen.

Abgeordneter Dr. Ritter von Schreiner (Stadt Graz): Darf ich so frei sein, über diesen Gegenstand ein paar Worte zu sprechen?

Landeshauptmann: Ich glaube, über die Resignationen keine Debatte zulassen zu dürfen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörenden Angestellten der Landschaft mit Bezug auf ihre Verpflichtung zur activen militärischen Dienstleistung, und zur**

Petition Nr. 54.

(Beilage Nr. 107.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Rienzl (von der Tribüne): Hohes Haus! Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht haben sich Fälle ergeben, daß Civilbedienstete des Staates oder landschaftliche Bedienstete zur activen Militärdienstleistung einberufen werden. Insoferne dies bisher nur zur Ableistung der Militärpräsenzzeit und zur Recruten-Ausbildung oder zur periodischen Waffenübung geschah, war kein Anlaß vorhanden, die Personal- und Dienstesverhältnisse der Einberufenen einer besonderen Regelung mit Rücksicht auf diese Militärdienstzeit zu unterziehen. Die vor Kurzem stattgefundenene partielle Mobilisirung des k. k. Heeres hat jedoch diesen Anlaß in ausreichender Weise gegeben und es sah sich vor allem die hohe Regierung veranlaßt, im Gesezeswege die Personal- und Dienstesverhältnisse der zur bewaffneten Macht einberufenen Civilstaatsbediensteten zu regeln; es geschah dies durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1878. Da nunmehr auch von den Landschaftsbediensteten manche zur activen Militärdienstleistung in Folge der Mobilisirung einberufen worden sind, darunter namentlich eine bedeutende Anzahl Volksschullehrer, so ist die Nothwendigkeit, diesfalls Vorschriften zu erlassen, auch an die Landschaft herantreten, und es sah sich daher der Landes-Ausschuß veranlaßt, dem hohen Landtage eine diesbezügliche Vorlage vorzulegen.

Diese Vorschriften lehnen sich im Großen und Ganzen bezüglich der Principien und Gründe an das Reichsgesetz vom 22. Juni 1878 an. In der Voraussetzung, daß diese Vorschriften dem hohen Landtage nicht unbekannt geblieben sind, möchte ich mich bloß darauf beschränken, die wenigen Unterschiede hervorzuheben, die zwischen diesen Vorschriften und dem Reichsgesetze, welches für die Civilstaatsbediensteten erlassen wurde, bestehen.

Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich im § 5. Die Civilstaatsbediensteten erhalten nach dem erwähnten Reichsgesetze im Falle einer Mobilisirung, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, ihre vollen Bezüge, während nach den Vorschriften, die für die Landesbediensteten gelten sollen, die Mobilisirten, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören und ledig sind, bloß im Genuße des dritten Theiles ihrer Bezüge bleiben sollen. Ebenso erhalten nach § 5, Absatz 4, die Militärgagisten, das sind jene, welche dem Offiziersstande angehören, während der activen Militärdienstzeit im Falle einer Mobilisirung, wenn sie Civilstaatsbedienstete sind, den dritten Theil ihrer bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren Bezüge, während nach den dem hohen Landtage vorgelegten Vorschriften die Land-

schaftsbediensteten im gleichen Falle nur den vierten Theil ihrer Bezüge erhalten. Diese Reduzierung der Bezüge bei den Landschaftsbediensteten gegenüber den Civilstaatsbediensteten ist in der Natur der Sache gelegen. Die Civilstaatsbediensteten bleiben nämlich, wenn sie in die aktive Militärdienstleistung einrücken, doch immer noch Staatsangestellte und leisten dem Staate noch Dienste, während bei den Landschaftsbediensteten sich die Sache anders verhält; es ist also in diesem Punkte die Vorlage des Landes-Ausschusses vollkommen gerechtfertigt und hat daher auch von Seiten des Finanz-Ausschusses die Zustimmung gefunden. Ueberhaupt entsprechen diese Vorschriften in Allem den durch eine Mobilisirung gegebenen Verhältnissen; nur in zwei Punkten bedürfen dieselben nach der Ansicht des Finanz-Ausschusses einer Aenderung, beziehungsweise einer Ergänzung.

Eine Aenderung hätte nach der Ansicht des Finanz-Ausschusses im § 5, Absatz 3, alinea 2 einzutreten, nach welchem nämlich der eigene Hausstand im Falle einer Pensionirung oder Provisirung dem Mobilisirten, respective seinen Angehörigen, nur dann zu Statten kommen soll, wenn der Hausstand „aus Weib und Kind“ besteht, während im Reichsgesetze der Hausstand so aufgefaßt wird, daß er „aus Frau oder Kind“ besteht. Nach der Aufklärung, die mir von Seite des Herrn Referenten im Landes-Ausschusse erteilt wurde, beruht dieser Passus „mit Weib und Kind“ nur auf einem Schreibverstoffe. Es ist sehr begreiflich, daß es eigentlich heißen soll „mit Weib oder Kind“, weil es gewiß ein dringenderer Fall ist, wenn ein Mobilisirter keine Frau, aber mehrere Kinder zurückläßt, als wenn ein Mobilisirter eine Frau und ein Kind zurückläßt; im letzteren Falle ist wenigstens die Frau vorhanden, die für das Kind zu sorgen hat, während im ersteren Falle Niemand mehr da wäre, der für die zurückgelassenen vier oder fünf Kinder sorgt. Das hohe Haus wird sich, wie ich glaube, vollkommen dieser Erwägung anschließen.

Der nämliche Fall kommt in § 5, Absatz 4, lit. e vor, wo ebenfalls von dem Hausstande mit „Weib und Kind“ die Rede ist, während es heißen soll „mit Weib oder Kind“. In dieser Beziehung wird daher vom Finanz-Ausschusse zu beiden Stellen eine Abänderung in der Weise beantragt, daß es heißen soll „mit Weib oder Kind“.

Einer Ergänzung bedürfen die Vorschriften im § 9. Hier wird gesagt (liest): „Die hier aufgestellten Grundsätze haben auch auf die definitiv und auf die auf Grund eines Lehrbefähigungs- oder eines für Steiermark giltigen Reisezeugnisses provisorisch angestellten Lehrpersonen, nicht

aber auf Supplenten Anwendung“. Diese Beziehung auf frühere Grundsätze reicht nämlich nicht aus, weil die Pensionsvorschriften für Landschaftsbedienstete andere sind, als für Volksschullehrer. Bezüglich der Landschaftsbediensteten besteht im Pensionsnormale die Vorschrift, daß eine im Dienste zugezogene Dienstesuntauglichkeit gleich zu achten sei einer zehnjährigen Dienstzeit; und es wird dann später gesagt, daß auch eine im activen Militärdienste entstandene Dienstesuntauglichkeit oder der im Militärdienste erfolgte Tod so zu betrachten seien, wie ein im landschaftlichen Dienste selbst sich ergebender Unfall. Nach dem Pensionsnormale für die Volksschullehrer ist jedoch hinsichtlich der Dienstesuntauglichkeit kein Unterschied gemacht, ob sie sich in der Ausübung des Lehrfaches oder durch andere Umstände ergibt; es würde also nach dieser Vorschrift, wenn sie keine Ergänzung erhält, die Familie eines im Kriege verstorbenen Schullehrers, der noch nicht das zehnte Dienstjahr zurückgelegt hat, keinen Pensionsanspruch haben, während doch nach der Intention des Landes-Ausschusses die Volksschullehrer mit den Landschaftsbediensteten gleichgestellt sein sollen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand erlaubt sich der Finanz-Ausschuß, eine Ergänzung zum § 9 zu beantragen, die ich später erwähnen werde.

Es liegt gleichzeitig eine Petition von Seite des steiermärkischen Lehrerbundes, Nr. 54, vor, welche in drei Punkten verschiedene Bitten stellt. Der erste Punkt bezieht sich auf den eben früher erwähnten Umstand, daß nämlich die mobilisirten Volksschullehrer den Civilstaatsbediensteten gleich gestellt werden sollen. Wenn nämlich die Volksschullehrer zur activen Militärdienstleistung einberufen werden und dieselben nicht verheiratet sind, so sollen sie nur den dritten Theil der Bezüge erhalten, während der Staat seinen Dienern die vollen Bezüge zusichert; und da wünschen nun die Volksschullehrer, daß sie den Civilstaatsbediensteten gleich gestellt werden. Nach der Ansicht des Finanz-Ausschusses geht dieses Begehren zu weit, nachdem die landschaftlichen Civilbediensteten sich mit einem Drittel und unter Umständen nach § 4 mit einem Viertel ihrer Bezüge im gegebenen Falle begnügen müssen. Der Finanz-Ausschuß beantragt, daß in diesem Punkte die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes abgewiesen werde.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die schon besprochene Aenderung der Bezeichnung „Weib und Kind“. Der Lehrerbund wünscht, daß diese Worte abgeändert werden in „Weib oder Kind“. Ich glaube, die Billigkeit dieser Bitte bereits beleuchtet zu haben, und es erledigt sich daher in diesem Punkte die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes.

Der dritte Punkt der Petition wünscht jene Er-

gänzung des § 9 der Vorschriften, die ich früher besprochen habe, und ist somit ebenfalls erledigt.

Ich erlaube mir daher im Namen des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

I. „Der hohe Landtag wolle die vom Landes-Ausschusse Beilage Nr. 16, im Entwurfe vorgelegte Vorschrift, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörenden Bediensteten der Landschaft in Bezug auf deren Verpflichtung zur activen militärischen Dienstleistung mit der beantragten Abänderung und beziehungsweise Ergänzung beschließen.“

II. „Der hohe Landtag wolle weiters beschließen: Die in speciellen Fällen nach Maß dieser Vorschrift vom Landes-Ausschusse bereits getroffenen Verfügungen werden genehmigt.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte; wünscht Jemand in derselben das Wort?

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich setze voraus, daß die einzelnen Paragrafen der Vorschrift zur Berathung gelangen; sollten sie nicht abgesehen verhandelt werden, so müßte ich mir erlauben, jetzt schon zu zwei Punkten Amendements zu stellen und zwar zu § 5, Punkt 4.

Landeshauptmann: Die Paragrafen werden einzeln zur Verhandlung gelangen und es entfällt daher für den Herrn Abgeordneten die Nothwendigkeit, diese Amendements schon jetzt zu stellen. Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Generaldebatte für geschlossen und wir gehen nun zur Specialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragrafen vorzulesen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Rienzl** (liest):

„Vorschrift, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörenden Bediensteten der Landschaft mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen militärischen Dienstleistung.

§ 1.

Diese Vorschrift findet nur auf jene Bediensteten der Landschaft Anwendung, welche, wenn auch nur provisorisch, mit Dienst- oder pensionsfähig angestellt sind.

§ 2.

Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Bediensteten der Landschaft in den Militärverband

hat den Austritt aus dem landschaftlichen Dienste zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des landschaftlichen Dienstpostens zulässig, aber von der Genehmigung des Landes-Ausschusses abhängig.

§ 3.

Die der bewaffneten Macht angehörigen Bediensteten der Landschaft bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturme) keinesurlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

§ 4.

Während der activen Militärdienstleistung:

- a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Rekrutenausbildung festgesetzten Zeitdauer,
- b) anlässlich der periodischen Waffenübungen,
- c) im Falle einer Mobilisirung und
- d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt dem Bediensteten der Landschaft sein landschaftlicher Dienstposten und Dienststrang gewahrt, und wird durch eine derartige Militärdienstleistung weder die Beförderung im Landschaftsdienste behindert, noch auch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium oder Decennium unterbrochen.

Während der activen Militärdienstleistung behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes bleibt jedem Landschaftsbediensteten ein Landschaftsdienstposten derselben Kategorie und der gleichen Rangklasse gewahrt, jedoch wird hiedurch das zurückzulegende Quinquennium oder Decennium mit Ausnahme der Dauer der unter c) erwähnten Mobilisirung unterbrochen.“

(Die §§ 1, 2, 3 und 4 der Vorschrift werden ohne Debatte angenommen.)

§ 5.

„Für die zur activen Militärdienstleistung einberufenen Landschaftsbediensteten gelten rücksichtlich der mit ihrer Landschaftsbedienstung verbundenen Bezüge nachstehende Bestimmungen:

1. Für die Dauer der im § 4 unter a), b) und d) erwähnten activen Militär-Dienstleistung findet weder eine gänzliche noch eine theilweise Einstellung der mit der Landschaftsbedienstung verbundenen nicht onerosen Bezüge statt.

2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder auch länger dauernden Militärpräsenz-Dienstpflicht sind sämtliche Landschaftsgenüsse einzustellen.

3. Im Falle einer Mobilisirung (§ 4, lit c) bleiben die zur activen Militär-Dienstleistung einberufenen Landschaftsbediensteten, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Genusse des dritten Theiles der mit ihrer Landschaftsdienstleistung verbundenen nicht onerosen Bezüge.

Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Weib oder Kind haben, bleibt der Fortbezug der sämtlichen bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren Bezüge gewahrt.

Von diesen Begünstigungen sind nur Diejenigen ausgenommen, welche ihre gesetzliche, ein Jahr oder länger dauernde Militär-Präsenzdienstpflicht noch nicht vollstreckt haben.

4. Die zu den Militärgagisten gehörenden Landschaftsbediensteten erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisirung

a) unter allen Umständen den vierten Theil ihrer bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren landschaftl. Bezüge;

b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des unter a) erwähnten landschaftl. Gebührenviertheils den vollen Betrag der landschaftl. Dienstesgebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderlichen Quote.

Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die landschaftl. Gebühr, so hat die Zahlung der letzteren, mit Ausnahme des freigelassenen Biertheiles, während der Dauer der ersteren aufzuhören.

c) Diejenigen Landschaftsbediensteten, welche einen eigenen Hausstand mit Weib oder Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse der Activitätszulage, des Quartiergeldes und der Naturalgebühren."

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphe hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Schreiner zum Wort gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Dr. Mitt. v. **Schreiner** (Stadt Graz: Ich möchte das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß lit. b des Absatzes 4 einer Abänderung oder doch wenigstens einer Aufklärung bedarf. Es heißt nämlich daselbst, daß im Falle einer Mobilisirung, wenn die Militärgage ohne Hinzurechnung des Gebührenviertheils den vollen Betrag der landschaftlichen Dienstesgebühren nicht erreicht, die zur Begleichung der Differenz erforder-

liche Quote von den landschaftlichen Gebühren zuzulegen sei. Nachdem nun in lit. a) bloß von den bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren landschaftlichen Bezügen die Rede ist, hier aber vom vollen Betrage der landschaftlichen Dienstesgebühren, so entsteht hier ein Zweifel, ob von Seite des Landes-Ausschusses die vollen Gebühren oder nur die einrechenbaren Gebühren einzurechnen sind. Ich möchte hier ein Beispiel geben, um dies zu beleuchten. Wenn z. B. ein Professor oder Lehrer an einer Mittelschule, welcher 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Activitätszulage bezieht, dem Officiersstande angehört, daher eine Militärgage von 720 fl. bezieht, so würde er natürlich, wenn die Differenz sich lediglich auf die in die Pension einrechenbaren Bezüge beschränkt, zu dem Viertel per 250 fl. noch die Differenz von 280 fl. ausgezahlt bekommen, während er in dem Falle, wenn nach lit. b) die Activitätszulage hinzugerechnet wird, eine Differenz von 480 fl. aufgezahlt bekommt. Dies tritt besonders dann hervor, wenn Jemand nach lit. a) auch Weib oder Kind hat; denn in diesem Falle bleibt er im Fortgenusse der Activitätszulage. Hier tritt nun die Anomalie ein, daß ein solcher dem Gagistenstande Angehöriger nicht nur nach lit. b) die Activitätszulage als Differenz aufgezahlt bekommt, sondern er bleibt zum zweitenmale nach lit. c) im Genusse der Activitätszulage. Das ist eine Differenz, welche der Landes-Ausschuß, wenn dieser Text nicht rectificirt wird, schwer aus eigener Machtvollkommenheit wird lösen können.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß es in lit. b) anstatt „den vollen Betrag der landschaftlichen Dienstesgebühren“ heißen soll „den vollen Betrag dieser Civilgebühren“. In diesem Falle stimmt das Gesetz auch mit den diesbezüglich für die Staatsbeamten erlassenen Reichsgesetze überein.

Ebenso möchte ich bei lit. c), um eine Unklarheit zu vermeiden, nebst der Activitätszulage auch die bei uns vorkommende Local- oder Theuerungszulage einbezogen wissen, und demnach beantrage ich, daß es in lit. c) heißen soll „bleiben überdies im Fortgenusse der Activitätszulage, des Quartiergeldes, der Local- oder Theuerungszulage und der Naturalgebühren“.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Kiendl: Mir scheint in der Vorlage ein genügender Anlaß zu diesen Zweifeln eigentlich nicht zu liegen. Denn nach meiner Ansicht ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Gebührenansprüchen wohl strenge bezeichnet. Im Absätze 4a) ist nur von dem vierten Theile der bei

einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren Bezüge, in Absatz 4b) von dem vollen Betrage der landschaftlichen Gebühren die Rede. Ich denke also, daß in Absatz 4b) alle Gebühren mit Inbegriff der Activitätszulage gemeint sind. Ich hätte indeß auch gegen die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner nichts einzuwenden, damit Zweifel beseitigt werden; und ich glaube da, auch im Sinne des Finanz-Ausschusses zu sprechen, weil ja die Vorlage vom Landes-Ausschusse selbst eingebracht worden ist und der Landes-Ausschuß dieselbe wohl auch befürworten muß.

Was das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner zu Absatz e) betrifft, so enthält dasselbe allerdings eine Erweiterung der daselbst aufgezählten Gebühren; allein die Fälle, wo Theuerungszulagen in Anspruch genommen werden, werden äußerst selten, fast nie vorkommen. Ich hätte also auch in dieser Hinsicht gegen den Antrag des Herrn Vorredners für meine Person nichts einzuwenden.

(Die Amendements des Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner werden unterstützt und bei der Abstimmung § 4 nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses mit den beiden Amendements des Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner angenommen.)

(liest:)

§ 6.

„Bei der Berechnung des landschaftlichen Gebührenausmaßes nach § 5 ist die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militärdienstleistung im Gagistenstande eingetretene Versetzung in höhere Militärgebühren in Betracht zu ziehen und hat nach Maß derselben eine Reduction der Landschaftsgebühren einzutreten.“

§ 7.

Wenn die dem Landschaftsbediensteten nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1875, N.-G.-Bl. Nr. 158, auf Grund seiner militärischen Dienstleistung zukommenden militärischen Versorgungsgebühren geringer wären als die selbst gemäß der Pensionsvorschrift für die landschaftl. Beamten und Diener vom 12. und 17. März 1864 aus dem Landesfonde gebührende Pension, so hat derselbe Anspruch auf die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote aus Landesmitteln.

Ist die Militär-Versorgungsgebühr so hoch oder höher als die ihm nach der erwähnten Pensionsvorschrift gebührende Pension, so hat er auf eine Pension aus Landesmitteln keinen Anspruch.

Insoferne Landschaftsbedienstete noch nicht volle zehn Dienstjahre zurückgelegt haben, ist ihre während der activen Militärdienstleistung eingetretene Untauglichkeit für den landschaftl. Dienst hinsichtlich des An-

spruches auf Versorgung gleichzuhalten jener Dienstes-unfähigkeit, welche einem solchen Landschaftsbediensteten in Amtsverrichtungen zugefloßen ist.

§ 8.

Die Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Landschaftsbediensteten haben in gleicher Weise nur auf jene Versorgungsgebühren-Quote aus Landesmitteln Anspruch, um welche die denselben nach der landschaftl. Pensionsvorschrift aus Landesmitteln gebührenden Versorgungsgenüsse die gesetzlichen militärischen Versorgungsgebühren nicht übersteigen.“

(Die §§ 6, 7 und 8 der Vorschrift werden ohne Debatte angenommen.)

§ 9 soll nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses lauten (liest):

„Die hier aufgestellten Grundsätze haben auch auf die definitiv und auf die auf Grund eines Lehrbefähigungs- oder eines für Steiermark giltigen Reisezeugnisses provisorisch angestellten Lehrpersonen, nicht aber auf Supplenten mit folgender Ergänzung Anwendung:

- a) Jenen Lehrpersonen, welche noch nicht volle zehn Dienstjahre zurückgelegt haben, verleiht ihre während der activen Militärdienstleistung eingetretene Untauglichkeit für das Lehramt den Anspruch auf jene Pension, zu welcher nach dem Landesgesetze vom 4. Februar 1870 eine vollendete zehnjährige Dienstzeit berechtigt.
- b) Die Hinterbliebenen von im activen Militärdienste verstorbenen Lehrpersonen haben auf jene Pension Anspruch, welche Ihnen nach dem Gesetze vom 4. Februar 1870 in dem Falle, als der Verstorbene das zehnte Dienstjahr zurückgelegt hätte, gebühren würde.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu diesem Paragrafen?

Statthalter Freiherr v. Ribea: Ich erlaube mir, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß die Dienstbezüge der Lehrer durch ein Gesetz bestimmt worden sind, daß es daher wohl nicht leicht thunlich ist, nachdem die Lehrerschaft einen gesetzmäßigen Anspruch auf ihre Gehalte hat, dies in einer anderen Weise für den Fall der Mobilisirung und Militärdienstleistung festzusetzen, als gleichfalls wieder im Wege des Gesetzes. Dies würde aber durch Aufnahme des § 9 in diese Vorschrift nicht eintreten; es würde jedoch vielleicht die Lehrer berechtigen, ihren Anspruch, den sie aus dem Gesetze ableiten, in anderer Weise zur Geltung zu bringen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Kienzl:
 Ich habe immer die Ansicht gehabt, daß die Gebühren, die das Land im Falle einer Mobilisirung seinen Bediensteten, also auch den Volksschullehrern bewilligt, eigentlich nicht nur auf einer Verpflichtung der Landschaft, sondern mehr auf einem Acte der Rücksicht, auf einem Acte der Gnade beruhen. Das Pensionsnormale für die Volksschullehrer, wie es gegenwärtig gesetzlich besteht, wird dadurch nicht im Geringsten alterirt, sondern erfährt nur eine Ergänzung und zwar eine von der Landschaft freiwillig den Lehrern mit Rücksicht auf die durch die Mobilisirung geschaffenen Verhältnisse zweckentsprechende Ergänzung. Wenn die übrigen Vorschriften Giltigkeit haben sollen, ohne in Form eines Gesetzes erlassen zu werden, so vermag ich nicht zu begreifen, warum gerade die letzteren Bestimmungen, die für die Volksschullehrer sehr wichtig sind und auf die sie meiner Ansicht nach keinen gesetzlichen Anspruch haben, zu ihrer Bekräftigung der Form des Gesetzes bedürfen.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird § 9 der Vorschrift nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Der § 10 lautet (liest): „Diese Vorschrift tritt sogleich in Wirksamkeit.“

(§ 10 wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner stellt der Finanz-Ausschuß noch folgenden Antrag (liest):

II. „Der hohe Landtag wolle weiters beschließen: Die in speciellen Fällen nach Maß dieser Vorschrift vom Landes-Ausschusse bereits getroffenen Verfügungen werden genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Durch den vom hohen Hause gefaßten Beschluß erledigt sich die Petition Nr. 54.

Abg. Graf Gleispach (G.-G.-B.): Ich bitte um das Wort. Ich möchte mir den Antrag erlauben, die Wahl der beiden Landes-Ausschußmitglieder noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Diese Wahl steht nicht auf der Tagesordnung; ich muß daher das hohe Haus befragen, ob es dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Gleispach, diese Wahl auf die heutige Tagesordnung zu setzen, beistimmt. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist einstimmig angenommen. Ich werde demnach diese Wahl noch heute nach Erledigung der übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände vornehmen lassen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landesculturausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses über die Sicherung des linken Save-Ufers bei Brühl ober dem Leitwerke I bei Mihalovek, dann die dritte Verlängerung des Leitwerkes II bei Mihalovek am linken Save-Ufer.

(Beilage Nr. 115.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-culturausschusses, den Bericht vorzulegen.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Graf Gleispach (von der Tribüne): Bekanntlich befinden sich an der Save bei Brühl zwei Leitwerke bei Mihalovek, welche beide die Sicherung des Ufers nicht in vollem Maße bewirken. Was das Leitwerk I betrifft, so hat der Fluß vor demselben die Ufer durchbrochen und bedroht das Leitwerk selbst, sowie das umliegende Ufer. In Betreff dieses Leitwerkes hat sich trotz Verlängerungen und Reconstructionen herausgestellt, daß es den Dienst, den es leisten soll, auch nicht in vollem Maße leiste, daß daher sowohl eine Verlängerung, als eine Erhöhung desselben geboten erscheint.

Was das Leitwerk II betrifft, so hat das Landesbauamt ein Project vorgelegt, welches einen bedeutenden Kostenaufwand erfordern und die Anlegung eines neuen Leitwerkes bedingen würde; hingegen ist von Seite der Regierung ein billigerer Uferschutzbau beantragt worden und der Landes-Ausschuß hat sich diesem letztem umso mehr angeschlossen, als die Regierung erklärt hat, zu der höheren Ziffer, welche die Annahme jenes Projectes bedingen würde, nicht beitragen zu können. Dieser Ansicht hat sich auch der Landesculturausschuß angeschlossen und dürfte der hohe Landtag geneigt sein, diesem Beschlusse seine Zustimmung zu ertheilen, da es unzulässig ist, diese beiden Leitwerke, die durch wiederholte Bauten großen Kostenaufwand von Seite des Landes erfordert haben, nunmehr ihrem Geschicke preiszugeben und den Zweck, den sie erreichen sollen, nicht auszuführen. Der Landesculturausschuß beantragt daher:

Ein hoher Landtag wolle beschließen:

„Es sei zur Ausführung des Uferschutzes am linken Save-Ufer bei Brühl oberhalb des ersten Leitwerkes nächst Mihalovek aus dem Landesfonde ein fixer und unüberschreitbarer Beitrag von 1055 fl. 25 kr. als Nachtragscredit für das Jahr 1878, dann für die Verlängerung des zweiten Leitwerkes am linken Save-Ufer bei Mihalovek ein fixer und unüberschreitbarer Beitrag von 4705 fl. 56½ kr. für das Jahr 1879 gegen

Leistung eines gleichen Beitrages von Seite des Staates zu bewilligen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses mit einem Gesetzentwurfe über die Regulirung des Draufusses von Pettau abwärts bis Buchdorf.

(Beilage Nr. 112.)

Referent ist derselbe; ich ersuche denselben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf Gleispach: Im hohen Landtage ist bereits in der vorigen Session diese Gesetzesvorlage zur Berathung gelangt; der Landescultur-Ausschuß hat sich auch bereits in der vorigen Session, sowie in dieser, eingehend mit der Vorlage befaßt und konnte heuer, ebensowenig wie im vorigen Jahre, zu dem Schlusse gelangen, dem hohen Hause dermalen das Eingehen in die Berathung dieser Gesetzesvorlage zu empfehlen. Der Landescultur-Ausschuß hat sich vor Allem gegenwärtig gehalten, daß es sich hier nicht um die endgiltige Regulirung eines Flusses, nicht darum handelt, endgiltig der Schifffahrt eine neue Wasserstraße zu eröffnen, dem Verkehre mit Holz, dem Handel mit Obst und sonstigen Producten neue Verkehrswege zu bieten, sondern lediglich um eine locale Angelegenheit, um Regelung des Draufusses in jener Strecke, welche hier bezeichnet wird. Ich bitte den hohen Landtag, die Unterscheidung genau festzuhalten, daß es sich nicht um die Regulirung des Draufusses überhaupt handelt, sondern um die Regulirung der Strecke, die in der Vorlage bezeichnet wird. Es unterliegt keinem Zweifel und ist durch die Erhebungen festgestellt, daß der Fluß in dieser Strecke grobe Entartungen vornimmt, daß über 1000 Joch fruchtbarer Landes der Devastirung durch den Fluß ausgesetzt sind und durch die Regulirung wieder gewonnen werden können. Trotz Alledem erlaubt sich der Landescultur-Ausschuß in Erwägung des Umstandes, daß diese Regulirung einen namhaften Kostenaufwand von Seite des Landes, nämlich weit über 100.000 fl., erfordern würde; in Erwägung, daß diese Angelegenheit rein localer Natur ist und daß sie kein wesentliches, wenn auch wichtiges Landesinteresse fördern würde; in der weiteren Berücksichtigung, daß das Land für Flußregulirungen in ausgiebiger, seine Kräfte beinahe übersteigender Weise engagirt erscheint; in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Befürchtung, die Regierung könnte ihre versprochene Beitragsleistung zurückziehen, wohl kaum in diesem Umfange glaubwürdig erscheint, nachdem die

Regierung eine Beitragsleistung, die sie einmal als zweckmäßig und nothwendig anerkennt, wohl kaum im nächsten Jahre als nicht nothwendig anerkennen dürfte, dem hohen Hause den Antrag zu stellen:

„Es sei dermalen auf das Gesetz, betreffend die Regelung des Draufusses von Pettau abwärts bis Buchdorf, nicht einzugehen und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, diese Gesetzesvorlage, deren feinerzeitige Durchführung als nothwendig und wünschenswerth anerkannt wird, bei günstigerer Gestaltung der finanziellen Lage des Landes und insbesondere nach Abwicklung des größeren Theiles der im Zuge befindlichen Flußregulirungen in Steiermark neuerlich dem hohen Landtage vorzulegen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand hiezu das Wort?

Abg. Graf Wurmbrand (G.-G.-B.): Ich will das hohe Haus nicht mit einer langen Auseinandersetzung über die Wichtigkeit der Regulirung dieser Strecke des Draufusses belästigen, nachdem die Zeit uns so karg zugemessen ist, und so bedeutende Summen für Flußregulirungen votirt worden sind, daß ich das Gefühl des hohen Hauses theile, welches für neue Flußregulirungen nicht sympathisch gestimmt sein wird. Trotzdem muß ich betonen, daß dieses Gesetz zum zweiten Male vor das hohe Haus gelangt und daß, wie ich fürchte, eine eingehende Besprechung desselben nicht mehr stattfinden kann.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist nicht blos eine locale, sondern eine ganz allgemeine. Die Schifffahrt mit Holz und Obst wird innerhalb Steiermarks gerade auf dieser Strecke wesentlich aufgehalten und wir können bei der Regulirung dieses Flusses nicht voraussetzen, gleich die ganze Arbeit in die Hand zu nehmen, die allerdings sehr weit führen und zu Verhandlungen mit der ungarischen Krone Anlaß geben würde. Gerade diese Strecke ist aber die wichtigste deshalb, weil in dieser Strecke der Fluß regellos durch die Ebene läuft. Ich bin überzeugt, daß, wenn man den finanziellen Standpunkt hervorhebt, man wird zugeben müssen, daß man das Pettauer Feld nicht einer vollständigen Verwüstung wird anheimstellen können, daß Arbeiten nothwendig sind, um dasselbe vor den Verheerungen des Flusses zu schützen.

Ich möchte deshalb zu dem Antrage des Landescultur-Ausschusses, dem ich mich principiell nicht entgegenstelle, den Abänderungsantrag stellen, daß nach den Worten „anerkannt wird“ der Schlußsatz formulirt würde: „in der nächsten Session zur Verhandlung zu bringen“.

(Der Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand wird unterstügt.)

Abg. **German** (L.-G. Pettau): Ich möchte das hohe Haus bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Graf Wurmbrand die Zustimmung nicht zu versagen, damit dieser Gegenstand, dessen Durchführung ja auch der Landesculturausschuß als nothwendig und wünschenswerth anerkennt, für welches Project auch die hohe Regierung einen bedeutenden Beitrag in Aussicht gestellt hat — und selbst der Finanz-Ausschuß hat schon im vorigen Jahre die Kosten für diese Regulirung in das Landespräliminare eingestellt — nicht gänzlich außer Evidenz kommt. Würde aber der Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand nicht beliebt werden, so möchte ich den Gegenstand dadurch zu retten suchen, daß ich das hohe Präsidium bitte, gefälligst abgeordnete Abstimung vorzunehmen über die Worte „bei günstigerer Gestaltung der finanziellen Lage des Landes und insbesondere nach Abwicklung des großen Theiles der im Zuge befindlichen Flußregulirungen in Steiermark“, damit diejenigen, die den Gegenstand noch auf der Tagesordnung des Landtages erhalten wollen, Gelegenheit hätten, dieser ihrer Absicht durch Weglassung dieser Worte Ausdruck zu geben.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Graf **Gleispach**: Ich glaube, Namens des Landesculturausschusses gegen den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand nichts einwenden zu sollen. Er liegt, wie mir scheint, implicite im Antrage des Landesculturausschusses und ist nur eine Veränderung desselben. Wenn der hohe Landtag gewillt ist, in der nächsten Session sich näher mit diesem Gegenstande neuerlich zu befassen, so wird er neuerlich in der Lage sein, zu beurtheilen, ob er mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Landes auf Flußregulirungen einzugehen geneigt ist oder nicht. Ich glaube also gegen den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand nichts einwenden zu sollen.

(Der Antrag des Landesculturausschusses wird mit der vom Abgeordneten Grafen Wurmbrand beantragten Modification angenommen.)

Damit erledigt sich die diesbezügliche Petition der Gemeinden Friedau, Puschendorf, Franzkofzen, Obrißch und Polstrau.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Alois Karlon auf Erlassung eines Gesetzes behufs Wiedereinführung des politischen Ehe-Consenses.

(Beilage Nr. 113 und 114.)

Referent ist der Herr Abgeordnete Lehmann; ich ersuche denselben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter der Majorität des Gemeinde-Ausschusses **Lehmann** (von der Tribüne): Die Klagen über die schädlichen Folgen der Aufhebung des politischen Ehe-Consenses sind über das ganze Land verbreitet. Sollte es auch einige Gegenden geben, wo dieselben weniger zahlreich auftreten, so gibt es dafür gar viele andere, in denen diese Klagen zu den stehenden und täglichen Beschwerden der Bevölkerung gehören. Das ist eine unleugbare Thatsache.

Ebenso wenig kann geleugnet werden, daß diese zahlreichen Beschwerden begründet sind. Auch wird es schwer sein, im Vorhinein zu behaupten, daß alle Gründe, die für diese Beschwerden angeführt werden, auf falschen Voraussetzungen oder irrigen Anschauungen beruhen.

Die Majorität des Ausschusses war daher bereit, in eine Erörterung der Frage, welche durch den Gesetzesentwurf des Abgeordneten **Karlon** in Anregung gebracht wurde, einzugehen. Dabei gab sie sich zugleich der Ueberzeugung hin, daß es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, um den es sich handelt, nothwendig und pflichtgemäß sei, bei der Vorberathung mit Umsicht und Gründlichkeit vorzugehen. Sie war überzeugt, daß nur durch ein solches Vorgehen in der Sache selbst das Richtige getroffen, den Beschwerden der Bevölkerung abgeholfen und dadurch auch die Absichten erreicht werden können, welche den Antragsteller zur Einbringung seines Antrages bewogen haben werden.

Die Majorität des Ausschusses konnte sich bei solcher Sachlage unmöglich der Folgerung verschließen, daß die Vorberathung des Antrages nicht in einer oder in zwei Sitzungen abgethan sein könnte, daß sie vielmehr, sollte sie nicht überstürzt und ungenügend gepflogen werden, unbedingt eine längere Zeit die ganze Aufmerksamkeit des Ausschusses und seine volle Arbeitskraft werde in Anspruch nehmen müssen.

Das hohe Haus wird dem Ausschusse sicher keinen Vorwurf daraus machen, wenn er ausspricht, daß ihm beides, die nöthige Zeit sowohl, wie die nöthige Muße fehlt, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. Es ist ja nicht seine Schuld, daß der Landtag bereits am Schlusse seiner Sitzungen steht, und daß die überaus große Wichtigkeit der Gegenstände, welche in den letzten Sitzungen zur Verhandlung kommen müssen, Zeit und Arbeit aller Mitglieder des hohen Hauses vollauf in Anspruch nehmen.

Unter solchen Umständen glaubte die Majorität des Ausschusses der Sache, die ihrer Berathung vor-

gelegt wurde, und den Intentionen des Herrn Antragstellers am besten damit zu entsprechen, wenn sie das hohe Haus einladet, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dem nächsten Landtage eine Gesetz-Vorlage vorzulegen, womit den Gemeinden ein Einspruchsrecht gegen leichtsinnige Eheschließungen eingeräumt wird.“

Unter Einem wird beantragt:

„Es seien sämmtliche hierher bezügliche Petitionen dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung abzutreten.“

Landeshauptmann: Zu diesem Berichte liegt ein Minoritätsvotum der Herren Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall und Freiherrn v. Moscon vor. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall. Ich ersuche ihn, den Bericht zu erstatten.

Minoritätsberichterstatter Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Ich behalte mir die Darlegung der Gründe, welche die Minorität zu diesem Beschlusse gebracht haben, für das Schlußwort vor und will nur ein paar Worte über die Genesis dieses Majoritäts-Beschlusses sagen.

Bevor im Gemeinde-Ausschusse von einem diesbezüglichen Antrage des Herrn Abgeordneten Karlon etwas bekannt war, wurde über mehrere einschlägige Petitionen des Langen und Breiten berathen und hat sich eine Majorität, allerdings nur durch Dirimirung des Herrn Obmannes, gebildet, welche den Antrag stellte, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. Als dann der Antrag des Herrn Abgeordneten Karlon, von dem der Gemeinde-Ausschuß damals keine Kenntniß hatte, dem Ausschusse zugewiesen wurde, ist es nur dem zufälligen Umstande der Abwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses zuzuschreiben, daß der frühere Majoritätsbeschuß in einen Minoritätsbeschuß verwandelt wurde. Das ist die Genesis des Majoritätsbeschlusses und ich behalte mir vor, die Gründe, welche die Minorität geleitet haben und welche, wie gesagt, im Ausschusse schon sehr lange behandelt worden sind, beim Schlußworte geltend zu machen. (Bravo! links.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieses nicht der Fall ist, so werde ich zur Abstimmung schreiten.

Berichterstatter der Minorität Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Wenn Niemand das Wort ergreift, so möchte ich doch einige Worte zur Begründung des Minoritätsantrages sagen. (Lebhafte Heiterkeit.)

Die Minorität des Ausschusses haben in erster Linie ethische und moralische Gründe geleitet. Sie mußte

sich aber außerdem die Frage stellen, ob durch die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Karlon irgend welches Resultat erzielt würde, ob die Wünsche, welche diesen Antrag veranlaßt haben, durch ihn erfüllt würden. Ich selbst war Gemeindevorsteher zu der Zeit, als noch der politische Eheconsens bestand, und ich weiß, daß in den wenigen Fällen, wo die Bewilligung zur Eheschließung von einer Gemeinde verweigert wurde, dieselbe jedesmal von der k. k. Statthalterei auf Grundlage irgend eines Gewerbescheines über ein Gewerbe, welches von den Betreffenden gar nie ausgeübt worden ist, erteilt worden ist. Ich würde übrigens noch dieses Verlangen nach Wiedereinführung des politischen Eheconsenses begreifen, wenn die Gemeinden nur für die ehelichen und nicht auch für die unehelichen Kinder zu sorgen hätten; nachdem ich mir aber keinen Augenblick darüber zweifelhaft bin, daß durch dieses Gesetz das Inslebentreten der unehelichen Kinder nicht gehindert werden wird (Heiterkeit.) und daß das beantragte Gesetz keinen praktischen Erfolg haben wird, so waren es nicht nur Gründe der Moral, welche die Minorität zu dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung geführt haben, sondern wohl auch der Umstand, daß die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses nicht den geringsten Erfolg haben würde, selbst für jene nicht haben würde, welche sich daraus eine unendliche Entlastung der Gemeinden, welche in der That nicht stattfinden wird, versprechen.

Ich empfehle daher im Namen der Minorität den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Ueber den vom Abgeordneten Karlon und Genossen beantragten Gesetzentwurf, wodurch der politische Eheconsens in dem Herzogthume Steiermark wieder eingeführt werden soll, wird zur Tagesordnung übergegangen.“ (Bravo! links.)

Berichterstatter der Majorität des Gemeinde-Ausschusses **Lehmann:** Dem Herrn Minoritäts-Berichterstatter will ich nur das entgegenen, daß die Herren Gegner des Majoritätsantrages noch zu wenig von den schädlichen Wirkungen der Aufhebung des Eheconsenses überzeugt sind. Ich bestehe auf dem Antrage der Majorität.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag der Minorität mit 33 Stimmen angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des über die Anträge der Abgeordneten Alois Prinz Viechtenstein, Julius Pfirmer und Dr. Dominikus gewählten Sonder-Ausschusses, betreffend die Erlassung legislativer Bestim-

mungen gegen unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, und der Bericht dieses Ausschusses über den Antrag, betreffend die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Tabularrechte.

(Beilage Nr. 119.)

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Dominikus; ich ersuche denselben, den Bericht zu erstatten.

Berichtersteller des Sonder-Ausschusses Dr. Dominikus (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, im Namen des Sonder-Ausschusses zur Vorberathung der Anträge, betreffend die Erlassung legislativer Bestimmungen gegen unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, zu berichten.

Daß in Steiermark, wie in anderen Kronländern nach der Aufhebung des Wucherpatentes Zustände eingetreten sind, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse nicht nur Einzelner, sondern ganzer Gesellschaftsclassen auf das Tiefste erschütterten, wird von keiner Seite geleugnet. Die Thatsache wird allerdings zugegeben, über die Mittel der Abhilfe gehen die Ansichten jedoch weit auseinander. Von der einen Seite wird die Einführung einer fixen Zinstaxe, die Einführung strenger Bestrafung der Ueberschreitungen derselben empfohlen und erwartet, daß hiedurch der Zinsfuß auf ein den wirthschaftlichen und gewerblichen Ansprüchen entsprechendes Maß herabgedrückt würde. Auf der andern Seite wünscht man die Herstellung eines Zinsmaximums und zwar mit Abstufungen für intabulirte Forderungen und für solche, welche lediglich auf den Personalcredit beruhen. Ein Mehr des Anspruches soll nicht klage-, nicht intabulations- und nicht executionsfähig sein, sondern eine sogenannte Naturalobligation. Eine dritte Gruppe wieder ist der Anschauung, daß es bei der Verschiedenheit der Rechtsformen, in welche die Creditgeschäfte gekleidet werden, dem Wucherer immer möglich sein wird, ein Loch zu finden, durch welches er entschlüpft, um der gesetzlichen Fixirung des Zinsfußes zu entgehen. Die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes sei schädlich und gefährlich, insbesondere bei den gegenwärtigen ausgewählten wirthschaftlichen Verhältnissen und diese Gruppe findet eine Abhilfe in der Schöpfung von Hypothekar-Banken und Vorschußkassen. Eine vierte Gruppe endlich findet Heil in der Aufhebung der Wechselfreiheit.

Soweit aber die Anschauungen auseinander gehen, in dem einen Punkte vereinigen sie sich, daß es eine Form des Wuchers gibt, nämlich die Ausbeutung des unfreien Willens des Creditnehmers, um durch die Geschäftsunkenntniß desselben Nothpreise zu erzielen,

welche den wirthschaftlichen Ruin des Creditnehmers zur Folge hat, daß diese Art des Wuchers sich der Competenz des Strafrechtes nicht entziehen soll und daß der Civilrichter derartigen Ansprüchen seinen Arm nicht leihen soll. Der Sonder-Ausschuß war von der Anschauung geleitet, daß bei der großen Wichtigkeit und Tragweite sowohl der juridischen, als der wirthschaftlichen Principien es ganz unmöglich sei, in der kurzen Spanne Zeit, die dem Landtage für seine Arbeiten gegönnt ist, über eine diesbezügliche Gesetzesvorlage schlüssig zu werden, hält jedoch dafür, daß es empfehlenswerth sei, daß das Bestehen dieser Verhältnisse und die Nothwendigkeit einer Abhilfe durch eine Resolution anerkannt und dem Reichsrathe Gelegenheit gegeben werde, diesem Punkte seine legislative Thätigkeit zuzuwenden. Von dieser Erwartung geleitet, empfiehlt der Ausschuß die Annahme folgenden Antrages:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung werde aufgefordert, ein Gesetz zur Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften im hohen Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlungen in Vorlage zu bringen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe nun über den Antrag zu berichten, betreffend die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze von Tabularrechten. Daß die Zustände bestehen, wie ich sie als Antragsteller bei der Begründung meines Antrages in der 6. Sitzung zu schildern die Ehre hatte, daß Devastirungen derart, wie ich sie geschildert habe, vorkommen, werden wohl viele Mitglieder dieses hohen Hauses aus eigener Erfahrung zu bestätigen in der Lage sein; ebenso ist es bekannt, daß die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Civilgesetzes, keine Handhabe zu ausreichendem Schutze der Tabularrechte bieten und daß derartige Handlungen, die gewiß alle Kriterien einer strafbaren Handlung an sich tragen, bisher straflos ausgegangen sind, zum großen Nachtheile des öffentlichen Rechtsbewußtseins. Die Nothwendigkeit, diese Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, wird allseitig gefühlt. Es ist auch im Entwurfe des neuen Strafgesetzbuches eine einschlägige Bestimmung enthalten, welche ich mit Erlaubniß des Herrn Landeshauptmannes vorlesen werde. Sie lautet (liest): „Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Vermögenstücke beiseite schafft, veräußert, schädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.“ Diese Bestimmung ist gewiß geeignet, einige Abhilfe

zu schaffen, erschöpft jedoch den Gegenstand nicht vollkommen, weil sie sich nur auf Fälle bezieht, wo schon das Executionsverfahren eingeleitet ist. Es lassen sich jedoch auch Fälle von Devastirungen denken — und sie dürften häufig vorkommen — wo dieß nicht der Fall ist. Andererseits empfiehlt es sich auch, civilrechtliche Bestimmungen zu erlassen, weil es dem Beschädigten wenig nützt, wenn der Schädiger hinterdrein abgestraft wird.

Von diesen Motiven geleitet, empfiehlt der Ausschuß die Annahme seines Antrages lautend:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung sei zu ersuchen, die geeigneten civil- und strafgerichtlichen Bestimmungen zum wirksamen Schutze der Tabularrechte bei vorkommenden Devastirungen von Hypothekar-Gütern dem hohen Reichstage in Vorlage zu bringen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Hiedurch erledigt sich die Petition der Gemeinde Edelsbach um Einführung des Wuchergesetzes.

Landeshauptmann: Es folgt nun die Wahl eines Mitgliedes in den patriotischen Verein.

Ich bitte, die Stimmzettel für diese Wahl abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:) Der Herr Abgeordnete Scholz ist in den patriotischen Verein gewählt.

Da wir nun schon einmal nicht ganz in der geschäftsordnungsmäßigen Ordnung sind, so möchte ich vorschlagen, daß noch der

Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schutz, betreffend die Herstellung der über die Drau bei Unterdrauburg zu erbauenden Eisenbahnbrücke zur Benützung für den gewöhnlichen Wagen- und Passantenverkehr,

obwohl er nicht auf der Tagesordnung steht, doch wegen seiner Wichtigkeit noch heute vorgenommen werde. Der Landesculturausschuß hat mir zwar diesen Bericht erst heute Vormittags übergeben und ich war daher nicht in der Lage, denselben in die Druckerei zu schicken. Ich muß daher das hohe Haus befragen, ob es die Berichterstattung über den von mir bezeichneten Gegenstand heute noch gestatten will; ich ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Gegenstand ist auf die Tagesordnung gesetzt. Ich ersuche daher den Herrn Referenten des Landesculturausschusses, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Steyrer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landesculturausschuß hat den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schutz und Genossen erst in später Stunde zugewiesen bekommen und er konnte daher die ziemlich umfangreichen Akten darüber wegen Mangels an Zeit nicht mehr eingehend studiren. Da dieselben aber ziemlich complicirter Natur sind, da die Verhältnisse die hier in Frage kommen, in andere Verhältnisse, wie Bezirkseinteilung u. s. w., ineinandergreifen, so hat der Landesculturausschuß beschlossen, folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schutz und Genossen an den Landes-Ausschuß zur Würdigung und seinerzeitigen Berichterstattung abzutreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es sind noch einige Petitionen zu erledigen. Der Petitions-Ausschuß ist in der Lage, darüber Bericht zu erstatten. Da die

Berichte über Petitionen

ohnehin auf der heutigen Tagesordnung stehen, so ersuche ich, die Berichte über Petitionen vorzutragen.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Boeck** (von der Tribüne): Ich erlaube mir, im Namen des Petitions-Ausschusses zu berichten über die Petition der Ferdinanda Tschokl, landschaftl. Rechnungsoffizialswaise, um Gewährung einer Gnadengabe. Die Petentin ist die Tochter eines landschaftl. Rechnungsoffizials. Bisher genoß ihre Mutter aus Landesmitteln eine Pension; dieselbe ist im September d. J. gestorben und damit hat der Pensionsbezug ein Ende erreicht. Aus den Befehlen, welche der Petition beiliegen, geht hervor, daß die Petentin 24 Jahre alt und ihre Lage nicht eine solche ist, daß sie sich nicht durch eigene Beschäftigung ihren Lebensunterhalt verdienen könnte. Es liegt zwar ein Armuths- und ein ärztliches Zeugniß vor; dieselben sind aber mehr vage gehalten und es ist ersichtlich, daß die Petentin durch Klavier-Unterricht wenigstens das Nothwendigste zum Lebensunterhalt sich zu verschaffen im Stande ist. Der Petitions-Ausschuß ist der Ansicht, daß dieser Petition jene Rücksichten nicht zu Grunde liegen, welche die Gnade des hohen Hauses in Anspruch nehmen könnten. Ich stelle daher im Namen des Petitions-Ausschusses den Antrag auf Abweisung der Petition der Ferdinanda Tschokl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Maria von Frieß, landschaftl. Rechnungs-offizialswitwe bittet um Gewährung einer jährlichen Gnadengabe. Sie führt in ihrer Petition an, daß sie zwar die Witwe eines landschaftl. Beamten, trotzdem aber ohne Pensionsbezug sei, daß ihr der hohe Landtag schon in früheren Fällen Gnadengaben zugewendet habe, daß ihr namentlich im Jahre 1876 eine Alimentation von 200 fl. auf drei Jahre bewilligt wurde, die jedoch später in der Art modifiziert wurde, daß man ihr zum Erlage einer Caution, der sie zum Antritte eines Geschäftes bedurfte, eine einmalige Abfertigung von 300 fl. gewährte. Aus den vorliegenden Belegen geht aber hervor, daß die Petentin nicht in dem Alter steht, welches Erwerbsunfähigkeit begründet, sie ist nämlich erst 36 Jahre alt und es läßt sich daher wohl annehmen, daß sie durch eigene Verwendung ihren Lebensunterhalt sich zu verschaffen im Stande sein wird. Mit Rücksicht darauf und ferner auf den Umstand, daß wenigstens für dieses Jahr eine zu weit gehende Liberalität sich nicht empfiehlt, beantragt der Petitions-Ausschuß, der Petition der **Maria v. Frieß** nicht stattzugeben.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. **Ebler von Neupauer** hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm daselbe.

Abg. Dr. Ebler v. Neupauer (G.=G.=B.): Hohes Haus! Der Finanz-Ausschuß, dessen Obmann ich zu sein die Ehre hatte, mußte sachgemäß die wirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände des Landes sich vor Augen halten. Das heurige Jahr, so viel versprechend in seinen Anfängen, kann in seinen Ernte-Resultaten wieder nicht als befriedigendes bezeichnet werden. Viele Theile des Landes sind wiederholt von verheerenden Elementarereignissen hart betroffen worden. Bei solchen Gelegenheiten und in unzähligen Fällen gemeinnütziger Unternehmungen, deren Förderung die Kräfte der Einzelnen übersteigt, sahen wir unseren allergnädigsten Kaiser und väterlichen Landesherrn eintreten und in hervorragender Weise mit reichlichen Spenden den Ersten immer bestrebt sein, die Noth zu lindern, zu helfen, zu unterstützen. Der Finanz-Ausschuß fühlt sich berufen, das hohe Haus einzuladen, Sr. Majestät hierfür ehrfurchtsvoll den Dank des Landes auszusprechen (Bravo! Bravo!); und ich richte an das hohe Präsidium die Bitte, hochselbes wolle nach Zustimmung des hohen Landtages Sr. Majestät diese Manifestation des Dankes unterbreiten. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Ich werde mich mit Vergnügen dem Auftrage unterziehen, Seiner Majestät die Dankgefühle für die Gnade, die sie unserem Lande erwiesen hat, persönlich auszudrücken. (Bravo! Bravo!)

Wir schreiten nun zur

Wahl zweier Mitglieder des Landes-Ausschusses und zwar zuerst aus der Gruppe des Großgrundbesitzes. Ich werde in der bekannten Weise vorgehen. (Abg. Dr. Ritter von **Schreiner** meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (Stadt Graz): Angefichts des Umstandes, daß zwei Mitglieder des Landes-Ausschusses sich durch die heutigen Beschlüsse des hohen Landtages über die Art der Bedeckung des Ausfalles im Landeshaushalte bewogen gefunden haben, ihre Stellen im Landes-Ausschusse niederzulegen, sehen sich die anderen Mitglieder des Landes-Ausschusses veranlaßt, zu erklären, daß sie in diesen Beschlüssen einen zwingenden Anlaß zu ihrem Rücktritte nicht finden, weil sie für den Fall, als der beschlossene Zuschlag zur Verzehrungssteuer sich nicht rechtzeitig als durchführbar erweisen sollte, in der Erwirkung der schnellsten Zusammenberufung des hohen Landtages zum Zwecke der Beschaffung der fehlenden Bedeckung das verfassungsmäßige Mittel der Vorsorge für dieselbe erblicken, während sie ihre Verpflichtung und Berechtigung als selbstverständlich erachten, bis dahin für die laufende Gebahrung in geeigneter Weise eventuell nöthige Vorsorge zu treffen. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Graf Gleispach (G.=G.=B.): Ich erlaube mir und zwar, wie ich glaube, im Einverständnisse mit der ganzen Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, die Erklärung abzugeben, daß dieselbe bei der Beschlußfassung über die Art der Bedeckung des Abganges keine anderen Grundsätze vor Augen haben konnte und gehabt hat, als jene, welche der Herr Abgeordnete Dr. Ritter von **Schreiner** soeben ausgesprochen. (Rufe links: Sehr richtig! Bravo!)

Abg. Bairhuber (St.=G. Fürstenfeld): Diese Erklärung, welche in Aussicht stellt, daß der hohe Landtag, wenn der Landes-Ausschuß in die Nothlage versetzt würde, demungeachtet zu einer Creditoperation zu schreiten, die ich heute ebenso lebhaft bekämpfe, als früher, seine Immunität im Voraus schon zusichert, diese Erklärung bewegt mich, meinerseits zu erklären, daß ich in dem Falle, als die Herren willens sind, auf meine Kraft zu reflektiren, die Resignation zurücknehme. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. Josef Ritter v. Kaiserfeld (G.=G.=B.):

Ich erlaube mir ebenfalls zu erklären, daß ich, wenn die Herren Wähler des Großgrundbesitzes meine fernere Mitwirkung im Landes-Ausschusse wünschen, meine Resignation zurücknehme. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Ich kann die eben abgegebenen Erklärungen — und ich glaube sie annehmen zu können — nur als ein Zurückziehen der zu Anfang der Sitzung erklärten Resignationen der beiden Herren betrachten, und wenn ich in dieser Beziehung Recht habe, so würde die Nothwendigkeit einer Neuwahl entfallen. (Rufe: Ja wohl! Zustimmung.)

(Abg. Freiherr von Jschöck meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Baron Jschöck hat das Wort.

Abg. Freiherr von Jschöck (L.-G. Leoben): Es liegen dem hohen Hause noch mehrere gedruckte Berichte des Landescultur-, des Unterrichts-Ausschusses und des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten vor, welche in Anträgen zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses gipfeln. Nachdem diese Berichte auf der heutigen Tagesordnung nicht stehen, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Anträge des Unterrichts-Ausschusses, des Landescultur-Ausschusses und des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zum Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses werden demselben überwiesen, damit derselbe innerhalb der Grenzen seiner Competenz die in den erwähnten Anträgen zum Ausdrucke gebrachten Wünsche berücksichtige.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche noch Akten aus der landschaftlichen Registratur in der Hand haben, dieselben, sowie allenfalls noch nicht erledigte Petitionen im landschaftlichen Sekretariate abzugeben.

Abg. Freiherr v. Washington (G.-G.-B.): Darf ich um das Wort bitten?

Es ist mir gelegentlich der Begründung meines Antrages, betreffend die Regelung der Fischereiverhältnisse, in ganz correcter Weise von Seite des hohen Präsidiums gesagt worden, daß man derlei Anträge nicht in Vollberathung zu nehmen beantragen dürfe. Nichtsdestoweniger glaube ich am Schlusse der diesjährigen Landtagsession, mich über die Schranken der Geschäftsordnung hinwegsetzend, mich doch mit einem Antrage an das hohe Haus wenden zu dürfen, voraussetzend, daß Sie denselben nicht nur in Vollberathung nehmen, sondern auch daß Sie mir einstimmig bei-

pflichten werden. Ich möchte Sie nämlich einladen, dankend dessen zu gedenken, den Seine Majestät unser erhabener Herr und Kaiser an die Spitze unserer Landesvertretung berufen hat, ihm von Seiten des hohen Hauses den tiefgefühltesten Dank auszusprechen für die gewissenhafte Objectivität und Unparteilichkeit, mit welcher er die Verhandlungen des diesjährigen Landtages geleitet hat. (Beifall.) Ich möchte Sie einladen, diesen meinen Antrag durch Erheben von Ihren Plätzen zum Beschlusse zu machen. (Geschicht. — Lebhafter Beifall.) Eure Excellenz werden zu constatiren haben, daß dieser Antrag einstimmig angenommen ist. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Ich schließe heute die I. Session der V. Landtagsperiode. Nach einer nicht ganz vierwöchentlichen Dauer und trotz dieser so kurzen Dauer ist es, Dank der unermüdblichen Thätigkeit der Ausschüsse und der gewissenhaften Pflichterfüllung aller Mitglieder des hohen Landtages, gelungen, die Vorlagen, welche die Fortführung des Haushaltes des Landes und der Gemeinden ermöglichen, zu erledigen. Von dem gleichen Gedanken beseelt, das Wohl des Vaterlandes zu fördern, waren alle Mitglieder des hohen Landtags in gleicher Weise bemüht, die Mittel aufzufinden, um die bestehenden Uebelstände zu beseitigen oder doch zu mindern. Die Uebereinstimmung in demselben obersten Ziele drückte den Verhandlungen des Landtages den Character der Mäßigung und Ruhe auf, was nur dem Ansehen und der Autorität der Landesvertretung zu Gute kommen muß, einer Mäßigung und Ruhe, welche vor Allem mir die Führung der Geschäfte und der Verhandlungen des hohen Hauses so sehr erleichterte und für welche ich Ihnen, meine Herren, vor Allem verpflichtet und dankbar bin.

Es ist nicht gelungen, die Landesumlagen herabzusetzen und die Lasten der Steuerträger zu erleichtern. Die Bevölkerung wird aber nicht übersehen, daß der hohe Landtag redlich bemüht war, überall zu sparen, wo nur ohne größeren Nachtheil gespart werden konnte. Sie wird aber auch nicht übersehen, daß andererseits das Land die Bestreitung sehr vieler Ausgaben übernommen hat, welche anderswo als Verpflichtung der Gemeinden, der Bezirke, ja selbst Einzelner betrachtet wird und von diesen getragen werden muß.

Ich habe bei Eröffnung des Landtags der tapferen Söhne unseres Landes gedacht, welche in der Ferne, in einem fremden Lande den Namen „Oesterreich“ mit Sieg und Ehre krönen. (Bravo!) Sie werden in Kurzem in ihre Heimat zurückkehren. (Bravo! Bravo!) Ich kann den Landtag nicht schließen, ohne den Gefühlen des freudigen Dankes für eine Verfügung Ausdruck

zu geben, welche wir nur den väterlichen, wohlwollenden Intentionen Seiner Majestät verdanken, weil sie nur dort ihren Ursprung hat. (Lebhafter Beifall.) Ich fordere Sie, meine Herren, auf, mit mir einzustimmen in den Ruf: Hoch Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Zum Schlusse möchte ich das hohe Haus noch bitten, mir die Ermächtigung zu ertheilen, das amtliche

Protokoll der heutigen Sitzung zu verifiziren; jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mir somit die Ermächtigung ertheilt, das heutige Protokoll zu verifiziren.

Ich erkläre die I. Session der V. Landtagsperiode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 20 Minuten.)

Berichtigung: Im stenographischen Protokoll der 12. Sitzung vom 16. October 1878 ist Seite 188, 2. Spalte, 20. Zeile von unten statt 4% zu lesen: 5%.